

Das 1x1 der Steuern

Aktuelle Informationen 2024





Das 1x1 der Immobilien- besteuerung auf optimal genutzten 0,021 m².

Jetzt kostenlos die Broschüre bestellen
und profitieren:

www.tpa-group.at/immo



Vorwort

- Welchen Veränderungen unterlag das Steuerrecht in den vergangenen Monaten, die nach wie vor geprägt waren durch die Teuerung? Siehe dazu auch unsere aktuellen Infos auf unserer Homepage www.tpa-group.at!
- Welche steuerlichen Bestimmungen aus den Vorjahren sind in der täglichen Praxis weiterhin gültig und wichtig?
- Welche Punkte aus den Richtlinien des Finanzministeriums und der aktuellen österreichischen Rechtsprechung sind besonders relevant?

Diesen Fragen widmen wir uns – kompakt und übersichtlich – wiederum in der vorliegenden Broschüre. Am Entstehen dieses Druckwerks haben wesentlich mitgewirkt: Helmut Beer, Dietlinde Brunner, Wolfgang Höfle, Leopold Kühmayer, Christian Oberkleiner, Birgit Perkounig, Carmen Propst und Christoph Rommer. Vielen Dank!

Diese Broschüre erscheint dieses Jahr bereits zum 30. Mal und erfreut sich großer Beliebtheit. Naturgemäß können diese grundlegenden Informationen eine individuelle und auf Ihre persönlichen Bedürfnisse zugeschnittene Beratung nicht ersetzen. Für Detailinformationen stehen Ihnen TPA Beraterinnen und Berater gerne zur Verfügung!

Da es sich ausschließlich um einen Fachtext handelt, wurde auf eine geschlechterspezifische Schreibweise verzichtet. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre und viel Erfolg bei Ihren steuerlichen und sonstigen Herausforderungen!

Mag. Monika Seywald

Mag. Gottfried Sulz

Mag. Dieter Pock

I. Steuerbegünstigungen und Förderungen 2024

1. Direkte Steuerbegünstigungen.....	4
2. Indirekte Steuerbegünstigungen.....	4

II. Betriebsinhaber

1. Neugründung, EPU-Förderung und Betriebsübergabe.....	8
2. Steuervorteile durch optimale Rechtsformwahl.....	8
3. Besteuerung der GmbH.....	9
4. Degressive Abschreibung.....	12
5. Beschleunigte lineare Gebäudeabschreibung.....	13
6. Investitionsfreibetrag.....	14
7. Bewirtungsspesen.....	14
8. Pauschalierungen.....	14
9. Verlustverrechnung und -abzug.....	18
10. Abzugsverbot Zinsen und Lizenzgebühren.....	21
11. Hinzurechnungsbesteuerung.....	21
12. Hybride Gestaltungen.....	22
13. Meldepflicht für grenzüberschreitende Gestaltungen.....	22
14. Registrierkassenpflicht und Belegerteilungspflicht.....	22
15. Zinsschranke bei Körperschaften.....	23
16. Privatstiftungen – Übertragung stiller Reserven.....	24
17. Entnahme von Betriebsgebäuden zu Buchwerten.....	24
18. Wertpapierdeckung für Pensionsrückstellung.....	25
19. FlexCo – Die neue „Flexible Kapitalgesellschaft“.....	26
20. Startup-Mitarbeiterbeteiligung.....	27

III. Umsatzsteuer

1. Rechnungen und Erklärungen.....	28
2. Steuersätze und Vorsteuerabzug für Elektroautos.....	31
3. Vermietung und Verpachtung.....	33
4. Grenzüberschreitende Lieferungen.....	35
5. Grenzüberschreitende sonstige Leistungen.....	40
6. Erweiterung des Mini-One-Stop-Shop (MOSS).....	42
7. Online-Plattformen.....	43
8. Reverse Charge.....	44
9. Zusammenfassende Meldung.....	45
10. Vorsteuerrückerstattung.....	46
11. Haftung für Unternehmer.....	46

IV. Dienstgeber und Dienstnehmer

1. Anmeldung und Dienstgeberpflichten.....	48
2. Arbeitszeitgesetz.....	48
3. Haftung für SV-Beiträge bzw. Lohnabgaben der Subunternehmer.....	49
4. Senkung des Dienstgeberbeitrages (DB).....	50
5. Vorteile aus dem Dienstverhältnis.....	50
6. Überblick über Sachbezugsbesteuerung.....	52
7. (Dienst-)Reisen, auch für Dienstgeber.....	56
8. Abfertigung und Vergleichszahlung.....	57
9. Prämien, Teuerungsprämie.....	57
10. Pendlerpauschale, Pendlereuro und Pendlerrechner.....	58
11. Homeoffice Neu & Pendlerpauschale.....	59
12. Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetz.....	59
13. (Teilweise) Angleichung der Krankentgelt- fortzahlung von Angestellten und Arbeitern.....	60
14. Angleichung der Kündigungsfristen von Arbeitern und Angestellten.....	61
15. Absetzbarkeit privater Arbeitsmittel im Homeoffice – Arbeitnehmerveranlagung.....	62
16. Abzugsteuer bei Überlassung von Arbeitskräften nach Österreich.....	63
17. Kosten der Aus- & Fortbildung.....	64
18. Verstoß gegen Konkurrenzklausele.....	64

V. Alle Steuerpflichtigen

1. Auto.....	65
2. Elektro-Fahrräder (E-Bikes).....	67
3. Arbeitszimmer.....	68
4. Immo-ESt (Hauptwohnsitzbefreiung).....	69
5. Kapitalerträge – Gespaltener KESt-Satz.....	70
6. Kryptowährungen im steuerlichen Privatvermögen.....	72
7. Einkommensteuersatz und -tarif.....	75
8. Solidarabgabe.....	75
9. Besteuerung des Welteinkommens.....	76
10. Aufbewahrungsfristen.....	77
11. Schenkungsmeldung.....	77
12. Vorsorge gegen eine künftige Erbschafts- und Schenkungssteuer.....	78
13. Verlustbeteiligungsmodelle.....	79

VI. Wichtige Werte und Grenzen 2024

1. Zuverdienst-Grenzen 2024.....	80
2. Sozialversicherung – Werte und Beiträge 2024.....	81

I. Steuerbegünstigungen und Förderungen 2024

Privatpersonen und Unternehmen können in Österreich eine Reihe von direkten und indirekten Steuerbegünstigungen nützen und Förderungen in Anspruch nehmen. Einen Überblick finden Sie auf den folgenden Seiten:

1. Direkte Steuerbegünstigungen

Forschungsprämie	Unternehmen können für ihre Aufwendungen für Forschung und experimentelle Entwicklung eine steuerfreie Forschungsprämie in Höhe von 14% der Aufwendungen in Anspruch nehmen. Ein Gutachten der Forschungsförderungsgesellschaft GmbH (FFG) ist erforderlich. Bei Auftragsforschung hat der Auftraggeber Anspruch auf eine Prämie iHv 14% von höchstens EUR 1 Mio., soweit der Auftragnehmer keine Prämie beantragt. Die Betriebsausgaben bleiben voll abzugsfähig.
Energieabgabenvergütung	Geleistete Energieabgaben (zB für Strom, Gas) werden unter bestimmten Voraussetzungen rückvergütet, soweit diese 0,5% des Nettoproduktionswertes und einen Selbstbehalt übersteigen. Antragsfrist: 5 Jahre.

2. Indirekte Steuerbegünstigungen

Im Bereich der Einkommensteuer gibt es diverse Begünstigungen, zB	Sonstige Bezüge (13.+14. Gehalt): Steuersatz von 6% – jedoch nur bis ca. EUR 13.200 Bruttogehalt pro Monat, darüber Einschleifung bis auf 55%. Bestimmte Gewinne: <ul style="list-style-type: none"> • Halber Einkommensteuersatz bspw. für Veränderung des Betriebes mit Einstellung der Erwerbstätigkeit bzw. Verteilung über drei Jahre; • Kapitalertragsteuer 27,5% (Ausnahme: 25% für Zinsen aus Bankguthaben); • Besteuerung der Substanzgewinne von bestimmten Beteiligungen und Kapitalanlagen einschließlich Kryptowährungen (Altbestandschutz beachten) mit 27,5% Sondersteuersatz; • Besteuerung von Immobiliengewinnen: grundsätzlich 30% Sondersteuersatz; Sonderregelungen insb. für Altvermögen und betriebliche Immobilien.
Folgende Begünstigungen gelten bei Sonderausgaben	Absetzbarkeit uU auch von Zahlungen für den/die (Ehe-)Partner/in.
Öko Sonderausgabenpauschale	Der anzusetzende Pauschalbetrag beträgt EUR 800 für thermische Sanierungen und EUR 400 für den Austausch von Heizungssystemen und kann für 5 Jahre in der Steuererklärung/Arbeitnehmerveranlagung berücksichtigt werden. Sollten weitere geförderte Maßnahmen umgesetzt werden, für die ein pauschaler Abzug von Sonderausgaben zusteht, dann verlängert sich der Zeitraum auf 10 Jahre, wobei sich der Pauschalsatz ab dem 6. Jahr nach der weiteren getätigten Maßnahme richtet.

Freiwillige Weiterversicherung; Nachkauf von Versicherungszeiten, Renten und dauernde Lasten, Steuerberatungskosten	Ohne betragliche Beschränkung abzugsfähig – Absetzbarkeit uU auch für (Ehe-)Partner:in
Kirchenbeiträge	Höchstens bis EUR 400 abzugsfähig (für 2024 EUR 600 angekündigt!)
Spenden	Maximal 10% des steuerlichen Jahresgewinnes vor Gewinnfreibetrag bzw. 10% des Gesamtbetrages der Einkünfte (nach Verlustausgleich); Geld- und Sachspenden in Katastrophenfällen können aus einem Betrieb ohne Höchstbegrenzung bei entsprechender Werbewirkung als Betriebsausgaben abgesetzt werden.

Übersicht über die **Abzugsfähigkeit von Spenden** als Betriebs- oder Sonderausgaben

	Wissenschaft und Kunst (Forschung, Erwachsenenbildung etc.)	Begünstigte Zwecke: Gemeinnützigkeit, Mildtätigkeit, Entwicklungshilfe, Katastrophenhilfe, Umweltschutz, Tierschutz, Kunst- und Kulturförderung, Bildung, Sport	Universitäten, Fachhochschulen, bestimmte Museen, etc. Freiwillige Feuerwehren, Landesfeuerwehverbände
Absetzbar sind	Geld- und Sachspenden	Private: Geldspenden; Betriebe: Geld- und Sachspenden	Private: Geldspenden; Betriebe: Geld- und Sachspenden
Liste des BMF	Ja. Außerhalb der Liste noch begünstigt: Universitäten, Nationalbibliothek, Museen, Denkmalmal, etc.	Ja	Nein

Verlustabzug/Verlustvortrag Nähere Informationen dazu an späterer Stelle

Elektronische Datenübermittlung bestimmter Sonderausgaben

Für bestimmte Sonderausgaben (Beiträge für eine freiwillige Weiterversicherung oder einen Nachkauf von Versicherungszeiten, Kirchenbeiträge und Spenden an begünstigte Organisationen) gibt es einen verpflichtenden elektronischen Datenaustausch zwischen der empfangenden Organisation und der Finanzverwaltung.

TPA TIPP: Die Datenübermittlung soll bis 28./29. Februar des Folgejahres erfolgen. Stellen Sie sicher, dass die empfangende Organisation die nötigen Daten hat: Vor- und Zuname lt. Meldezettel sowie Geburtsdatum.

Außergewöhnliche Belastung (Absetzbarkeit uU auch für (Ehe-)Partner:in)

Mit Selbstbehalt	Krankheitskosten auch für Ehepartner:in und Kind, zB Aufwendungen für Arzt, Krankenhaus, Medikamente, Heilbehandlungen, Rezeptgebühren, Heilbehelfe (Zahnersatz, Sehbehelfe etc.), Zuzahlungen zu Kur- und Rehabilitationsaufenthalten; Kostenersätze aus Krankenversicherungen sind abzuziehen; bei Spitalsaufenthalten u.Ä. ist eine Haushaltsersparnis zu rechnen. Der Selbstbehalt beträgt bei einem Einkommen von								
	<table> <tr> <td>höchstens EUR 7.300</td> <td>6%</td> </tr> <tr> <td>EUR 7.300 bis EUR 14.600</td> <td>8%</td> </tr> <tr> <td>EUR 14.600 bis EUR 36.400</td> <td>10%</td> </tr> <tr> <td>über EUR 36.400</td> <td>12%</td> </tr> </table>	höchstens EUR 7.300	6%	EUR 7.300 bis EUR 14.600	8%	EUR 14.600 bis EUR 36.400	10%	über EUR 36.400	12%
höchstens EUR 7.300	6%								
EUR 7.300 bis EUR 14.600	8%								
EUR 14.600 bis EUR 36.400	10%								
über EUR 36.400	12%								
	Der Selbstbehalt verringert sich um 1% pro Kind, wenn der Alleinverdiener- oder der Alleinerzieherabsetzbetrag zusteht. Es erfolgte hier für 2024 keine Anpassung infolge Inflation.								

I. Steuerbegünstigungen und Förderungen 2024

Ohne Selbstbehalt	<ul style="list-style-type: none"> • Aufwendungen zur Beseitigung von Katastrophenschäden. • Pauschalierter Kosten einer auswärtigen Berufsausbildung eines Kindes (maximal 110 EUR/Monat). • Mehraufwendungen für Personen, welche die erhöhte Familienbeihilfe erhalten. • Aufwendungen für Behinderte, die anstelle der Pauschalbeträge geltend gemacht werden können. Alternativ können bei Vorliegen einer Behinderung statt tatsächlicher Kosten auch Pauschalbeträge geltend gemacht werden. • Beim Ansatz von Pauschalbeträgen können zusätzlich bestimmte Kosten berücksichtigt werden.
Absetzbeträge	
Familienbonus Plus	<ul style="list-style-type: none"> • Bis zum 18. Lebensjahr des Kindes EUR 2.000 p.a.; • Ab dem 18. Lebensjahr des Kindes EUR 700 p.a.; • Familienbonus Plus steht nur für jene Monate zu, für die Familienbeihilfe bezogen wurde – Monatsbetrachtung. • Ist nicht negativsteuerfähig; • Aufteilung des Freibetrages zwischen Anspruchsberechtigten möglich; • Kein Freibetrag für Kinder in anderem Drittland; • Ersetzt Kinderfreibetrag und Abzugsfähigkeit von Kinderbetreuungskosten! • Inanspruchnahme über Lohnverrechnung oder Veranlagung.
Kindermehrbetrag	<ul style="list-style-type: none"> • EUR 700 pro Kind und Jahr; • Ist negativsteuerfähig; • Voraussetzung: Einkommensteuer < EUR 700 und Anspruch auf Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag; • Kinderabsetzbetrag muss im Kalenderjahr mehr als sechs Monate zustehen. • Kein Kindermehrbetrag, wenn im Kalenderjahr mindestens 330 Tage steuerfreie Leistungen (zB Arbeitslosenentgelt, Notstandshilfe, Mindestsicherung) bezogen wird.
Alleinverdienerabsetzbetrag p.a.	EUR 572 bei einem Kind; EUR 774 bei zwei Kindern; für jedes weitere Kind jeweils + EUR 255
Alleinerzieherabsetzbetrag p.a.	EUR 572 bei einem Kind; EUR 774 bei zwei Kindern; für jedes weitere Kind jeweils + EUR 255
Kinderabsetzbetrag	EUR 67,80 mtl. für jedes Kind, das in der EU/ EWR bzw. in der Schweiz wohnhaft ist
Unterhaltsabsetzbetrag	EUR 35 mtl. für das erste Kind; EUR 52 mtl. für das zweite Kind; EUR 69 mtl. für jedes weitere Kind, wenn das Kind in der EU/EWR bzw. in der Schweiz wohnhaft ist
bei bestehendem Dienstverhältnis/Pensionsbezug p.a.	Verkehrsabsetzbetrag bis zu EUR 1.215; Pensionistenabsetzbetrag bis zu EUR 1.405

Freibeträge	
Gewinnfreibetrag	<p>Bis zu 15 % des steuerlichen Gewinnes ohne Veräußerungsgewinne können steuerfrei gestellt werden: Einschleifung des Gewinnfreibetrages bei Gewinnen zwischen TEUR 178 und TEUR 583 dh Maximalbetrag: EUR 46.400</p> <p>Für alle betrieblichen Einkunfts- und Gewinnermittlungsarten:</p> <p>Grundfreibetrag für einen Gewinn bis EUR 33.000 (Keine Investitionen notwendig)</p> <p>Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag, soweit der Gewinn EUR 33.000 übersteigt: Voraussetzung ist die Investition in begünstigte Wirtschaftsgüter oder bestimmte Wertpapiere im Wirtschaftsjahr, für das der Gewinnfreibetrag geltend gemacht wird und keine Pauschalierung erfolgt. Die gleichzeitige Nutzung eines WG für den IFB und GFB ist ausgeschlossen. Die begünstigten Wirtschaftsgüter müssen vier Jahre im Betriebsvermögen verbleiben.</p>
Investitionsfreibetrag	<p>Der IFB kann für bestimmte Wirtschaftsgüter des abnutzbaren Anlagevermögens geltend gemacht werden, die nach dem 31.12.2022 angeschafft oder hergestellt werden.</p> <p>Der IFB stellt eine außerbücherliche, zusätzliche Betriebsausgabe dar und beträgt 10 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Wenn es sich um Wirtschaftsgüter aus dem Bereich Ökologisierung handelt, dann erhöht sich der IFB auf 15 %. Der IFB ist ins Anlageverzeichnis bzw. in die Anlagenkartei aufnehmen und an der richtigen Stelle in der Steuer- bzw. Feststellungs-Erklärung auszuweisen.</p> <p>Der IFB ist gedeckelt, weil er je vollem Wirtschaftsjahr nur für (Teil-) Anschaffungs- bzw. (Teil-) Herstellungskosten in Höhe von höchstens EUR 1.000.000, bei einer natürlichen Person erfreulicherweise jedoch pro Betrieb geltend gemacht werden kann. Der IFB kann nur im Rahmen der betrieblichen Einkunftsarten und nur bei Gewinnermittlung durch Bilanzierung oder vollständiger Einnahmen-Ausgaben-Rechnung, also nicht bei Pauschalierung, genutzt werden.</p>
für sonstige Bezüge	13.+14. Gehalt – EUR 620
für bestimmte Veräußerungsgewinne	EUR 7.300, nur für natürliche Personen bei Veräußerung/Aufgabe von Betrieben und Teilbetrieben bzw. Mitunternehmeranteilen (anteilig)
Weitere Freibeträge	<ul style="list-style-type: none"> • Übertragungsrücklage gemäß § 12 EStG bei Veräußerung bestimmter langfristig gehaltener betrieblicher Anlagegüter, nur für natürliche Personen • Kleinunternehmerpauschalierung (siehe Kapitel II/8) • Bestimmte Personengruppen (zB Gastwirte, Vertreter, Journalisten) sind durch pauschale Betriebsausgaben/Werbungskosten zusätzlich begünstigt (siehe Kapitel II/8) • Steuerbegünstigungen für Neugründer und Betriebsübernehmer, insb. durch das sog. NEUFÖG

II. Betriebsinhaber

Betriebsinhaber können schon ab der Planung und Gründung ihres Betriebes aktiv dazu beitragen, ihre Steuerbelastung zu senken.

1. Neugründung, EPU-Förderung und Betriebsübergabe

Neugründer sollten bereits bei Erstellung des Businessplans die optimale Rechtsform und die steuerlich günstigste Gewinnermittlung berücksichtigen. Zu den Start-ups siehe die Beiträge auf unserer Homepage. Die 6 Schritte zur Gründung eines Einzelunternehmens finden Sie ebenfalls dort.

2. Steuervorteile durch optimale Rechtsformwahl

Die Wahl der Rechtsform hat direkten Einfluss auf die Steuerbelastung. Neben Einzelunternehmen (EU) und Kapitalgesellschaften (zB GmbH, AG, FlexCo) sind in Österreich Personengesellschaften (zB OG, KG, GesbR, atypisch stille Gesellschaft, GmbH & Co KG) möglich.

Weitere Informationen dazu finden Sie in unserer Broschüre „Steuer sparen mit der optimalen Rechtsform“. Beachten Sie auch den TPA Rechtsformrechner auf unserer Website www.tpa-group.at, der erste wichtige Hinweise zur Reduzierung der Steuerbelastung Ihres Unternehmens liefert.



Im Regierungsprogramm 2020 – 2024 ist die Schaffung einer neuen Gesellschaftsform („Austrian Limited“) vorgesehen. Ziel ist die Stärkung des Wirtschaftsstandorts Österreich, indem für Start-Ups eine einfach handhabbare und auch bei internationalen Investoren anerkannte Rechtsform geboten wird. Weiters soll auch eine flexible Kapitalgesellschaft („FlexKapG oder FlexCo“) umgesetzt werden, die die Mitarbeiterbeteiligung für Start-Ups erleichtern soll, indem bspw stimmrechtslose Unternehmenswertanteile neu geschaffen und Kapitalmaßnahmen wie bei einer AG ermöglicht werden. (Sozial-) Abgabenrechtliche Begleitmaßnahmen sollen Mitarbeiterbeteiligungen attraktivieren.

3. Besteuerung der GmbH

Senkung der Körperschaftsteuer

Der Steuersatz für Körperschaften beträgt für die Veranlagung 2023 24 % und ab 2024 gilt ein KöSt-Satz von 23 %. Bei einem abweichenden Wirtschaftsjahr ist eine zeitliquote Aufteilung möglich.

GmbH-Anteile

Die Kapitalertragsteuer (KESt) beträgt bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung 27,5 % insbesondere für Gewinnausschüttungen (Dividenden) und Veräußerungsgewinne von Kapitalvermögen. 25 % KESt gelten im Wesentlichen nur noch für Zinsen aus Sparguthaben.

In der folgenden Übersicht finden Sie die wesentlichen Bestimmungen der Besteuerung von inländischen GmbH-Anteilen natürlicher, inländischer Personen. Dabei sind folgende Unterscheidungen besonders wichtig:

- einerseits zwischen der Besteuerung laufender Erträge (Dividenden etc.) und der Besteuerung der Substanz (im Wesentlichen Veräußerungsgewinne) und
- andererseits zwischen der Besteuerung von Privatvermögen und Betriebsvermögen.

Besteuerung von inländischen GmbH-Anteilen (natürliche Person)				
Gehalten im	Steuerlichen Privatvermögen		Steuerlichen Betriebsvermögen	
	Einkünfte	Veräußerung	laufend	Veräußerung
27,5% KESt-Abzug	Ja	Nein	Ja	Nein
Endbesteuerung KESt	Ja	–	Ja	–
27,5% ESt-Sondersteuer	–	Ja	–	Ja
bis 55 % ESt-Tarif	bei Regelbesteuerung	bei Regelbesteuerung	bei Regelbesteuerung	bei Regelbesteuerung
Verlustausgleich mit anderen Kapitaleinkünften	zB mit Dividenden, Anleihezinsen, Fondsausschüttungen, Veräußerungsgewinnen aus Anleihen, Aktien, Derivaten; zB nicht mit: Sparbuchzinsen, Zuwendungen aus Privatstiftungen		zu 100 % mit bestimmten Substanzgewinnen, Rest zu 55%; zB nicht mit: Dividenden, Sparbuchzinsen (außer bei Regelbesteuerung)	
Verlustausgleich mit übrigen Einkünften	Nein		Ja, zu 55 %	
Verlustvortrag	Nein		Ja, Überhang (zu 55 %)	
Werbungskosten/Betriebsausgaben	Nein		Nein	
Anschaffungsnebenkosten	Nein		Ja	
Teilwertabschreibungen	Nein		Ja, (55 %!)	

II. Betriebsinhaber

Mindest-KöSt

Die sogenannte Mindest-KöSt (gesetzlich: Mindeststeuer; kurz: MiKö) fällt für unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften (AG und GmbH) und vergleichbare ausländische Körperschaften (zB Limited) an. Sie beträgt generell 5% des gesetzlichen Mindestkapitals.

Die Fakten im Überblick:

	MiKö in den ersten 5 Jahren	MiKö in den folgenden 5 Jahren	MiKö ab dem 11. Jahr
GmbH	EUR 500 p.a.	EUR 1.000 p.a. (ab 2024: EUR 500 p.a.)	EUR 1.750 p.a. (ab 2024: EUR 500 p.a.)
	EUR 125 p.Q.	EUR 250 p.Q. (ab 2024: EUR 125 p.Q.)	EUR 437,50 p.Q. (ab 2024: EUR 125 p.Q.)
AG	EUR 3.500 p.a.	EUR 3.500 p.a.	EUR 3.500 p.a.
	EUR 875 p.Q.	EUR 875 p.Q.	EUR 875 p.Q.

Durch die Schaffung der neuen Kapitalgesellschaft "FlexCo" wurde das Mindeststammkapital für eine GmbH und FlexCo auf EUR 10.000 gesenkt. Daher beträgt die Mindeststeuer ab 2024 nur noch EUR 125 pro vollem Kalendervierteljahr und die Erhöhung der MiKö nach Ablauf von 5 und 10 Jahren entfällt.

Gesellschafter-Verrechnungskonto

Auch wenn die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bezüglich Kredite an Gesellschafter etwas großzügiger geworden ist, beschäftigen sich die Finanzbehörden häufig mit dem Thema der „Fremdlichkeit“: Damit Leistungsbeziehungen zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern (Mietverträge, Pachtverträge, Kredite etc.) abgabenrechtlich anerkannt werden, ist entscheidend, dass sie zu den gleichen Bedingungen erfolgen, die auch zwischen gesellschafts-fremden Personen üblich sind (sog. fremdübliche Bedingungen).

Daher sollte besonders auf die Einhaltung des Fremdvergleichs-grundsatzes geachtet werden, wichtige Aspekte sind:

- Abschluss eines schriftlichen (Kredit-)Vertrages vor dem Leistungsaustausch,
- Eindeutiger und klarer Inhalt der Vereinbarung (Regelung über fremdübliche Verzinsung und Laufzeit, klare Rückzahlungs- und Kündigungsregelungen, Bestellung allfälliger Sicherheiten, etc.),
- Dokumentation der Leistungsabwicklung.

Als Reaktion auf die Rechtsprechung des VwGH sowie des BFG hat die Finanz ihre Rechtsansicht zum Thema der verdeckten Gewinnausschüttung bei Gesellschafter-Verrechnungskonten dargestellt. Danach liegt eine verdeckte Gewinnausschüttung vor, wenn im Gegenzug zur

Überlassung eines Geldbetrages bei der Gesellschaft keine durchsetzbare Forderung an dessen Stelle tritt. Dies ist dann der Fall, wenn der Gesellschafter von vornherein keine Rückzahlung leisten will oder dies aufgrund von mangelnder Bonität voraussichtlich nicht kann und keine Sicherheiten für die Forderung bereitgestellt wurden.

Ob eine verdeckte Ausschüttung vorliegt, ist anhand folgender Schritte zu prüfen:

- Vertragliche Rahmenbedingungen: Liegt keine entsprechende Dokumentation vor, ist anzunehmen, dass es sich um eine kurzfristige Überlassung von finanziellen Mitteln handelt (dementsprechend müsste eine hohe Verzinsung und ausreichend hohe Bonität des Gesellschafters vorliegen).
- Beurteilung der Bonität des Gesellschafters zum Zeitpunkt der Geldmittelüberlassung (dabei werden insb. das laufende und zukünftige Einkommen sowie die Stabilität der Einkommenssituation und etwaige Ersparnisse oder Schulden des Gesellschafters betrachtet).
- Beurteilung, ob die ernsthafte Absicht der Rückzahlung vorliegt.
- Prüfung der Sicherheiten des Gesellschafters: Werden bei einer Kreditierung von über EUR 50.000 und einer vereinbarten Laufzeit von mehr als drei Jahren keine Sicherheiten gewährt, deutet dies auf fremdunübliche Geldmittelüberlassung hin.

Hinweis: Zu möglichen umsatzsteuerlichen Konsequenzen („Normalwert“) finden Sie Details im Abschnitt „Umsatzsteuer“.

Gruppenbesteuerung

Gruppenbesteuerung bedeutet vereinfacht, dass die steuerlichen Ergebnisse (Gewinne und Verluste) von zwei oder mehreren Kapitalgesellschaften unter bestimmten Voraussetzungen für steuerliche Zwecke zusammengerechnet werden dürfen und müssen. Die Gruppenbesteuerung bietet daher Vorteile bei der Verrechnung von laufenden Verlusten bzw. Vorlostvorträgen (siehe dazu Punkt II/9. „Verlustverrechnung und -abzug“).

Für Anschaffungen von Beteiligungen an GmbHs und AGs nach dem 28. Februar 2014 kann eine Firmenwertabschreibung nicht mehr geltend gemacht werden. Dagegen können für Beteiligungen, die vor dem 1. März 2014 angeschafft wurden – uU auch für EU- Gesellschaften, sofern das betreffende Steuerjahr noch „offen“ ist – in der Regel auch künftig noch offene Fünftel aus der Firmenwertabschreibung geltend gemacht werden, wenn die Gesellschaft rechtzeitig in die Gruppe einbezogen wurde. Nähere Informationen zum Thema Gruppenbesteuerung finden Sie in unserer Broschüre „Steuersparen mit der optimalen Rechtsform“.

II. Betriebsinhaber

Gewinnausschüttung versus Einlagenrückzahlung

Für Gewinnausschüttungsbeschlüsse aus GmbHs gilt grundsätzlich das Wahlrecht zwischen Einlagenrückzahlung und Gewinnausschüttung. Voraussetzung für eine (steuerneutrale) Einlagenrückzahlung ist das Vorliegen eines positiven disponiblen Einlagenstandes (d.EL). Voraussetzung für eine (idR KEST-pflichtige) Gewinnausschüttung ist grundsätzlich eine positive disponible Innenfinanzierung (d.IF) – also die Bereitstellung von Mitteln aus dem Unternehmen selbst heraus, konkret aus der sogenannten Gewinnthesaurierung. Deshalb sind die Evidenzierungspflichten für den Einlagenstand und die Innenfinanzierung unbedingt zu beachten. Beim Evidenzkonto der Innenfinanzierung bleiben verdeckte Einlagen, erhaltene Einlagenrückzahlungen und ausschüttungsgesperrte Beträge außer Betracht.

Das BMF hat eine Unterteilung in sogenannte

- disponible und
- indisponible Eigenkapitalbestandteile vorgenommen.

Diese setzen sich grundsätzlich wie folgt zusammen:

indisponible Eigenkapitalbestandteile	disponible Eigenkapitalbestandteile
eingefordertes Nennkapital (ind.EL)	nicht gebundene Kapitalrücklagen (d.EL)
gebundene Kapitalrücklagen (ind.EL)	freie Gewinnrücklagen (d.IF)
gesetzliche Gewinnrücklagen (ind.IF)	Bilanzgewinn (d.IF)

TIPP: Soweit steuerliche disponible Einlagen zB in nicht gebundenen Kapitalrücklagen enthalten sind, können diese – bei ausreichend hohem ausschüttungsfähigen Bilanzgewinn – auch ohne Auflösung der Kapitalrücklage KEST-frei an die Gesellschafter im Rahmen einer gesellschaftsrechtlichen Ausschüttung zurückbezahlt werden.

4. Degressive Abschreibung

Für Investitionen ab 1.7.2020 ist steuerlich eine degressive AfA für abnutzbare Anlagegüter möglich. Ausgenommen sind:

- insbesondere Gebäude, Personen- und Kombinationskraftwagen und der Firmenwert; für Kraftfahrzeuge mit einem CO₂-Emissionswert von 0 Gramm pro Kilometer ist sie aber ausdrücklich möglich.
- unkörperliche Wirtschaftsgüter (mit bestimmten Rückausnahmen betreffend Ökologisierung, Digitalisierung und Gesundheit/Life Science),
- gebrauchte Wirtschaftsgüter (was im Hinblick auf die Förderung der Nachhaltigkeit wenig sachgerecht erscheint),
- Anlagen, die der Förderung, dem Transport oder der Speicherung fossiler Energieträger dienen sowie Anlagen, die fossile Energieträger direkt nutzen (Energieerzeugungsanlagen, sofern diese mit

fossiler Energie betrieben werden, Tank- und Zapfanlagen für Treib- und Schmierstoffe sowie Brennstofftanks, wenn diese der energetischen Nutzung fossiler Kraft- und Brennstoffe dienen, Luftfahrzeuge).

Bei der degressiven AfA kann mit einem unveränderlichen prozentuellen Satz von maximal 30 % auf den jeweiligen (Rest-)Buchwert abgeschrieben werden. Die gesamte Abschreibung ist bei linearer und degressiver AfA ident, die degressive AfA führt lediglich zu einem „Vorzieheffekt“ und somit bei Gewinnen zu einer Steuererleichterung in den ersten Jahren.

Das Wahlrecht zur degressiven AfA muss im ersten Wirtschaftsjahr der AfA ausgeübt werden. Ein einmaliger Wechsel von der degressiven Methode zur linearen ist nur zu Beginn eines Wirtschaftsjahres möglich. Die lineare Abschreibung ist in diesem Fall für die Restnutzungsdauer auf Basis des Restbuchwertes zu ermitteln. Ein Wechsel von der linearen Abschreibung zur degressiven ist nicht zulässig.

TIPP: Für Anschaffungen/Herstellungen ab dem 1.1.2023 gilt grundsätzlich die „Maßgeblichkeit“ des UGB-Jahresabschlusses. Wenn die degressive AfA im UGB-Jahresabschluss gebucht wird, dann wird sie steuerlich anerkannt.

5. Beschleunigte lineare Gebäudeabschreibung

- Erhöhte Abschreibung für Gebäude, die nach dem 30.6.2020 angeschafft oder hergestellt werden
- Auch anwendbar, wenn eine Immobilie zuerst im Privatvermögen (nach dem 30.06.2020) angeschafft und dann ins Betriebsvermögen eingelegt oder erstmalig vermietet wird, also immer bei erstmaliger Abschreibung
- Abschreibungssätze:
 - Jahr 1: höchstens das Dreifache des gesetzlichen Prozentsatzes von 2,5 % bzw. 1,5 % (für Wohnimmobilien), also 7,5 % bzw. 4,5%; aber nicht weniger als im Jahr 3.
 - Jahr 2: höchstens das Zweifache, also 5 % bzw. 3 % (für Wohnimmobilien), jedoch nicht mehr als im Jahr 1 und nicht weniger als im Jahr 3.
- Zeitpunkt der Herstellung ist die Fertigstellung
- Keine Anwendung der Halbjahres-Abschreibung, d.h. immer volle AfA möglich.

Geringwertige Wirtschaftsgüter

Die Grenze für die Sofortabschreibung der geringwertigen Wirtschaftsgüter beträgt seit 2023 EUR 1.000. Abnutzbares Anlagevermögen, welches nicht entgeltlich überlassen wird, mit Anschaffungs-

II. Betriebsinhaber

oder Herstellungskosten von bis zu EUR 1.000 kann im Jahr der Anschaffung/Herstellung voll abgeschrieben werden und muss nicht über die Nutzungsdauer verteilt abgeschrieben werden. Ein IFB und ein GFB sind dann nicht möglich.

6. Investitionsfreibetrag

Zum Allgemeinen siehe die Ausführung in Kap.1./2.

Nur für abnutzbare Anlagegüter mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von zumindest 4 Jahren kann der IFB geltend gemacht werden. Ausgeschlossen sind:

- Wirtschaftsgüter, die für den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag (GFB) herangezogen wurden;
- Wirtschaftsgüter, für die ein gesetzlich geregelter Abschreibungssatz gilt, insbesondere Gebäude, Firmenwert und Kraftfahrzeuge, (ausgenommen: Kraftfahrzeuge mit einem CO₂-Emissionswert von 0 g/km);
- Geringwertige Wirtschaftsgüter;
- Unkörperliche Wirtschaftsgüter, mit bestimmten Rückausnahmen betreffend Digitalisierung, Ökologisierung und Gesundheit/Life Science;
- Unkörperliche Wirtschaftsgüter, die zur entgeltlichen Überlassung bestimmt sind oder von konzernzugehörigen Unternehmen/ beherrschenden Gesellschaftern erworben werden;
- Gebrauchte Wirtschaftsgüter;
- Bestimmte Anlagen, die der Förderung, dem Transport oder der Speicherung fossiler Energieträger dienen, sowie bestimmte Anlagen, die fossile Energieträger direkt nutzen. Die betroffenen Kategorien von Wirtschaftsgütern sind in einer eigenen Verordnung konkretisiert.

TPA TIPP: Die Geltendmachung des IFB ist auch bei Verlusten möglich, eine „Wartetaste“ ist hier nicht vorgesehen.

7. Bewirtungsspesen

Siehe Auflage 2022.

8. Pauschalierungen

Basispauschalierung

Gewerbetreibende und Selbständige können Betriebsausgaben und Vorsteuern unter gewissen Umständen bis zu einem bestimmten Vor-

jahresumsatz ohne Nachweis pauschal absetzen. Die folgende Tabelle zeigt die Pauschalierungsmöglichkeiten im Überblick:

Maximaler Vorjahres-Umsatz	EUR 220.000
Ausgabenpauschalierung	12% / 6%
Pauschale maximal pro Jahr	EUR 26.400 / 13.200
zusätzlich Grundfreibetrag	15% vom pauschalierten Gewinn (maximal EUR 4.950)
zusätzlich absetzbar	Waren, Material, Löhne, Fremdlöhne bzw. Fremdleistungen sowie Pflichtversicherungsbeiträge NEU ab 2022: <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsplatzpauschale • 50% der tatsächlichen Kosten für ein Öffiticket (Wochen-, Monats- oder Jahreskarte)
Vorsteuerpauschale	1,8% des Jahres-Nettoumsatzes, höchstens EUR 3.960
zusätzlich absetzbar (Vorsteuer-Pauschalierung)	bestimmtes Anlagevermögen, Waren, Material und Fremdlöhne bzw. Fremdleistungen

In der Basispauschalierung gelten dabei folgende Sätze:

- 12% (max. EUR 26.400): Für Gewerbetreibende/Selbständige mit Einnahmen-Ausgaben-Rechnung, gilt auch für freiberufliche Gesellschafter-Geschäftsführer.
- 6% (max. EUR 13.200): Für technische und kaufmännische Beratung, schriftstellerische, vortragende, wissenschaftliche, unterrichtende und erzieherische Tätigkeit, Hausverwalter, Aufsichtsratsmitglieder und bestimmte Gesellschafter-Geschäftsführer.

TPA TIPP: Diese Pauschalierung ist besonders für jene einkommensteuerpflichtigen Geschäftsführer, Vortragenden und Freiberufler interessant, die aus diesen Einkünften nur geringe Ausgaben (selbst) abdecken müssen.

Kleinunternehmer-Pauschalierung

Eine andere Pauschalierungsmöglichkeit im Bereich der Einkommensteuer steht Kleinunternehmern mit Einnahmen-Ausgaben-Rechnung und Umsätzen bis idR EUR 40.000 zu. Voraussetzung sind Einkünfte als Selbständiger (Freiberufler) oder Gewerbetreibender. Ausgenommen sind Gesellschafter-Geschäftsführer mit mehr als 25% Beteiligung, Aufsichtsräte und Stiftungsvorstände.

Auf Antrag werden bei der neuen Pauschalierung die Betriebsausgaben mit den folgenden Prozentsätzen der Betriebseinnahmen festgesetzt:

- 45% bei Handelsunternehmen und Produktionsbetrieben
- 20% bei Dienstleistungsbetrieben.

II. Betriebsinhaber

Das Betriebsausgabenpauschale ist mit EUR 18.900 (45 %iges Pauschale) bzw. EUR 8.400 (20 %iges Pauschale) gedeckelt und somit die Anwendung auf Kleinbetriebe beschränkt. Das entspricht einer maximalen Bemessungsgrundlage pauschalierungsfähiger Betriebseinnahmen von EUR 42.000.

Die Einordnung der Branchen in Dienstleistungsbetriebe erfolgte durch eine Verordnung des BMF. Bei Betrieben, die nicht ausschließlich Dienstleistungen erbringen (Mischbetrieben), richtet sich der Prozentsatz für das Pauschale nach jener Tätigkeit, aus der die höheren Betriebseinnahmen stammen.

Zusätzlich zu der Pauschale können

- die bezahlten Sozialversicherungsbeiträge
- der Grundfreibetrag des Gewinnfreibetrags,
- 50 % der tatsächlichen Kosten für ein Öffiticket,
- das Arbeitsplatzpauschale (siehe Kap. V./3.) abgezogen werden.

Die Kosten des Steuerberaters sind als Sonderausgaben abzugsfähig. Weiters entfällt bei der Pauschalierung die Pflicht zur Führung von Anlagekarteien und Wareneingangsbüchern.

TPA TIPP: Es empfiehlt sich, die Anlagekartei auch bei Pauschalierung zu führen, um später bei Nichtpauschalierung eine Grundlage zur Geltendmachung der Abschreibung zu haben.

TPA TIPP: Bei höheren Betriebsausgaben, insbesondere bei Verlusten, wird die „freiwillige“ Ermittlung der steuerlichen Ergebnisse durch vollständige Einnahmen-Ausgaben-Rechnung steuerlich weiterhin vorteilhaft sein.

Weitere Pauschalierungsmöglichkeiten bestehen zB für Betriebe des Gaststättengewerbes, für Lebensmitteleinzel- und Gemischtwarenhändler, Drogisten, Handelsvertreter sowie Künstler und Schriftsteller.

Während aufrechten Dienstverhältnisses können unter bestimmten Voraussetzungen folgende Gruppen von Dienstnehmern anstelle des allgemeinen Werbungskostenpauschales pauschale Werbungskosten geltend machen: Artisten, Bühnengehörige, Fernsehschaffende, Journalisten, Musiker, Forstarbeiter, Förster und Berufsjäger, Hausbesorger, Heimarbeiter, Vertreter, Mitglieder einer Stadt-, Gemeinde- oder Ortsvertretung, sowie Expatriates.

TPA TIPP: Folgende 54 Berufsgruppen können in allen offenen Veranlagungsfällen, wenn sie nichtbuchführende Gewerbebetreibende sind, seit 1989 trotz Führung einer vollständigen Einnahmen-Ausgaben-Rechnung eine branchenspezifische Basispauschalierung anwenden. Es empfiehlt sich daher, jährlich eine Vorteilhaftigkeitsberechnung durchzuführen.

Bandagisten und Orthopädiemechaniker	Bäcker	Büromaschinenmechaniker
Binder, Korb- und Möbelflechter	Buchbinder, Kartonagewaren-, Etui- und Kassettenerzeuger	Bürsten-, Pinsel- und Kammmacher und Haarschmuckherzeuger
Chemischputzer	Dachdecker	Damenkleidermacher
Drechsler und Holzbildhauer	Elektroinstallateure	Elektromechaniker
Erzeuger von Waren nach Gablonzer Art	Fleischer	Fliesenleger
Fotografen	Friseure	Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure
Gärtner und Naturblumenbinder	Gas- und Wasserleitungsinstallateure	Gemüsekonservenerzeuger
Gerber	Glaser	Graphisches Gewerbe
Hafner, Keramiker, Töpfer	Herrenkleidermacher	Hutmacher, Modisten und Schirmmacher
Kunststoffverarbeiter	Kraftfahrzeugmechaniker	Kürschner, Handschuhmacher
Lederwarenerzeuger, Taschner, Kunstlederwarenerzeuger	Maler, Anstreicher und Lackierer	Mieder- und Wäsche-warenerzeuger
Müller	Münzreinigungsbetriebe	Musikinstrumentenerzeuger
Nähmaschinen- und Fahrradmechaniker	Optiker	Orthopädienschuhmacher
Radiomechaniker	Schuhmacher	Sattler, Rierner
Schmiede, Schlosser und Landmaschinenbauer	Spengler und Kupferschmiede	Steinmetzmeister
Sticker, Stricker, Wirker, Weber und Seiler	Tapezierer	Tischler
Uhrmacher	Wagner und Karosseriebauer	Wäscher
Zimmermeister	Zuckerbäcker	Zahntechniker

Bei den Pauschalierungen können grundsätzlich jeweils Betriebsausgaben, Vorsteuerpauschalierung oder beides gewählt werden (Ausnahmen: Gastgewerbepauschalierung nur für Betriebsausgaben, bei Pferdeponshaltung nur Vorsteuerpauschalierung). Alle genannten Pauschalierungen sind an bestimmte Voraussetzungen gebunden, die eine umfassende optimierende Beratung erfordern.

II. Betriebsinhaber

Betriebe des Gastgewerbes	Land- und Forstwirtschaft	Pauschalierung bei Ärzten
<p>Ab der Veranlagung 2020 sieht die Gastgewerbepauschalierung (gilt bei Vorjahresumsätzen bis maximal EUR 400.000) folgende verschiedene Gruppen von pauschalen Betriebsausgaben vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundpauschale: 15 % (mindestens jedoch EUR 6.000 und höchstens EUR 60.000) • Mobilitätspauschale: 2 %, höchstens EUR 8.000 (6 %, höchstens EUR 24.000 bzw. 4 %, höchstens EUR 16.000 für Betriebe in kleineren Gemeinden) • Energie- und Raumpauschale: 8 %, höchstens EUR 32.000. <p>Wird die Gastgewerbepauschalierung gewählt, muss sie zumindest drei Jahre beibehalten werden.</p> <p>Zusätzlich absetzbar: Waren, Material, Löhne, Fremdlöhne (das sind Vergütungen für bezogene Leistungen), Pflichtversicherungsbeiträge, Fortbildung und Reisekosten von Dienstnehmern, Absetzung für Abnutzung, Instandhaltung, Miete und Pacht von unbeweglichen Wirtschaftsgütern, Fremdmittelkosten.</p>	<p>Die Einheitswerte für wirtschaftliche Einheiten des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens wurden zuletzt zum Stichtag 1. Jänner 2014 und daraufhin zum 1. Jänner 2023 neu festgestellt (Hauptfeststellung).</p> <p>Im Zusammenhang damit gilt seit 1.1.2015 und weiterhin als Grenze für die Vollpauschalierung EUR 75.000 Einheitswert, der Pauschalierungssatz beträgt 42%.</p> <p>Die Teilpauschalierungseinheitswertgrenze beträgt ab 2023 EUR 165.000.</p> <p>Ab einem Einheitswert von EUR 165.000 oder bei Umsätzen über EUR 600.000 besteht die Pflicht zur vollständigen Einnahmen-Ausgaben-Rechnung. Für die Buchführungspflicht, die nunmehr unabhängig vom Einheitswert gilt, wurde die Umsatzgrenze ab 1.1.2020 auf EUR 700.000 erhöht.</p> <p>Eine Änderung der LuF-Pauschalierungsverordnung ist rückwirkend ab 1.1.2020 erfolgt, wobei die erhöhten Einheitswertgrenzen ab der Veranlagung 2023 anzuwenden sind.</p> <p>Zudem ist ab der Veranlagung 2020 unten bestimmten Umständen eine Drei-Jahres-Verteilung für landwirtschaftliche Einkünfte möglich, also zB für einen Gewinn 2020 auf 2020, 2021 und 2022.</p>	<p>Nehmen Ärzte, die neben nichtselbständigen Einkünften auch Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit aus Sonderklassegebühren beziehen, hinsichtlich der Sonderklassegebühren das Betriebsausgabepauschale in Anspruch, so sind bei nichtselbständigen Einkünften jene Kosten, die sowohl durch die nichtselbständigen Einkünfte als auch durch die Sonderklassegebühren veranlasst sind, anteilig zu kürzen.</p> <p>Das Betriebsausgabepauschale steht Ärzten nicht zu, wenn die Krankenanstalt bei der Abrechnung der Beträge den „Hausanteil“ abzieht und dieser „Hausanteil“ als Betriebsausgabe berücksichtigt wird.</p>

9. Verlustverrechnung und -abzug

Steuerliche Verlustvorträge

Die als Sonderausgaben abzugsfähigen steuerlichen Verluste aus Vorjahren mindern das Einkommen bei natürlichen Personen bis zu 100 % des Gesamtbetrages der Einkünfte. Dies bedeutet, dass Verluste aus Vorjahren in voller Höhe des Gewinnes verrechnet und

abgezogen werden können. Außerdem kürzen auch bestimmte steuerfreie Einkommensteile (2024: EUR 0 bis EUR 12.816) den Verlustvortrag.

Einnahmen-Ausgaben-Rechner

Verluste von betrieblichen E-A-Rechnern sind seit 2016 zeitlich unbegrenzt vortragsfähig. Voraussetzung ist eine ordnungsmäßige E-A-Rechnung. Die Neuregelung gilt für Verluste, die ab dem Jahr 2013 entstanden sind. Weiter vortragsfähig bleiben auch allfällige alte „Anlaufverluste“ aus Zeiträumen vor 2007.

Verlustausgleichsverbot für kapitalistische Mitunternehmer

Bei natürlichen Personen sind Verluste eines kapitalistischen Mitunternehmers insoweit nicht ausgleichsfähig oder vortragsfähig, als dadurch ein negatives steuerliches Kapitalkonto entsteht oder sich erhöht; vielmehr entsteht insoweit ein eigener Wartetastenverlust. Verluste aus Sonderbetriebsausgaben sind nicht betroffen.

75%-Vortragsgrenze bei Körperschaften

Im Bereich der Körperschaftsteuer gilt grundsätzlich die 75%-Vortragsgrenze. Unter bestimmten Voraussetzungen besteht aber 100%ige Verrechenbarkeit, zB

- bei Sanierungsgewinnen und ab 2021 auch für Gewinne aus dem Nachlass von Schulden
- bei Gewinnen, die in Veranlagungszeiträumen anfallen, die von einem Insolvenzverfahren betroffen sind
- bei Veräußerungs- und Aufgabegewinnen von Betrieben, Teilbetrieben und Mitunternehmeranteilen
- bei Liquidationsgewinnen
- bei Nachversteuerungsbeträgen von ausländischen Verlusten
- für Vor- und Außergewinnenverluste von Gruppenmitgliedern im Rahmen der Gruppenbesteuerung, sowie
- für Gewinne aufgrund der „Entstrickungsbesteuerung“ (zB Verlagerung von Betrieben ins Ausland).

In diesen Fällen steht der Verlustabzug daher idR zur Gänze zu.

TPA TIPP: Ab der Veranlagung 2021 sind nicht nur gerichtliche, sondern auch vergleichbare außergerichtliche Sanierungen begünstigt. Die 100%ige Verrechenbarkeit mit steuerlichen Verlustvorträgen gilt dann uE auch für Schuldnachlässe und Debt-Equity-Swaps, also für die Umwandlung von Schulden in steuerliches Eigenkapital.

TPA TIPP: Falls Sie in einer Gesellschaft mit hohen Verlustvorträgen im Jahr 2024 Gewinne erwarten, prüfen Sie die Möglichkeit des Abschlusses eines Gruppenvertrages mit der Muttergesellschaft mit Wirkung ab

II. Betriebsinhaber

dem 1.1.2024. Damit können Sie bei der Gesellschaft als Gruppenmitglied die Verluste aus Vorjahren zu 100% verrechnen bzw. abziehen. Den Gruppenvertrag können Sie bis zum Ende des Wirtschaftsjahres der Tochter abschließen. Details zur Gruppenbesteuerung finden Sie in der TPA Broschüre „Steuersparen mit der optimalen Rechtsform“.

Vererbung steuerlicher Verlustvorträge

Steuerliche Verlustvorträge gehen im Zuge eines Erwerbs von Todes wegen nur auf jene Rechtsnachfolger über, die den verlustverursachenden Betrieb, Teilbetrieb oder Mitunternehmeranteil übernehmen. Dies gilt für Erben, Legatäre und für Schenkungen auf den Todesfall.

Mantelkauf – Umgründungen

In Körperschaften bestehende steuerliche Verlustvorträge gehen unter bestimmten Voraussetzungen teilweise oder zur Gänze unter: Bei einem sog. Mantelkauf gehen die Verlustvorträge gänzlich verloren, bei Umgründungen (bspw. Verschmelzung oder Einbringung) können sie zur Gänze oder nur teilweise untergehen. Bei Umgründungen ist nach Ansicht des BMF für die Frage des Übergangs bzw. des Erhalts von steuerlichen Verlustvorträgen zudem eine „gruppenbezogene Betrachtung“ anzustellen.

Verluste ausländischer Betriebsstätten

Im Ausland angefallene Verluste einer ausländischen Einkunftsquelle (Betriebsstätte, Betrieb, Mitunternehmeranteil, Immobilie) können trotz Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) mit Befreiungsmethode gegen österreichische Gewinne verrechnet werden, wobei die sog. Verlustdeckelungen zu beachten sind. Allerdings unterliegt diese Verlustübernahme idR der Nachversteuerung in Österreich – und zwar zum Zeitpunkt der späteren ausländischen Verlustverwertung (smöglichkeit). Seit 2015 werden ausländische Betriebsstättenverluste (bei DBA mit Befreiungsmethode) aus Ländern außerhalb der EU ohne umfassende Amtshilfe spätestens im dritten Jahr „automatisch“ voll nachversteuert.

Ausländische Gruppenmitglieder

Verluste einer ausländischen Tochterkapitalgesellschaft können unter bestimmten Voraussetzungen im Rahmen der Gruppenbesteuerung mit steuerpflichtigen Gewinnen der Muttergesellschaft im Inland verrechnet werden. Bei Ausscheiden aus der Unternehmensgruppe bzw. bei Verlust der Vergleichbarkeit um mehr als 75% erfolgt in Österreich idR die Nachversteuerung der Verluste (Ausnahme vom Vergleichbarkeitserfordernis in den COVID-19-Jahren 2020 und 2021). Bei bestimmten ausländischen Gruppenmitgliedern erfolgt eine beschleunigte Nachversteuerung nach 3 Jahren.

Der räumliche Anwendungsbereich der Unternehmensgruppe ist eingeschränkt auf Gruppenmitglieder, die in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem Staat, mit dem eine umfassende Amtshilfe (entspricht im Wesentlichen der „großen Auskunfts Klausel“ in Doppelbesteuerungsabkommen) besteht, ansässig sind.

Die Verrechnung von Auslandsverlusten ist nur in Höhe von höchstens 75% des inländischen Gruppeneinkommens möglich, ein Überhang bleibt allerdings als Verlustvortrag bestehen.

10. Abzugsverbot Zinsen und Lizenzgebühren

Zu beachten ist das Abzugsverbot für Zins- und Lizenzzahlungen an konzernzugehörige in- oder ausländische Körperschaften (maßgeblich ist hier der wirtschaftliche Empfänger – „beneficial owner“), wenn diese Zahlungen bei der empfangenden Körperschaft

- aufgrund einer persönlichen oder sachlichen Befreiung keiner Besteuerung, oder
- einem Steuersatz von weniger als 10% oder
- aufgrund einer Steuerermäßigung einer tatsächlichen Steuerbelastung von weniger als 10%, oder
- aufgrund einer Steuerrückerstattung einer Steuerbelastung von weniger als 10% unterliegen (wobei auch eine Steuererstattung an die Anteilshaber zu berücksichtigen ist, wie dies zB in Malta möglich ist bzw. war).

Davon betroffen sind daher zB Zinszahlungen an Konzern-Finanzierungsgesellschaften, Lizenzzahlungen an „NL-Patentboxen“ etc., die keiner oder nur sehr geringer Besteuerung im Ansässigkeitsstaat unterliegen.

11. Hinzurechnungsbesteuerung

Mit der Einführung der Hinzurechnungsbesteuerung müssen seit 2019 erstmals unter bestimmten Voraussetzungen niedrig besteuerte Passiveinkünfte aus ausländischen Gesellschaften oder Betriebsstätten entgegen den Regelungen in den Doppelbesteuerungsabkommen bei der österreichischen beherrschenden Gesellschaft besteuert werden. Diese Besteuerung hat unabhängig von einer möglichen Ausschüttung zu erfolgen. Details finden Sie im „1x1 der Steuern 2021“.

II. Betriebsinhaber

12. Hybride Gestaltungen

Gestaltungen, die aufgrund unterschiedlicher steuerlicher Erfassungen in verschiedenen Ländern zu ungleicher steuerlicher Behandlung und uU zu einer Gewinnverlagerung bzw. -kürzung führen, sollen nach EU-Vorschriften (Anti-Tax-Avoidance-Directive) hintangehalten werden. Die Umsetzung in Österreich trat mit 1.1.2020 in Kraft. Sogenannte Steuerdiskrepanzen (zB dieselben Aufwendungen sind in mehr als einem Staat abzugsfähig oder Aufwendungen sind in einem Staat abzugsfähig, während die korrespondierenden Erträge in keinem Staat steuerlich erfasst werden) sind zu neutralisieren, dh in der Regel werden entsprechende Aufwendungen als steuerlich nicht abzugsfähig behandelt. Nähere Informationen hierzu entnehmen Sie unserem Newsletter 9/2019.

13. Meldepflicht für grenzüberschreitende Gestaltungen

„Potenziell aggressive, grenzüberschreitende Steuergestaltungen“, bei denen einer der Hauptzwecke in der Erzielung eines Steuervorteils liegt, sind seit Oktober 2020 binnen Monatsfrist zu melden. Umfasst sind jene Gestaltungen, deren erste Schritte ab dem 25.6.2018 umgesetzt worden sind. Eine Gestaltung gilt dann als grenzüberschreitend, wenn sie mehr als einen EU-Mitgliedstaat oder ein EU-Mitgliedstaat und ein Drittland betrifft. Weiters muss die Steuergestaltung gewisse Kennzeichen („Hallmarks“) gemäß der neuen Richtlinie aufweisen. Einzelheiten hierzu finden Sie in unseren Newslettern bzw. auf unserer Homepage. Ein Zuwiderhandeln kann empfindliche Strafen von bis EUR 50.000 nach sich ziehen.

TPA TIPP: Welche Gestaltungen unter die Meldepflicht fallen, ist immer im Einzelfall zu prüfen, und können zB bei Zinszahlungen an Auslandsgesellschaften vorliegen. Im Rahmen der tax compliance sollten daher die entsprechenden unternehmensinternen und -externen Prozesse dahingehend angepasst werden, unsere TPA-Experten und Expertinnen unterstützen Sie gerne.

14. Registrierkassenpflicht und Belegerteilungspflicht

Bei Überschreiten von EUR 15.000 Jahresumsatz und EUR 7.500 Barumsatz sind Betriebe verpflichtet, für die Aufzeichnung der Barumsätze eine Registrierkasse oder ein Kassensystem mit Sicherheitseinrichtung zu verwenden. Als Barumsätze gelten neben Bargeldzahlungen auch Zahlungen mit Bankomat- oder Kreditkarten und anderen vergleichbaren elektronischen Zahlungsformen sowie Gutscheinen, Geschenkmünzen und Ähnlichem. Die Sicherheitseinrichtung erfordert ein kryptographisches Zertifikat und sichert die Aufzeichnungen gegen Manipulation, indem durch Verwendung einer kryptographischen Signatur die einzelnen Barumsätze untrennbar miteinander verkettet werden.

Unabhängig von der Registrierkassenpflicht besteht für alle Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes Belegerteilungspflicht für empfangene Barzahlungen. Sofern eine Registrierkasse verwendet wird, muss die Belegerteilung mit zusätzlichen Beleginhalten mithilfe der Registrierkasse erfolgen.

Bei Verwendung einer Registrierkasse muss zum Ende jeden Kalenderjahres ein Jahresbeleg erstellt und dieser bis spätestens 15.2. des Folgejahres elektronisch geprüft werden.

Ausnahmen von der Einzelaufzeichnungs-, Belegerteilungs- und Registrierkassenpflicht sind für Umsätze bis jeweils EUR 30.000 p.a. je Abgabepflichtigen vorgesehen („vereinfachte Losungsermittlung“):

- von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen (sofern nicht in Verbindung mit fest umschlossenen Räumlichkeiten)
- in unmittelbarem Zusammenhang mit Hütten (insb. Alm-, Berg-, Schihütten)
- in Buschenschänken (unter zusätzlichen Voraussetzungen)
- von „kleinen“ Kantinen von gemeinnützigen Vereinen (unter zusätzlichen Voraussetzungen)

Weitere Voraussetzung ist, dass keine Einzelaufzeichnungen geführt werden, die eine Losungsermittlung ermöglichen.

Weiters bestehen **Befreiungen** ohne Umsatzgrenze für bestimmte Betätigungen von abgabenrechtlich begünstigten Körperschaften (zB gemeinnützige Vereine) und Onlineshops (Einschränkungen sind zu beachten).

Erleichterungen in Form der Nacherfassung in der Registrierkasse nach Rückkehr in die Betriebsstätte gelten für „**mobile Umsätze**“, das sind Umsätze, die außerhalb der Betriebsstätte (zB in den Betriebsräumlichkeiten des Kunden) getätigt werden.

Ein Verstoß gegen die Registrierkassenpflicht kann zu einer Strafe von bis zu EUR 5.000 führen.

Weitere Details finden Sie auf unserer Website www.tpa-group.at.

15. Zinsschranke bei Körperschaften

Für bestimmte Körperschaften bspw. für GmbHs, AGs und Privatstiftungen gilt in Österreich zusätzlich zum Abzugsverbot für gewisse

II. Betriebsinhaber

konzerninterne Zinsen und Lizenzen eine Zinsschranke, sodass Zinsaufwendungen nur noch eingeschränkt steuerlich abzugsfähig sind. Insbesondere infolge des in Österreich geltenden Freibetrages von EUR 3 Mio hat die Zinsschranke für KMUs idR keine Bedeutung (nähere Informationen sind im 1x1 der Steuern 2022 ersichtlich.)

TPA TIPP: Auch wenn Sie derzeit wegen des Freibetrages nicht von der Begrenzung des Zinsenabzugs betroffen sind, kann unter bestimmten Voraussetzungen in der Steuererklärung ein Antrag auf Vortrag Ihres EBITDA-Guthabens gestellt werden, um dieses allenfalls innerhalb von 5 Jahren zu verwerten.

16. Privatstiftungen – Übertragung stiller Reserven

Gemäß §13 Abs. 4 KStG haben Privatstiftungen grundsätzlich die Möglichkeit, aufgedeckte stille Reserven aus der Veräußerung von Beteiligungen (Beteiligungen, an denen die Stiftung oder ihr Rechtsvorgänger in den letzten fünf Jahren mindestens 1 % hielt) auf Ersatzbeteiligungen zu übertragen. Diese Ersatzbeteiligungen müssen den Erwerb von mehr als 10 % eines Anteils an einer Körperschaft umfassen.

Allerdings hat der Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung Ra 2021/15/0053 vom 17. November 2022 Privatstiftungen die Übertragung stiller Reserven teilweise verwehrt, da eine Kapitalerhöhung bei einer bereits 100 %igen Tochtergesellschaft keine geeignete Ersatzanschaffung darstellt.

Der VwGH hat explizit festgestellt, dass stille Reserven auf eine Ersatzbeteiligung übertragen werden können, wenn eine Tochtergesellschaft durch die Privatstiftung neu gegründet wird oder wenn bei einer Gesellschaft eine ordentliche Kapitalerhöhung erfolgt und die Privatstiftung einen mehr als 10 %igen Anteil an der Gesellschaft (zusätzlich) erwirbt. Die Regelung stellt eine Investitionsbegünstigung für Ersatzanschaffungen dar.

Nach bisheriger Verwaltungspraxis war eine Übertragung der stillen Reserven auch nach einer Kapitalerhöhung bei einer bereits 100 %igen Tochtergesellschaft der Privatstiftung möglich. Auch ein im Zuge der Kapitalerhöhung gezahltes Agio war nach bisheriger Verwaltungspraxis begünstigt.

17. Entnahme von Betriebsgebäuden zu Buchwerten

Das Abgabenänderungsgesetz (AbgÄG) 2023 sieht eine besondere Steuerbegünstigung bei der Entnahme von Gebäuden aus dem Betriebsvermögen vor.

Grundsätzlich erfolgt die Entnahme von Wirtschaftsgütern aus dem Betriebsvermögen mit dem Teilwert. Das ist jener Wert, den der Erwerber des gesamten Betriebes im Rahmen des Gesamtkaufpreises auf das einzelne Wirtschaftsgut ansetzen würde, wenn er den Betrieb fortführt. Dies führt zur Realisierung und Versteuerung möglicher stiller Reserven, ohne dass es zu einem Liquiditätszufluss kommt.

Liegt nämlich der Teilwert über dem Buchwert, wird durch die Entnahme ein Gewinn durch Aufdeckung stiller Reserven realisiert. Das ist bei Gebäuden häufig der Fall.

Seit 1.7.2023 können Gebäude und grundstücksgleiche Rechte steuerneutral zum Buchwert entnommen werden – etwaige stille Reserven müssen bei der Entnahme nicht versteuert werden. Die Besteuerung einer Wertsteigerung wird dadurch aufgeschoben und erfolgt erst zum Zeitpunkt einer späteren Veräußerung. Der steuerliche Entnahmewert stellt dann für die weitere steuerliche Behandlung grundsätzlich die Abschreibungsbasis dar.

Es ist zu beachten, dass bei Ausnahmen vom besonderen Steuersatz von 30 % eine Entnahme zum Buchwert weiterhin ausgeschlossen bleibt und weiterhin zum Teilwert erfolgt. Das betrifft Grundstücke im Umlaufvermögen, gewerblichen Grundstückshandel, Fälle von Teilwertabschreibungen oder Übertragung stiller Reserven vor dem 1.4.2012.

Nachdem Gebäudeentnahmen seit 1.7.2023 steuerneutral erfolgen, erübrigt sich die gesetzliche Sonderbestimmung für die Nichterfassung der stillen Reserven bei Betriebsaufgabe. Für Betriebsaufgaben nach dem 30.6.2023 kann in einzelnen Fällen (Tod des Steuerpflichtigen, körperliche oder geistige Behinderung, Vollendung des 60. Lebensjahres mit Einstellung der Erwerbstätigkeit) auf Antrag der gemeine Wert als Entnahmewert angesetzt werden. Somit kann der auf das Gebäude entfallende Aufgabegewinn, sofern sieben volle Jahre seit der Eröffnung des Betriebs oder dem letzten entgeltlichen Erwerbsvorgang verstrichen sind und die übrigen Voraussetzungen erfüllt werden, mit dem Hälftesteuersatz versteuert werden.

18. Wertpapierdeckung für Pensionsrückstellung

In bestimmten Fällen kann bzw muss ertragsteuerlich anerkannt in der Bilanz zur Vorsorge für Pensionsverpflichtungen eine Pensionsrückstellung gebildet werden.

Am Ende eines Wirtschaftsjahres müssen bestimmte Wertpapiere oder bestimmte Rückdeckungsversicherungen für Pensionsrückstellungen vorhanden sein. Diese müssen mindestens 50 % des am Ende

II. Betriebsinhaber

des vorangegangenen Wirtschaftsjahres bestehenden steuerlichen Rückstellungswerts abdecken (Wertpapierdeckung).

Falls die Wertpapierdeckung im Wirtschaftsjahr auch nur vorübergehend unter 50 % der maßgebenden Pensionsrückstellung liegt, muss der steuerliche Gewinn um 30 % der Wertpapierunterdeckung erhöht werden (Gewinnzuschlag). Der Gewinnzuschlag entfällt, wenn die Rückstellung infolge Absinkens der Pensionsansprüche am Ende des Wirtschaftsjahres nicht mehr ausgewiesen wird oder wenn unterjährig getilgte Wertpapiere innerhalb von zwei Monaten ersetzt werden.

19. FlexCo – Die neue „Flexible Kapitalgesellschaft“

Eine neue Form der Kapitalgesellschaft, die „Flexible Kapitalgesellschaft“ („FlexKapG“ oder „FlexCo“) ist im „Flexible Kapitalgesellschafts-Gesetz“ (FlexKapGG) geregelt.

Grundsätzlich basiert diese Rechtsform auf dem GmbHG. Die Bestimmungen des GmbHG werden um flexible Gestaltungsmöglichkeiten, die bisher nur das AktG ermöglicht hat, erweitert. Dazu gehören beispielsweise der Erwerb eigener Anteile durch die Gesellschaft sowie Kapitalmaßnahmen wie das genehmigte und das bedingte Kapital. Sofern das FlexKapGG keine eigenen Bestimmungen enthält, sind die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes für die FlexCo anzuwenden.

Eine flexible Kapitalgesellschaft kann für jeden gesetzlich zulässigen Zweck gegründet werden und ist nicht nur Start-ups oder innovativen Unternehmen vorbehalten.

Vergleich der Flexiblen Kapitalgesellschaft mit der GmbH:

	Flexible Kapitalgesellschaft	„Klassische“ GmbH
Mindeststammeinlage	EUR 10.000	EUR 35.000 bis 31.12.2023 EUR 10.000 ab 1.1.2024
Mindestbareinlage	EUR 2.500	EUR 17.500 bis 31.12.2023 EUR 5.000 ab 1.1.2024
Mindeststammeinlage für einen Anteil	EUR 1	EUR 70
Unternehmenswert-Anteile (neue Anteilsklasse)	Insgesamt weniger als 25% des Stammkapitals zulässig, Anspruch auf Gewinnanteil und Anteil am Liquidationserlös, Recht zur Teilnahme an Generalversammlung, kein Stimmrecht	Nein

Mindest-KöSt	EUR 500	EUR 1.750 bis 31.12.2023 EUR 500 ab 1.1.2024
Umlaufbeschluss	Zulässig ohne individuelles Einverständnis aller Gesellschafter, wenn durch einen Zusatz im Gesellschaftsvertrag vorgesehen	Nur dann zulässig, wenn alle Gesellschafter einem Umlaufbeschluss zustimmen
Notariatsaktspflicht für Übernahmeerklärungen bei Kapitalerhöhungen und Anteilsübertragungen	Nein (Die Urkundenerrichtung durch einen Notar oder Rechtsanwalt ist ausreichend.)	Ja
Formwechsende Umwandlung einer FlexCo in eine AG/GmbH und umgekehrt	Zulässig	Zulässig
Aufsichtsratspflicht	Zusätzlich zu den Kriterien für die GmbH: ab Erreichen der Größenklasse „mittelgroße Kapitalgesellschaft“	Kriterien des § 29 GmbHG

20. Startup-Mitarbeiterbeteiligung

Ab 1.1.2024 ist eine Erleichterung hinsichtlich der Beteiligung von Mitarbeitern an jungen Unternehmen („Start-Ups“) innerhalb von 10 Jahren ab deren Gründung vorgesehen (vorbehaltlich Inkrafttreten). Weitere Voraussetzung ist, dass die Anzahl der Arbeitnehmer 100 und die Umsatzerlöse 40 Mio EUR nicht übersteigen. Besonderer Vorteil dieser Form der Mitarbeiterbeteiligung ist insbesondere, dass der geldwerte Zufluss nicht bereits bei Einräumung der Beteiligung, sondern erst bei definierten Ereignissen (insbesondere Veräußerung der Beteiligung, Beendigung des Dienstverhältnisses) erfolgen muss.

III. Umsatzsteuer

1. Rechnungen und Erklärungen

Beim Ausstellen von Rechnungen und Erklärungen gibt es für Unternehmer wichtige Aspekte zu beachten. So ist eine der Bedingungen für den Vorsteuerabzug, dass die Rechnung ordnungsgemäß ausgestellt ist. Dabei müssen bestimmte Rechnungsmerkmale erfüllt sein.

Rechnungsmerkmale

- Rechnungen bis EUR 400 (inkl. USt) (sogenannte „Kleinbetragsrechnung“)¹⁾:
 1. Name und Anschrift²⁾ des liefernden bzw. leistenden Unternehmers
 2. Menge und handelsübliche Bezeichnung der Lieferung oder Art und Umfang der sonstigen Leistung
 3. Tag der Lieferung oder sonstigen Leistung oder Zeitraum, über den sich die sonstige Leistung erstreckt
 4. Entgelt für die Lieferung bzw. sonstige Leistung (brutto inkl. Umsatzsteuer)
 5. Anzuwendender Steuersatz
 6. Ausstellungsdatum
- Rechnungen über EUR 400 (inkl. USt) zusätzlich:
 7. Name und Anschrift²⁾ des Leistungsempfängers
 8. Entgelt ohne USt
 9. auf das Entgelt entfallender Umsatzsteuerbetrag
 10. im Falle einer Steuerbefreiung Hinweis, dass für diese Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt³⁾
 11. UID des liefernden bzw. leistenden Unternehmers⁴⁾
 12. fortlaufende Nummer, wobei vom Leistungsempfänger keine Überprüfung vorgenommen werden muss
- Rechnungen über EUR 10.000 (inkl. USt) zusätzlich:
 13. UID des Leistungsempfängers.⁵⁾
- Zusätzlich ist Folgendes zu beachten:
 14. Bei Fremdwährungsrechnungen ist der Steuerbetrag in Euro anzuführen bzw. in Einzelfällen die Umrechnungsmethode anzugeben.
 15. Gutschriften müssen als Gutschriften bezeichnet werden.
 16. Bei Differenzbesteuerung ist auf deren Anwendung hinzuweisen, indem beispielsweise die Art der Gegenstände und die Anwendung einer Sonderregelung angegeben wird.

1) Bei Kleinbetragsrechnungen für innergemeinschaftliche Lieferungen sind zusätzlich der Hinweis auf die Steuerbefreiung und die UID des liefernden bzw. leistenden Unternehmers sowie des Leistungsempfängers anzugeben.
 2) Die wirtschaftliche Tätigkeit muss an der angegebenen Anschrift nicht zwangsläufig ausgeübt werden. Erforderlich ist, dass der auf der Rechnung aufscheinende Leistungserbringer die Leistung tatsächlich erbracht hat und mit der in der Rechnung angegebenen Anschrift für umsatzsteuerrechtliche Zwecke greifbar ist.
 3) Die Anführung der gesetzlichen Bestimmung ist nicht zwingend, aber oft empfehlenswert.
 4) Die Verpflichtung zur Angabe der UID auf der Rechnung besteht nur, soweit der Unternehmer Lieferungen oder sonstige Leistungen erbringt, für die der Vorsteuerabzug zusteht.
 5) Wenn der leistende Unternehmer „Inländer“ ist und der Umsatz an einen Unternehmer für dessen Unternehmen ausgeführt wird.

MUSTERRECHNUNG

Logo

Mustermann GmbH

Musterfrau GmbH
 Musterfraustraße 13
 1030 Wien

Wien, 5. Juni 2022
 ATU87654321

HONORARNOTE NR: 12345

Für die nachfolgend detaillierten Leistungen erlauben wir uns, Ihnen unser Honorar wie folgt in Rechnung zu stellen:

Erbrachte Leistungen im Zeitraum von 2022/05/01 bis 2022/05/31

Beratung, Auskünfte, Korrespondenz	EUR 10.000,-
+ 20 % Umsatzsteuer	EUR 2.000,-
Gesamtsumme	EUR 12.000,-

Wir danken für das erwiesene Vertrauen und ersuchen, den Betrag – ohne Abzug von Spesen – prompt auf unser Konto IBAN: AT12 3456 7891 1234, BIC: ABSDEFGH zu überweisen.

Unsere Rechnungen sind zahlbar und klagbar in Wien.

Mustermann GmbH

1030 Wien, Musterstraße 11, Tel.: +43 (1) 123 45-0, Fax: +43 (1) 123 45-500, E-Mail: office@mustermann.at
 www.mustermann.at, www.mustermann.com, FN 123456a HG Wien, DVR 1234567, ATU12345678

UID-Abfrage

Die UID-Abfrage erfolgt verpflichtend über FinanzOnline (jedenfalls Stufe 2 Bestätigung!), es sei denn, dass dies dem Unternehmer mangels technischer Voraussetzungen nicht zumutbar ist. In solchen Fällen können Bestätigungsanfragen an das für das Unternehmen zuständige Finanzamt gerichtet werden. Die Abfrage kann auch über die EU-Datenbank: ec.europa.eu/taxation_customs/vies erfolgen. Auch die inhaltliche Richtigkeit der UID Abfrage – samt Ergebnissen – muss geprüft werden. Die Abfrage ist aufzubewahren.

III. Umsatzsteuer

Elektronische Rechnungen

Varianten	Rechnungen iSd § 11 UStG 1994 können auch elektronisch per E-Mail, als E-Mail-Anhang, Web-Download, PDF oder Textdatei, als eingescannte Papierrechnung oder als Fax-Rechnung an einen anderen Unternehmer übermittelt werden, sofern der Leistungsempfänger zustimmt.
Voraussetzungen	Die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhaltes und die Lesbarkeit sind zu gewährleisten. Diese Voraussetzungen sind in den folgenden Fällen erfüllt: <ul style="list-style-type: none"> • Vorliegen eines innerbetrieblichen Steuerungsverfahrens, mit <ul style="list-style-type: none"> • dem eine verlässliche Prüfung zwischen Rechnung und zugrunde liegender Lieferung bzw. sonstiger Leistung erfolgt. • Elektronische Rechnungen, die über das Unternehmensserviceportal oder PEPPOL (Pan-European Public Procurement OnLine) übermittelt werden. • Elektronische Rechnungen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder einem qualifizierten elektronischen Siegel. • Elektronische Rechnungen, die durch elektronischen Datenaustausch (EDI) übermittelt werden.

Rechnungsausstellung

An Unternehmer oder juristische Person	Verpflichtend
Nichtunternehmer	Verpflichtend, soweit an diese Werklieferungen oder Werkleistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück erbracht werden.

TPA TIPP: Eine Voraussetzung für den Vorsteuerabzug ist die Einhaltung der Formerfordernisse. Bezahlen Sie daher erst bei Vorliegen einer ordnungsgemäßen Rechnung. Zusätzlich sind die Vorschriften der **Registrierkassen-Verordnung** zu beachten!

Erleichterungen für Kleinunternehmer

Unternehmer, die ihr Unternehmen im Inland betreiben¹⁾ und die bestimmte Umsatzgrenzen nicht überschreiten, gelten als Kleinunternehmer und können Erleichterungen im Rahmen der Umsatzsteuer in Anspruch nehmen.

Umsatzgrenze	Die Kleinunternehmergrenze beträgt EUR 35.000 netto pro Kalenderjahr (bestimmte steuerfreie Umsätze sind nicht in diese Grenze einzubeziehen). Eine einmalige Überschreitung der Jahresgrenze von bis zu 15% innerhalb von fünf Jahren ist unschädlich.
Auswirkung	Kein Ausweis von Umsatzsteuer in den Rechnungen, allerdings besteht auch kein Recht auf Vorsteuerabzug. Keine Abgabe von Umsatzsteuererklärungen, sofern keine Steuer zu entrichten ist.
Verzicht	Ein Verzicht auf diese Steuerbefreiung kann beim Finanzamt beantragt werden (Bindungswirkung für fünf Jahre!).

¹⁾ Wo ein Unternehmen betrieben wird, richtet sich nach folgenden Kriterien: (i) (vorrangig) dem Ort, an dem die wesentlichen Entscheidungen zur allgemeinen Leitung des Unternehmens getroffen werden, (ii) dem Ort seines satzungsmäßigen Sitzes, (iii) dem Ort, an dem die Unternehmensleitung zusammenkommt.

Umsatzsteuervoranmeldungen und Jahreserklärungen

Umsatzsteuervoranmeldungen (UVA) und Jahreserklärungen müssen grundsätzlich elektronisch eingereicht werden:

Vorjahresumsatz	UVA-Zeitraum	UVA-Einreichung	Abgabe Jahreserklärung
Bis zu EUR 35.000	Vierteljährlich	Nein*)	Nein**)
Bis zu EUR 100.000	Vierteljährlich	Ja***)	Ja
> EUR 100.000	Monatlich	Ja***)	Ja

*) Dies gilt nur, sofern die errechnete Vorauszahlung spätestens am Fälligkeitstag entrichtet wird oder sich keine Vorauszahlung ergibt.

***) Gilt nur bei aufrechter Kleinunternehmerbefreiung und falls keine Steuer zu entrichten ist.

***) Unternehmer, die ausschließlich unecht befreite Umsätze tätigen, sind von der Verpflichtung zur Abgabe einer UVA befreit, sofern weder eine Vorauszahlung noch ein Überschuss entsteht.

Bemessungsgrundlage (Normalwert)

Grundsatz	Bemessung nach dem Entgelt.
Anwendbarkeit	Bemessungsgrundlage bei Lieferungen oder sonstigen Leistungen für unternehmensfremde Zwecke oder Personalzwecke.
Normalwert	Normalwert ist jener Betrag, der an einen unabhängigen Lieferer oder Leistungserbringer zu zahlen wäre (vereinfacht: fremdüblicher Preis).

Auch bei Lieferung von Grundstücken sowie bei Vermietung und Verpachtung von Grundstücken sind fremdunüblich niedrige Preise umsatzsteuerlich auf den Normalwert anzuheben.

TPA TIPP: Bei Verkäufen unter dem fremdüblichen Preis sollte für eine spätere Betriebsprüfung festgehalten werden, aus welchen unternehmerischen Gründen ein Rabatt gewährt wurde.

2. Steuersätze und Vorsteuerabzug für Elektroautos

In Österreich kommen folgende Steuersätze zur Anwendung:

Normalsteuersatz	20 %
Ermäßigter Satz ¹⁾	10 %
Ermäßigter Satz (seit 1.1.2016)	13 %
Sondersatz: Bei Leistungen durch Unternehmer, die einen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder eine Betriebsstätte in den Gebieten Jungholz und Mittelberg haben.	19 %
Ermäßigter Satz (von 1.7.2020 bis 31.12.2021)	5 %

¹⁾ Ab 1.1.2021 gilt der ermäßigte Steuersatz auch für Reparaturleistungen in Zusammenhang mit Fahrrädern (inkl. E-Bikes), Schuhen, bestimmten Lederwaren, Kleidung und Haushaltswäsche sowie für Damenhygieneartikel.

III. Umsatzsteuer

Vorsteuerabzug für Elektroautos und Elektrofahrzeuge

Für Elektroautos (CO₂-Wert von Null) kann folgender Vorsteuerabzug geltend gemacht werden:

Anschaffungskosten	Vorsteuerabzug
bis EUR 40.000	in voller Höhe
ab EUR 40.000 bis 80.000	höchstens von EUR 40.000
ab EUR 80.000	keiner

Seit 1.1.2020 kann auch für Elektrofahrzeuge (CO₂-Wert von Null) unter bestimmten Voraussetzungen ein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden. Das Aufladen eines Elektroautos durch einen Mobilitätsanbieter stellt eine einheitliche Lieferung von Elektrizität dar, wobei der Ort der Lieferung in der Regel an dem Ort liegen wird, an dem der tatsächliche Verbrauch stattfindet.

Umsatzsteuerliche Behandlung von Photovoltaikanlagen

Bei Photovoltaikanlagen wird anhand der Verwendung der selbst erzeugten Energie zwischen drei verschiedenen Nutzungstypen unterschieden:

Volleinspeiser	Bei der Volleinspeisung begründet der Betrieb einer Photovoltaikanlage eine unternehmerische Tätigkeit, weshalb sämtliche Stromlieferungen steuerbar und in der Regel auch steuerpflichtig sind. Liegt die Haupttätigkeit des Stromabnehmers in der Weiterlieferung und ist ein eigener Verbrauch nur von untergeordneter Bedeutung, geht die Steuerschuld auf das Energieversorgungsunternehmen über, wobei die Haftung beim Anlagenbetreiber verbleibt. Für die Errichtung und den Betrieb der Photovoltaikanlage steht dem Volleinspeiser üblicherweise der volle Vorsteuerabzug zu.
Überschusseinspeiser	Auch beim Überschusseinspeiser liegt eine unternehmerische Tätigkeit vor, weshalb sämtliche Stromlieferungen steuerbar und in der Regel auch steuerpflichtig sind. Wie beim Volleinspeiser geht bei Veräußerung an einen Wiederverkäufer die Steuerschuld auf das Energieversorgungsunternehmen über, wobei die Haftung beim Anlagenbetreiber verbleibt. Leistungen gelten zur Gänze als für das Unternehmen ausgeführt, wenn mindestens 10 % der produzierten Strommenge unternehmerischen Zwecken dient. Soweit das der Fall ist, steht auch der Vorsteuerabzug für die Errichtung und den Betrieb der Anlage zur Gänze zu. Die für den Privatverbrauch getätigten Entnahmen müssen als Eigenverbrauch versteuert werden, wobei die Bemessungsgrundlage die Selbstkosten im Zeitpunkt der Entnahme darstellen.
Inselbetrieb	Wird der Strom für unternehmerische Zwecke genutzt, ist die PV-Anlage dem Unternehmen zuzurechnen, wodurch auch der Vorsteuerabzug aus der Anschaffung und aus dem Betrieb im Rahmen der unternehmerischen Nutzung zusteht. Wird der Strom dagegen ausschließlich zu privaten Zwecken genutzt, ist die PV-Anlage keinem Unternehmen zuzuordnen und umsatzsteuerlich unbeachtlich. Bei gemischter Nutzung gelten bezüglich der umsatzsteuerlichen Zuordnung die gleichen Regeln wie für Überschusseinspeiser.

Zeitlich befristet gilt für Lieferungen, innergemeinschaftliche Erwerbe, Einführen sowie Installationen von Photovoltaikmodulen an den Betreiber im Zeitraum vom 1.1.2024 bis zum 31.12.2025 ein Nullsteuersatz, der das Recht auf Vorsteuerabzug nicht ausschließt, wenn

- die Engpassleistung der Photovoltaikanlage nicht über 35 Kilowatt (peak) beträgt oder betragen wird und
- die Photovoltaikanlage auf oder in der Nähe von Gebäuden betrieben wird, die Wohnzwecken dienen, von Körperschaften öffentlichen Rechts oder von Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, genutzt werden (Budgetbegleitgesetz 2024: Eine Photovoltaikanlage gilt nur dann als in der Nähe eines Gebäudes im Sinne des vorherigen Satzes betrieben, wenn sie sich auf einem bestehenden Gebäude oder Bauwerk desselben Grundstückes befindet. Weiters darf für die betreffende Photovoltaikanlage bis zum 31. Dezember 2023 keine Antrag auf einen Investitionszuschuss nach dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz, BGBl. I Nr. 150/2021, eingebracht worden sein.).

3. Vermietung und Verpachtung

Für die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken (unbebauter Grund und Boden), von Gebäuden und von Gebäudeteilen (im Sinne der EU-Definition) gelten im Umsatzsteuergesetz eigene Regeln.

Ausschluss vom Vorsteuerabzug	Eine Option zur Umsatzsteuerpflicht bei der Vermietung ist nur zulässig, wenn der Mieter (!) das Grundstück nahezu ausschließlich für Umsätze (95%-Grenze) verwendet, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen (zB wenn der Mieter steuerpflichtige Umsätze erzielt). Diese Option ist meist nicht möglich, wenn der Mieter beispielsweise eine Bank, Versicherung, Gemeinde, Bund, Land ist.
Inkrafttreten	Diese Regelungen gelten <ul style="list-style-type: none"> • für Miet- und Pachtverhältnisse, die nach dem 31.8.2012 beginnen, sofern nicht mit der „Eigen-Errichtung“ des Gebäudes vor dem 1.9.2012 begonnen wurde bzw. • für Wohnungseigentum, das nach dem 31.8.2012 begründet wird.
Ausnahmen	Umsätze, die zu einer Beihilfe gem. § 1, § 2 oder § 3 Abs. 2 des Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetzes berechnen, werden wie steuerpflichtige Umsätze behandelt.

Für die richtige umsatzsteuerliche Einordnung und die Frage, ob die alte oder die neue Rechtslage zur Anwendung kommt, ist zwischen **Errichtung und Anschaffung** durch den Vermieter zu unterscheiden:

III. Umsatzsteuer

Beginn der Errichtung		Beginn des Mietverhältnisses		Regelung
Vor	01.09.2012	Vor	01.09.2012	ALTE Regelung
Vor	01.09.2012	Nach	31.08.2012	ALTE Regelung
Nach	31.08.2012	Vor	01.09.2012	NEUE Regelung
Nach	31.08.2012	Nach	31.08.2012	NEUE Regelung

Anschaffung		Beginn des Mietverhältnisses		Regelung
Vor	01.09.2012	Vor	01.09.2012	ALTE Regelung
Vor	01.09.2012	Nach	31.08.2012	NEUE Regelung
Nach	31.08.2012	Vor	01.09.2012	NEUE Regelung
Nach	31.08.2012	Nach	31.08.2012	NEUE Regelung

Vorsteuerberichtigung bei Grundstücken

Zeitraum	20 Jahre (statt 10 Jahre), wenn Grundstücke und Großreparaturen erstmals nach dem 31.3.2012 als Anlagevermögen genutzt oder verwendet werden und wenn bei der Vermietung zu Wohnzwecken zusätzlich der Mietvertrag nach dem 31.3.2012 abgeschlossen wird. (Ausnahme: 10 Jahre bei nachträglicher Eigentumsübertragung auf Grund eines Anspruchs nach § 15c WGG; nicht bei Geschäftsräumen).
Verkauf	Bei Verkauf u.Ä besteht weiterhin die Möglichkeit, die Vorsteuerkorrektur durch Option zur Umsatzsteuerpflicht zu verhindern.

PKW-Abstellplätze bei Wohnungseigentumsgesetz (WEG)

Das Abstellen von Fahrzeugen aller Art ist von der unechten Umsatzsteuerbefreiung ausgenommen. Für Fahrzeugabstellplätze kommt der Normalsteuersatz von 20 % zur Anwendung.

Kurzfristige Vermietung

Die kurzfristige Vermietung von Grundstücken (Vermietung während eines ununterbrochenen Zeitraumes von nicht mehr als 14 Tagen) ist zwingend umsatzsteuerpflichtig, wenn der Unternehmer das Grundstück sonst nur

- zur Ausführung von Umsätzen, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen,
- für kurzfristige Vermietungen oder
- zur Befriedigung eines Wohnbedürfnisses verwendet.

Änderung für ausländische Vermieter

Aufgrund von EuGH-Rechtsprechung gelten Unternehmer, die ein im Inland gelegenes Grundstück besitzen und steuerpflichtig vermieten, nur dann als inländische Unternehmer, wenn sie im Inland bzw. bei der Immobilie insbesondere über eigenes Personal für die Leistungserbringung im Zusammenhang mit der Vermietung verfügen, das zu autonomem Handeln befähigt. Für nicht im Inland ansässige Unternehmer waren im Zeitraum von 1.1.2022 bis 19.7.2022 grund-

sätzlich alle Rechnungen an ihre Mieter, sofern diese selbst Unternehmer sind (nicht davon betroffen ist die Vermietung an Private), nicht mehr mit 20% öUSt auszustellen (wenn bei der Geschäftsraumvermietung zur USt optiert wurde), sondern ohne Ausweis von Umsatzsteuer und mit Hinweis auf den Übergang der Steuerschuld. Im Zuge des AbgÄG 2022 wurde gesetzlich verankert, dass die Vermietung von Grundstücken vom Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger im B2B-Bereich ausgenommen ist. Mit Inkrafttreten der neuen Regelung am 20.7.2022 ist die Umsatzsteuer aus den Vermietungsumsätzen wieder vom ausländischen Vermieter in Österreich abzuführen und die Vorsteuer im Rahmen der Veranlagung geltend zu machen.

4. Grenzüberschreitende Lieferungen

Für grenzüberschreitende Lieferungen gelten eigene steuerliche Bestimmungen. Die Befreiung von der Umsatzsteuer ist an bestimmte Voraussetzungen gebunden. Hier ist zwischen innergemeinschaftlichen Lieferungen und Ausfuhrlieferungen zu unterscheiden.

- Inngemeinschaftliche Lieferung: Die Ware gelangt in ein anderes EU-Land.
- Ausfuhrlieferung: Die Ware gelangt in ein Land außerhalb der EU (Drittland).

Inngemeinschaftliche Lieferung

Definition	<p>Eine steuerfreie innergemeinschaftliche (ig) Lieferung liegt vor, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Gegenstand der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet (EU) gelangt, • der Abnehmer Unternehmer oder eine juristische Person ist (bei der Lieferung eines neuen Fahrzeuges auch an Nichtunternehmer), • beim Erwerber ein innergemeinschaftlicher Erwerb zu besteuern ist, • der Abnehmer dem Unternehmer die in einem anderen Mitgliedstaat erteilte UID-Nummer mitgeteilt hat (seit 1.1.2020) und • der Unternehmer seiner Verpflichtung zur Abgabe einer Zusammenfassende Meldung nachgekommen ist (seit 1.1.2020)
Rechnungsstellung	<p>In der Rechnung über eine ig Lieferung</p> <ul style="list-style-type: none"> • ist auf die Steuerfreiheit hinzuweisen, • darf keine Umsatzsteuer ausgewiesen werden, • sind die UID-Nummern des Rechnungsausstellers und Leistungsempfängers anzuführen, und • die Rechnung muss bis zum 15. des Folgemonats ausgestellt werden.

III. Umsatzsteuer

Buchnachweis als Voraussetzung für Steuerfreiheit	<p>Für die Umsatzsteuerfreiheit ist ein buchmäßiger Nachweis materiell-rechtliche Voraussetzung. Der Buchnachweis ist die Gesamtheit der Aufzeichnungen und Unterlagen, die in Verbindung mit dem getätigten Umsatz aufzubewahren sind (idR ausgehend von den erforderlichen Buchhaltungsbelegen).</p> <p>Folgendes ist ua. aufzuzeichnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Name, Anschrift und UID des Abnehmers, • Name und Anschrift des Beauftragten des Abnehmers in Abholfällen, • Handelsübliche Bezeichnung und Menge der Lieferung, • Tag der Lieferung, • Vereinbartes oder vereinnahmtes Entgelt und Tag der Vereinnahmung, • Art und Umfang einer Bearbeitung oder Verarbeitung vor der Beförderung oder Versendung in das übrige Gemeinschaftsgebiet • Beförderung oder Versendung in das übrige Gemeinschaftsgebiet und • Bestimmungsort im übrigen Gemeinschaftsgebiet. <p>Ausnahme vom Buchnachweis: Die Befreiung steht auch dann zu, wenn aufgrund anderer Belege und Nachweise zweifelsfrei (!) feststeht, dass der Liefergegenstand ins übrige Gemeinschaftsgebiet gelangt ist.</p>
Ausfuhrnachweis als Voraussetzung für Steuerfreiheit	<p>Nachweis der Beförderung oder Versendung durch entsprechende Dokumente (Lieferschein, CMR etc.).</p> <p>ACHTUNG: seit 1.1.2020 sind die Bestimmungen über den Transportnachweis verschärft. Es müssen mindesten 2 einander nicht widersprechende Dokumente vorliegen, aus denen die Ausfuhr der Waren ersichtlich ist. Diese Dokumente müssen von sowohl vom Lieferer als auch vom Erwerber unabhängigen Dritten ausgestellt worden sein. Dabei gibt es 2 Kategorien von Dokumenten: Gruppe A: Unterlagen zum Versand oder zur Beförderung wie zB unterzeichneter CMR-Frachtbrief, Konnossement, Luftfracht Rechnung, Rechnung des Beförderers Gruppe B: zB Versicherungspolizze, Bankunterlagen, von einer öffentlichen Stelle (zB Notar) ausgestellte Unterlagen (die die Ankunft im Bestimmungsland bestätigen), Quittung vom Lagerinhaber im Bestimmungsland</p> <p>Bei Vorlage von 2 Dokumenten der Gruppe A oder 1 Dokument der Gruppe A und 1 Dokument der Gruppe B besteht die (widerlegbare) Vermutung, dass die Waren in den anderen Mitgliedstaat befördert oder versendet worden sind.</p>
UID-Nummer als Voraussetzung für Steuerfreiheit	<p>Entscheidend ist auch, dass sich der Unternehmer die UID des Leistungsempfängers und deren Gültigkeit sowie Richtigkeit bestätigen lässt (zB Stufe 2-Bestätigung auf FinanzOnline). ACHTUNG: seit 1.1.2020 ist eine gültige, nicht-österreichische UID-Nummer des Abnehmers materiell-rechtliche Voraussetzung für die Steuerfreiheit der ig Lieferung!</p>
Meldung als Voraussetzung für Steuerfreiheit	<p>Für ig Lieferungen sind Zusammenfassende Meldungen abzugeben (siehe Pkt. III/9). ACHTUNG: seit 1.1.2020 ist die Erfassung in der ZM materiell-rechtliche Voraussetzung für die Steuerfreiheit der ig Lieferung!</p>

Konsignationslager

Seit 1.1.2020 ist die Vorgehensweise betreffend Konsignationslager gesetzlich verankert.

Bisher hatte ein Lieferant aus einem anderen EU-Mitgliedstaat – abgesehen von in Ausnahmefällen bereits bisher bestehenden Vereinfachungsregelungen – die Bestückung seines Lagers in Österreich in der Regel als ig Verbringen im Abgangsland und als ig Erwerb in Österreich (Bestimmungsland) zu behandeln. Die Entnahme durch den Erwerber stellte in der Folge einen in Österreich steuerpflichtigen Inlandsumsatz dar.

Die neue Regelung sieht vor, dass die Bestückung des Konsignationslagers selbst noch kein ig Verbringen bzw. noch keinen ig Erwerb auslösen, sondern erst die Entnahme durch den Erwerber, weshalb sich ein Lieferant nicht mehr im Bestimmungsland registrieren lassen muss. Folgende Voraussetzungen müssen für die Anwendung dieser Vereinfachungsregelung erfüllt werden:

- Der Lieferant hat im Bestimmungsland weder den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit noch eine Betriebsstätte.
- Dem Lieferanten sind sowohl die Identität als auch die UID-Nummer des geplanten Erwerbers zum Zeitpunkt des Beginns der Beförderung oder Versendung bekannt.
- Der Lieferant nimmt die Informationen in die ZM auf.
- Die Ware wird innerhalb von 12 Monaten entnommen.
- Der Lieferant führt ein Register, aus dem die Erfüllung aller Voraussetzungen ersichtlich ist.

Versandhandel

Beim Versandhandel ist der Empfänger einer Lieferung immer eine Privatperson bzw. ein Nichtunternehmer. Es wird unterschieden zwischen

- Innergemeinschaftlichem Versandhandel (Lieferung eines Gegenstandes aus einem Mitgliedstaat an eine Privatperson in einem anderen Mitgliedstaat) und
- Einfuhr-Versandhandel (Lieferung eines Gegenstandes aus dem Drittland an eine Privatperson in einem Mitgliedstaat)

Versandhandel innerhalb der EU

Im Rahmen der sogenannten Versandhandelsregelung haben die EU-Mitgliedstaaten Lieferschwellen festgelegt. Bei Überschreiten der Lieferschwelle unterlag die Lieferung an Privatpersonen vor dem 1.7.2021 nicht im Ursprungsland der Umsatzsteuer, sondern im Bestimmungsland.

III. Umsatzsteuer

Lieferschwelle EUR 35.000

Ab 1.7.2021 ist die Lieferschwelle beim innergemeinschaftlichen Versandhandel entfallen. Diese Lieferungen unterliegen nun grundsätzlich der Umsatzsteuer im Bestimmungsland. Ausgenommen von dieser Regelung sind zum Beispiel Kleinunternehmen (Niederlassung in nur einem EU-Staat); für innergemeinschaftliche Versandhandelsumsätze bis zu höchstens EUR 10.000 insgesamt – innerhalb der gesamten EU – ist weiterhin eine Besteuerung im Ursprungsland vorgesehen.

Einfuhr-Versandhandel

Ab 1.7.2021 gibt es für die Versteuerung des Einfuhr-Versandhandels folgende Möglichkeiten:

- Normales Zoll-Verfahren (EUST wird dem Empfänger der Ware bei Einfuhr vorgeschrieben)
- Import One Stop Shop (IOSS; siehe unten)
- Sonderregelung für die EUST (siehe unten)

Weiters entfiel die bisher geltende Befreiung von der EUST für Waren bis zu einem Betrag von 22 Euro, d.h. es ist für alle Einfuhren – ab dem ersten Cent! – EUST abzuführen.

Import-One-Stop-Shop (IOSS) bei Einfuhr-Versandhandel (ab 1.7.2021 – zu One-Stop-Shop im Allgemeinen siehe Punkt 6)

Ein Unternehmer, der Einfuhr-Versandhandelsumsätze ausführt, erhält auf Antrag eine eigene Identifikationsnummer, um diese Umsätze für alle Mitgliedstaaten mit einer Steuererklärung melden zu können. Dadurch kann die Registrierung in mehreren Mitgliedstaaten vermieden werden.

Die Sonderregelung kann in Anspruch genommen werden, wenn

- der Unternehmer sein Unternehmen in Österreich betreibt oder
- der Unternehmer sein Unternehmen in einem Drittland betreibt
- und in der EU zumindest in Österreich eine Betriebsstätte hat oder
- der Unternehmer sein Unternehmen in einem Drittland betreibt, mit dem ein Abkommen über gegenseitige Amtshilfe besteht, wenn die Gegenstände aus diesem Land ins Inland gelangen, oder
- der Unternehmer von einem Vertreter vertreten wird.

Folgende weitere Voraussetzungen sind zu erfüllen:

- der Einzelwert der Waren je Sendung darf max. 150 Euro betragen,
- der Unternehmer bzw. sein Vertreter hat spätestens am letzten Tag des auf die Vereinnahmung folgenden Monats eine Steuererklärung über diese Umsätze per FinanzOnline abzugeben,
- in der Steuererklärung sind sowohl die Identifikationsnummer sowie für jeden Mitgliedstaat die Summe der steuerpflichtigen Umsätze aufgliedert nach Steuersätzen anzugeben.

Sonderregelungen für die Einfuhrumsatzsteuer (EUST)

Ein Abfuhrverpflichteter, der die Waren im Namen des Steuerschuldners (Person, für die die Lieferung bestimmt ist) dem Zoll gestellt (zB Post, Zustelldienste), kann die EUST unter folgenden Voraussetzungen erklären:

- Der IOSS wird nicht in Anspruch genommen.
- Der Einzelwert der Waren beträgt max. 150 Euro.
- Es handelt sich nicht um verbrauchsteuerpflichtige Waren (zB Alkohol, Tabakwaren).
- Es werden Aufzeichnungen geführt, die so ausführlich sind, dass die korrekte Erklärung der Steuer festgestellt werden kann.
- Die Summe der einzelnen Zollanmeldungen ist monatlich zu melden.
- Die Steuer ist bis zum 15. des Folgemonats abzuführen.

Vereinfachend ist im Rahmen dieser Sonderregelung nur der Normalsteuersatz von 20 % anzuwenden (d.h. es kommen keine reduzierten Steuersätze zur Anwendung).

Steuerfreie Ausfuhrlieferung

Definition	Eine steuerfreie Ausfuhrlieferung liegt vor, wenn <ul style="list-style-type: none"> • der Unternehmer einen Gegenstand in ein Drittland befördert oder versendet, oder • das Umsatzgeschäft mit einem ausländischen Abnehmer abgeschlossen wird und dieser den Gegenstand ins Drittland befördert oder versendet, oder • ein Gegenstand im persönlichen Reisegepäck ins Drittland befördert wird („Touristenexport“).
Rechnungsstellung	Es ist auf die Steuerfreiheit hinzuweisen und es darf keine Umsatzsteuer ausgewiesen werden.
Buchnachweis als Voraussetzung für Steuerfreiheit	Für die Umsatzsteuerfreiheit ist ein buchmäßiger Nachweis materiell-rechtliche Voraussetzung (siehe Ausführungen zu ig Lieferungen).
Ausfuhrnachweis als Voraussetzung für Steuerfreiheit	Nachweis der Beförderung oder Versendung durch entsprechende Dokumente (Lieferschein, CMR etc.).

Sonderfall Reihengeschäfte

Definition	Mehrere Umsatzgeschäfte werden durch eine Warenbewegung erfüllt.
Behandlung	Für Reihengeschäfte sind grundsätzlich die allgemeinen Regelungen anzuwenden. Seit 1.1.2020 gibt es unter bestimmten Voraussetzungen neue Vereinfachungsregelungen, mit denen durch ein Quasi-Wahlrecht bei der Zuordnung der Beförderung oder Versendung unter Umständen Registrierungsspflichten vermieden werden können. Darüber hinaus gibt es eine Vielzahl von Sonderbestimmungen, wie zB für Dreiecksgeschäfte innerhalb des Binnenmarktes. Ab 1.1.2023 sind die Regelungen des Dreiecksgeschäft auch bei Reihengeschäften mit mehr als drei beteiligten Parteien anwendbar.

III. Umsatzsteuer

5. Grenzüberschreitende sonstige Leistungen

Bei grenzüberschreitenden sonstigen Leistungen ist zu unterscheiden zwischen

- „Business to Business“-Umsätze („B2B“):
Leistungsort ist Unternehmensort des Leistungsempfängers (Empfängerort)
- „Business to Customer“-Umsätze („B2C“):
Leistungsort ist Unternehmensort des leistenden Unternehmers (Unternehmensort)
Der Leistungsort ist dafür maßgeblich, welches Umsatzsteuerrecht gilt (siehe unten).

Ausnahmen von der Grundregel:

Leistungsart	Leistungsort „B2B“	Leistungsort „B2C“
Vermittlungsleistung	Empfängerort (Grundregel)	Ort des vermittelten Umsatzes
Grundstücksleistung	Grundstücksort	Grundstücksort
Personenbeförderung ¹	anteilige Strecke	anteilige Strecke
Güterbeförderung (ausgenommen igL)	Empfängerort (Grundregel)	anteilige Strecke
ig Güterbeförderung	Empfängerort (Grundregel)	Abgangsort
Nebeneistung zur Beförderung	Empfängerort (Grundregel)	Tätigkeitsort
Kulturelle, künstlerische, wissenschaftliche, unterrichtende, sportliche, unterhaltende oder ähnliche Leistungen, wie Leistungen iZm Messen und Ausstellungen einschließlich Leistungen der jeweiligen Veranstalter; gilt nicht für Eintrittsberechtigung und damit zusammenhängende Leistungen	Empfängerort (Grundregel)	Tätigkeitsort
Sonstige Leistungen betreffend die Eintrittsberechtigung sowie die damit zusammenhängenden sonstigen Leistungen für Veranstaltungen, wie Messen und Ausstellungen	Veranstaltungsort (kein Reverse Charge System für Eintrittsberechtigungen etc.)	Tätigkeitsort
Begutachtung von und Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen	Empfängerort (Grundregel)	Tätigkeitsort
Restaurant- und Verpflegungsleistung	Tätigkeitsort	Tätigkeitsort
Restaurant- und Verpflegungsdienstleistung auf Schiffen, Flugzeugen oder Eisenbahnen im Binnenmarkt	Abgangsort	Abgangsort
Kurzfristige Vermietung von Beförderungsmitteln (maximal 30/90 Tage)	Ort der Zurverfügungstellung	Ort der Zurverfügungstellung
Langfristige Vermietung von Beförderungsmitteln	Empfängerort (Grundregel)	Empfängerort

Langfristige Vermietung von Sportbooten	Empfängerort (Grundregel)	Empfängerort (Ausnahme: Ort der Zurverfügungstellung, wenn dieser der Ort des Unternehmers ist)
Katalogleistung an Private im DRITTLAND ²		Empfängerort
Katalogleistung an Private in EU		Unternehmensort (Grundregel)
Fernsehdienstleistungen ³	Empfängerort (Grundregel)	Empfängerort ⁴ bzw. seit 1.1.2019 Unternehmensort, wenn Gesamtbetrag der Entgelte max. EUR 10.000 ⁵

- 1) Ab 1.1.2023 ist die grenzüberschreitende Personenbeförderung mit Eisenbahnen für den inländischen Streckenteil (echt) steuerbefreit.
- 2) Bei Katalogleistungen, die an nicht-unternehmerische juristische Personen des öffentlichen Rechts (Hoheitsbereich) in das DRITTLAND erbracht werden, liegt der Leistungsort im Inland, wenn die Leistungen im Inland genutzt oder ausgewertet werden (Bsp.: Leistungen einer österreichischen Werbeagentur für Werbung im Drittland betreffend eine österreichische Gemeinde)
- 3) Liegt der Ort einer Telekommunikations-, Rundfunk- oder Fernsehdienstleistung außerhalb des Gemeinschaftsgebietes und unterliegt die Leistung dort keiner der inländischen Umsatzsteuerbelastung vergleichbaren Steuerbelastung, so wird sie gemäß einer Verordnung im Inland ausgeführt, wenn sie dort genutzt oder ausgewertet wird.
- 4) Eine Verordnung legt Ortsvermutungen für bestimmte elektronisch erbrachte Dienstleistungen fest (zB den Ort des Anschlusses beim Festnetzanschluss, den Ländercode der SIM-Karte bei mobilen Netzen). Bei in der Verordnung nicht explizit genannten elektronischen Dienstleistungen ist der Empfängerort vom Leistungserbringer nachzuweisen (vereinfachter Nachweis für Erlöse bis zu einem Betrag von EUR 100.000 ohne Umsatzsteuer).
- 5) Grundsätzlich Unternehmerregistrierung in allen B2C-Empfängerstaaten erforderlich, außer der Gesamtbetrag der Entgelte beträgt max. EUR 10.000 (auf die Anwendung der Ausnahme kann verzichtet werden); Alternative MOSS (freiwillig; Details zu MOSS siehe unter Punkt 6).

Leistungsort und Rechnungsausstellung: Wie ist die Rechnung konkret auszustellen? Das hängt vom Leistungsort ab:

Leistungsort Österreich	Leistungsort in einem (anderen) EU-Land	Leistungsort im Drittland
<ul style="list-style-type: none"> • Steuerbar in Österreich, • Grundsätzlich ist österreichisches USIG anzuwenden. • Die Rechnungsausstellung hat bei Unternehmern aus einem anderen EU-Land nach dem Recht des betreffenden EU-Landes zu erfolgen. • Ausnahme bei Gutschriften: Diese sind nach österreichischem Recht auszustellen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Nicht steuerbar in Österreich, • USt-Recht des Empfängerstaates ist anzuwenden – ähnlich dem österreichischen Recht. • Die Rechnung ist nach österreichischem Recht auszustellen. • Ausnahme bei Gutschriften: Diese sind nach dem Recht des Heimatstaates des Leistungsempfängers (Gutschriftaussteller) auszustellen; • Sofern die erbrachten Leistungen in die Zusammenfassende Meldung aufzunehmen sind, hat die Rechnungsausstellung bis zum 15. des Folgemonats zu erfolgen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Nicht steuerbar in Österreich, • USt im Drittland beachten, USt-Recht kann sehr unterschiedlich zu österreichischem Recht sein. • Es ist eine Rechnung nach österreichischem Recht auszustellen. • Die Ausnahme für Gutschriften gilt bei Drittländern nicht.

III. Umsatzsteuer

Erbringt ein in- oder ausländischer Unternehmer eine **sonstige Leistung (Dienstleistung)**, so führt dies idR zu folgenden umsatzsteuerlichen Konsequenzen, wobei für die Rechnungsausstellung die obigen Bestimmungen gelten:

(A = Österreich)

Leistender Unternehmer: Leistungsort: Leistungsempfänger:	A A Unternehmer in A	Steuerbar in A, Ausweis österreichischer Umsatzsteuer, sofern steuerpflichtig (keine Befreiung)
Leistender Unternehmer: Leistungsort: Leistungsempfänger:	A A Privater in A	Steuerbar in A, Ausweis österreichischer Umsatzsteuer, sofern steuerpflichtig (keine Befreiung)
Leistender Unternehmer: Leistungsort: Leistungsempfänger:	Ausländischer Unternehmer A Unternehmer in A oder Ausland	Reverse Charge für alle sonstigen Leistungen und Werklieferungen mit Ausnahme von Eintrittsberechtigungen, Mauten und der Vermietung von Grundstücken
Leistender Unternehmer: Leistungsort: Leistungsempfänger:	Ausländischer Unternehmer Ausland Privater in A	nicht steuerbar in A, Umsatzsteuerrecht im Ausland beachten
Leistender Unternehmer: Leistungsort: Leistungsempfänger:	A EU Unternehmer in EU	nicht steuerbar in A, Umsatzsteuerrecht im EU-Ausland beachten
Leistender Unternehmer: Leistungsort: Leistungsempfänger:	A Drittland Privater in Drittland	nicht steuerbar in A, Umsatzsteuerrecht im Drittland beachten

6. Erweiterung des Mini-One-Stop-Shop (MOSS)

Früher konnten sowohl in der EU als auch im Drittland niedergelassene Unternehmer lediglich für elektronisch erbrachte sonstige Dienstleistungen, Telekommunikations-, Fernseh- und Rundfunkleistungen, die sie an Nichtunternehmer im Gemeinschaftsgebiet erbringen, unter bestimmten Voraussetzungen Vereinfachungen im Rahmen des MOSS-Systems in Anspruch nehmen. Dabei wird der Unternehmer umsatzsteuerlich nur in dem Mitgliedstaat erfasst, in dem sich der Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit bzw. die Betriebsstätte befindet.

Die Inanspruchnahme ist optional und setzt bei EU-Unternehmern das Vorliegen einer gültigen UID-Nummer voraus. Liegt der Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit im Drittland, kann sich der Unternehmer bei Vorliegen einer Betriebsstätte in der EU im entsprechenden Mitgliedstaat registrieren lassen. Besteht in der EU weder der Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit noch eine Betriebsstätte, kann der Mitgliedstaat der Identifizierung (MSI) frei gewählt werden. Bei Drittlandsunternehmern schließt die Verpflichtung zur umsatzsteuerlichen Registrierung im Gemeinschaftsgebiet den Zugang zum MOSS nicht aus.

Ab 1.7.2021 wurde der Mini-One-Stop-Shop erweitert. Die Sonderregelung kann bei Erfüllung der Voraussetzungen bei allen Dienstleistungen, die an Nichtunternehmer erbracht werden, angewendet werden. Außerdem wurde die Anwendung der Sonderregelung auf den ig Versandhandel und auf Lieferungen durch Online-Plattformen innerhalb eines Mitgliedstaates ausgeweitet.

Übersicht über die One-Stop-Shops (OSS):

	Nicht-EU-OSS	IOSS	EU-OSS
EU-Unternehmer:	Registrierung nicht möglich	Einfuhr-Versandhandelsumsätze bis max. 150 Euro (wahlweise über einen Vertreter)	<ul style="list-style-type: none"> • Dienstleistungen an Nichtunternehmer¹⁾ • ig Versandhandelsumsätze • innerstaatliche Lieferungen durch Online-Plattformen
Drittlands-Unternehmer:	Dienstleistungen an Nichtunternehmer	Einfuhr-Versandhandelsumsätze bis max. 150 Euro (nur mit Vertreter)	<ul style="list-style-type: none"> • ig Versandhandelsumsätze • innerstaatliche Lieferungen durch Online-Plattformen

1) Dienstleistungen können nur im EU-OSS erklärt werden, wenn der Unternehmer im Mitgliedstaat, in dem die Leistung erbracht wird, nicht niedergelassen ist.

7. Online-Plattformen

Für Unternehmer, die elektronische Plattformen, Marktplätze, Portale o.Ä. betreiben, wurden in 2 Schritten neue Regeln bzw. zusätzliche Verpflichtungen eingeführt.

Aufzeichnungs- und Offenlegungspflichten sowie Haftungen von Online-Plattformen ab 1.1.2020 (Schritt 1)

Ist eine Online-Plattform nicht selbst Steuerschuldner und unterstützt sie Warenlieferungen an Private, und endet die Beförderung oder Versendung in Österreich, oder werden sonstige Leistungen an Private in Österreich erbracht, muss die Online-Plattform ab 1.1.2020 Aufzeichnungen über diese Umsätze führen, aus denen die korrekte Berücksichtigung der Steuer festgestellt werden kann. Auf Verlangen sind diese Aufzeichnungen der Abgabenbehörde elektronisch zur Verfügung zu stellen. Bei einem Umsatz von mehr als 1 Mio. Euro pro Kalenderjahr sind die Aufzeichnungen unaufgefordert bis zum 31.1. des Folgejahres an das Finanzamt elektronisch zu übermitteln. Die Aufzeichnungen sind 10 Jahre lang aufzubewahren. Zur Haftung siehe Punkt 11.

III. Umsatzsteuer

Handel über Online-Plattformen (Schritt 2)

Ab 1.7.2021 wurden Online-Plattformen, die

- Einfuhr-Versandhandelsumsätze bis zu einem Warenwert je Sendung von max. 150 Euro oder
- Lieferungen innerhalb der EU (und auch innerhalb Österreichs) durch in der EU nicht niedergelassene Unternehmer an Private unterstützen so behandelt, als hätten sie die Umsätze vom Lieferanten selbst erworben und in eigenem Namen weiter geliefert. Sie werden daher selbst zum Steuerschuldner.

8. Reverse Charge

In bestimmten Fällen schuldet nicht der leistende Unternehmer, sondern sein Kunde (also der Leistungsempfänger) die Umsatzsteuer. Dann tritt das sogenannte **Reverse Charge-Verfahren** in Kraft. Auch dafür sind spezielle Bestimmungen zu beachten:

Reverse Charge (Ausland)

Definition	Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger.
Rechnungsstellung	Die Rechnung ist mit Angabe der UID des Leistungsempfängers ohne Umsatzsteuer auszustellen. Auf die Steuerschuld des Leistungsempfängers ist hinzuweisen.
Voraussetzungen	Das Reverse Charge-System ist verpflichtend für sonstige Leistungen sowie Werklieferungen anzuwenden (Ausnahmen für Eintrittsberechtigungen, Mauten und die Vermietung von Grundstücken), wenn der leistende Unternehmer im Inland weder Sitz, gewöhnlichen Aufenthalt noch eine Betriebsstätte hat und der Empfänger der Leistung ein Unternehmer ist. Wichtig ist: Der leistende Unternehmer haftet für diese Steuer.

Reverse Charge (Inland)

Definition	Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger in bestimmten Ausnahmefällen.
Rechnungsstellung	Die Rechnung ist mit Angabe der UID des Leistungsempfängers ohne Umsatzsteuer auszustellen. Auf die Steuerschuld des Leistungsempfängers ist hinzuweisen.

Anwendungsfälle	<ul style="list-style-type: none"> • Bau- und Baunebengewerbe: Werden von einem Unternehmer Bauleistungen an einen anderen Unternehmer erbracht, der seinerseits mit der Erbringung dieser Bauleistungen beauftragt ist oder üblicherweise Bauleistungen erbringt, kommt das Reverse Charge-System zur Anwendung. Damit der Unternehmer weiß, dass sein Auftraggeber mit der Erbringung einer Bauleistung beauftragt wurde, ist vom Auftraggeber auf diesen Umstand (zB im Auftrag selbst) hinzuweisen. Der leistende und der empfangende Unternehmer haben gesonderte Aufzeichnungen über diese Leistungen zu führen. Auch die Reinigung von Bauwerken zählt zu den Bauleistungen. • Bestimmte Lieferungen im Zusammenhang mit Sicherungs- und Vorbehaltseigentum • Lieferung von Grundstücken im Zwangsversteigerungsverfahren • Bestimmte Gas- und Stromlieferungen • Leistungen im Sinne der Schrott-Verordnung • Handys und integrierte Schaltkreise, wenn das Entgelt für die Lieferung mindestens EUR 5.000 beträgt • Übertragung von Treibhausgasemissions-Zertifikaten • Lieferung von Videospielkonsolen, Laptops und Tablet-Computern, wenn das in der Rechnung ausgewiesene Entgelt mindestens EUR 5.000 beträgt • Lieferung von bestimmten Metallen und die steuerpflichtige Lieferung von Anlagegold (fakultative EUR 5.000-Grenze)
-----------------	--

9. Zusammenfassende Meldung

Zusammenfassende Meldungen

Mit der Zusammenfassenden Meldung (ZM) gibt der Unternehmer seine Umsätze bekannt, die er im Gebiet der EU gemacht hat. Auch hier sind wichtige Fristen und Formalitäten zu beachten.

Fristen	Die Abgabefrist für die ZM für Leistungszeiträume (Monat oder Quartal) ist der letzte Tag des folgenden Monats. Die Meldefrist kann bei späterer Rechnungslegung maximal um einen Monat verschoben werden – aber nur für Lieferungen und nicht für sonstige Leistungen.
Meldepflicht	Meldepflichtig sind: <ol style="list-style-type: none"> 1. Innergemeinschaftliche Warenlieferungen: diese sind Lieferungen im Sinne des Artikel 7 Absatz 1 UStG 1994, mit Ausnahme der Lieferung neuer Fahrzeuge an Abnehmer ohne UID; das einer Lieferung gleichgestellte Verbringen eines Gegenstandes gemäß Artikel 3 Absatz 1 Z 1 UStG 1994; 2. Dreiecksgeschäfte 3. Bestückung bzw. Veränderungen iZm Konsignationslager (ab 1.1.2020) 4. Sonstige Leistungen, für welche die Steuerschuld auf den Leistungsempfänger übergeht, und die an einen Unternehmer oder an eine nicht unternehmerisch tätige juristische Person mit UID-Nummer in einem anderen Mitgliedstaat ausgeführt werden und deren Leistungsort sich nach der Grundregel des § 3a Absatz 6 UStG 1994 bestimmt (Empfängerortprinzip).
Einreichung	Die ZM ist von Unternehmern grundsätzlich via FinanzOnline zusätzlich zu UVAs und Umsatzsteuererklärungen abzugeben.

III. Umsatzsteuer

10. Vorsteuerrückerstattung

EU	<p>Die Vorsteuerrückerstattungsverfahren für Unternehmer im Binnenmarkt erfolgen über ein elektronisches Portal im Ansässigkeitsstaat. Unternehmer aus Österreich können die Anträge für alle Mitgliedstaaten über FinanzOnline beim eigenen Finanzamt stellen.</p> <p>Der Erstattungsantrag ist bis spätestens 30.9. des Folgejahres elektronisch einzureichen. Er gilt nur dann als fristgerecht eingebracht, wenn alle erforderlichen Angaben enthalten sind. Das örtliche Finanzamt ist verpflichtet, den Antrag an den Mitgliedstaat weiterzuleiten, in dem die Vorsteuer angefallen ist.</p>
Drittland	<p>Der Antrag auf Rückerstattung der Vorsteuer in Nicht-EU-Ländern ist im jeweiligen Antragsstaat zu stellen. Damit bestimmt sich die Frist nach den Regeln des jeweiligen Landes, dies ist idR der 30.6. des Folgejahres (Einlangen des vollständigen Antrages).</p> <p>Brexit: Britische Vorsteuern österreichischer Unternehmer, welche ab 1.1.2021 angefallen sind, können nach den nationalen britischen Regelungen im Wege der Vorsteuererstattung geltend gemacht werden.</p>
Rückerstattung vs. Registrierung	<p>In vielen Fällen zeigt eine Prüfung der betreffenden Rechnungen im Rahmen der Vorsteuer-Rückerstattung, dass eine Registrierung im Ausland erforderlich gewesen wäre und ein Rückerstattungsantrag abgewiesen wird.</p> <p>TIPP: Bei Umsätzen im Ausland und spätestens vor Umsetzung eines Rückerstattungsantrages empfehlen wir deshalb eine Abstimmung der betreffenden Rechnungen mit Ihrem TPA-Berater, um allfällige Registrierungspflichten und die daraus resultierenden Verfahrensschritte abschätzen zu können.</p>

Für Unternehmer, die an

- einem innergemeinschaftlichen Versandhandel,
- einem Einfuhrversandhandel oder
- einer sonstigen Leistung an einen Nichtunternehmer, die über eine Online-Plattform angebahnt wurde, beteiligt sind, besteht ab 1.7.2021 unter bestimmten Umständen das Risiko einer Haftung für die Steuer auf diese Umsätze.

11. Haftung für Unternehmer

Erbringt ein in Österreich nicht niedergelassener Unternehmer eine in Österreich steuerpflichtige Leistung, hat der Leistungsempfänger, wenn er ebenfalls Unternehmer ist, die auf die Leistung entfallende Umsatzsteuer einzubehalten und an das Finanzamt Österreich, Dienststelle Graz-Stadt, abzuführen.

Online-Plattformen haften ab 1.1.2020 bei Verletzung ihrer Sorgfaltspflichten für die Steuer auf Umsätze, für die sie selbst zwar nicht Steuerschuldner sind, aber für die eine Aufzeichnungspflicht besteht (siehe Punkt 7).

IV. Dienstgeber und Dienstnehmer

1. Anmeldung und Dienstgeberpflichten

Anmeldung von Dienstnehmern – Beitragsgrundlagenmeldung (mBGM)

Unternehmer müssen neue Dienstnehmer bereits VOR Arbeitsantritt beim zuständigen Krankenversicherungsträger anmelden. Auch freie Dienstnehmer und fallweise Beschäftigte unterliegen diesen Anmeldebestimmungen.

Die an Dienstnehmer geleisteten Entgelte (Beitragsgrundlagen) sind monatlich an den Krankenversicherungsträger zu melden. Diese Änderung wurde damit begründet, dass so die gesetzliche Pension und die Abfertigung neu rascher berechnet werden können.

Schwerarbeitsmeldung

Die Schwerarbeitsverordnung legt fest, dass Dienstgeber dem Träger der Krankenversicherung einmal jährlich (bis Ende Februar des folgenden Kalenderjahres) das Vorliegen von Schwerarbeit melden müssen. Betroffen von dieser Meldepflicht sind Männer, die das 40. und Frauen, die das 35. Lebensjahr vollendet haben.

Eine Liste der „körperlichen“ Schwerarbeit ist auf der Homepage der SVA (www.sozialversicherung.at) abrufbar.



2. Arbeitszeitgesetz

Gemäß Arbeitszeitgesetz ist der Dienstgeber verpflichtet, die Arbeitszeiten seiner Dienstnehmer aufzuzeichnen. Diese Pflicht kann aber auch den Dienstnehmern übertragen werden. Fehlen diese Arbeitszeitaufzeichnungen, so drohen im Falle einer Behördeninspektion teilweise empfindliche Strafen: Der Strafraum bei erstmaligem Verstoß reicht von EUR 72 bis EUR 1.815 pro Anlassfall, dh. pro fehlender Arbeitszeitaufzeichnung je Dienstnehmer.

Derzeit gelten folgende Höchstgrenzen der Arbeitszeit: Die tägliche Höchstarbeitszeit wurde von zehn auf zwölf Stunden, die wöchentliche Höchstarbeitszeit von 50 auf 60 Stunden erhöht. Zusätzlich ist zu beachten, dass die durchschnittliche Wochenarbeitszeit innerhalb eines Durchrechnungszeitraumes von 17 Wochen 48 Stunden nicht überschreiten darf. Durch Kollektivvertrag darf dieser Durchrechnungszeitraum auf bis zu 52 Wochen verlängert werden.

Überstunden

Arbeitnehmern steht es frei, Überstunden ohne Angabe von Gründen abzulehnen, wenn durch diese Überstunden die Tagesarbeitszeit von 10 Stunden oder die Wochenarbeitszeit von 50 Stunden überschritten wird. Den Arbeitnehmern wird ein Wahlrecht eingeräumt, ob Überstunden über einer Tagesarbeitszeit von 10 Stunden oder einer Wochenarbeitszeit von 50 Stunden hinaus durch Zahlung eines Überstundenzuschlages oder durch Zeitausgleich abgegolten werden.

Gleitzeit

Eine Verlängerung der täglichen Normalarbeitszeit auf bis zu 12 Stunden ist zulässig, wenn die Gleitzeitvereinbarung vorsieht, dass ein Zeitgut haben ganztägig verbraucht werden kann und ein Verbrauch in Zusammenhang mit einer wöchentlichen Ruhezeit nicht ausgeschlossen ist. Einer Änderung der bestehenden Gleitzeitvereinbarung können allerdings schon bestehende Regelungen in Kollektivverträgen, Betriebs- und individuellen Vereinbarungen entgegenstehen.

Arbeiten am Wochenende und an Feiertagen

Arbeitnehmer können jedenfalls an vier Wochenenden oder Feiertagen pro Jahr straffrei eingesetzt werden. Voraussetzung ist der Abschluss einer Betriebsvereinbarung oder – wenn kein Betriebsrat vorhanden ist – der Abschluss einer individuellen Vereinbarung mit den Arbeitnehmern.

Teilzeitbeschäftigte haben bei Überschreiten der vereinbarten Arbeitszeit Anspruch auf einen Mehrarbeitszuschlag von 25%. Dieser Zuschlag fällt nicht an, wenn die Stunden innerhalb eines Kalendervierteljahres oder eines anderen festgelegten 3-Monats-Zeitraumes, in dem sie angefallen sind, durch Zeitausgleich (1:1) ausgeglichen werden. Auch für ausgeglichene Mehrarbeit innerhalb einer Gleitzeitperiode ist kein Zuschlag zu bezahlen. Dabei sind allfällige Regelungen im Kollektivvertrag zu beachten!

3. Haftung für SV-Beiträge bzw. Lohnabgaben der Subunternehmer

Wenn ein Unternehmen Bauleistungen an ein anderes Unternehmen weitergibt, so haftet das auftraggebende Unternehmen für Beitragsrückstände des beauftragten Unternehmens (Subunternehmens) bis zur Höhe von 25% des geleisteten Werklohnes.

Diese Haftung kann der Auftraggeber auf zwei Arten vermeiden:

- Das **auftraggebende** Unternehmen behält 25% vom jeweils zu leistenden Werklohn ein und überweist diesen Haftungsbetrag an das Dienstleistungszentrum der ÖGK (Österr. Gesundheitskasse).

IV. Dienstgeber und Dienstnehmer

- Das **beauftragte** Unternehmen lässt sich in die Gesamtliste der haftungsfreistellenden Unternehmen (HFU-Gesamtliste) eintragen und scheint dort zum Zeitpunkt der Leistung des Werklohnes auf. Diese Liste führt das Dienstleistungszentrum der ÖGK.

Um in die Liste aufgenommen zu werden, muss ein Antrag gestellt werden und das Unternehmen muss

- alle bis zum zweitvorangegangenen Kalendermonat vor der Antragstellung fällig gewordenen SV-Beiträge entrichtet haben
- und (!) schon mindestens drei Jahre lang Bauleistungen erbracht haben (Ausnahmen sind vorgesehen).

Die Voraussetzung für die Aufnahme in die HFU-Liste ist das Beschäftigen von ASVG-pflichtigen Dienstnehmern. Für Ein-Personen-Unternehmen (EPU) gibt es eine spezielle Ausnahmemöglichkeit. In diesen Fällen sind die GSVG-Pflichtversicherung des Unternehmers und die fristgerechte Beitragszahlung entscheidend.

4. Senkung des Dienstgeberbeitrages (DB)

Ab dem 1. 1. 2025 wird der DB von 3,9% auf 3,7% der Beitragsgrundlage abgesenkt. Um bereits 2023 und 2024 in den Genuss der vorgenannten DB-Absenkung zu kommen, bedarf es der Festsetzung in einer lohngestaltenden Vorschrift oder einer einseitigen, innerbetrieblichen, formlosen Festlegung durch den Arbeitgeber.

5. Vorteile aus dem Dienstverhältnis

Benutzung von Einrichtungen und Anlagen

Steuerfrei ist die Benutzung von Einrichtungen und Anlagen, die vom Arbeitgeber allen oder bestimmten Mitarbeitergruppen zur Verfügung gestellt werden (zB Kindergarten, Tennisplatz, Hotel). Unter Mitarbeitergruppen versteht der Gesetzgeber dabei entweder alle Arbeiter oder alle Angestellten oder aber abgegrenzte Berufsgruppen. Alle leitenden Mitarbeiter können – so der VwGH – auch eine sachlich definierte Gruppe sein. Steuerpflichtig ist die Auszahlung eines Geldbetrages mit Verwendungsaufgabe.

Betriebsveranstaltungen – Geschenke – Zukunftssicherung

Der Vorteil aus der Teilnahme an Betriebsveranstaltungen (zB Betriebsausflüge, kulturelle Veranstaltungen) ist bis zu EUR 365 steuerfrei. Das gilt auch für dabei empfangene Sachzuwendungen im Wert von bis zu EUR 186 pro Jahr.

Jubiläumsgeschenke (dh. nur Sachzuwendungen) aus Anlass eines Dienstjubiläums des Arbeitnehmers oder eines Firmenjubiläums sind bis zu einer Höhe von EUR 186 im Jahr ebenfalls steuerfrei. Jubiläumsgelder sind hingegen normal sozialversicherungspflichtig und auch lohnsteuerpflichtig.

Leistungen des Arbeitgebers für die **Zukunftssicherung** aller Arbeitnehmer oder bestimmter Arbeitnehmergruppen oder an den Betriebsratsfonds, wie zB Lebens- und Krankenversicherungen, sowie Anteile an Pensionsinvestmentfonds oder Pensionskassenbeiträgen sind auch bei Vorliegen einer Gehaltsumwandlung bis zu einem Betrag von jährlich EUR 300 steuerfrei. In der Sozialversicherung besteht bei Vorliegen von Gehaltsumwandlungen derzeit jedoch Beitragspflicht.

Getränke, freie oder verbilligte Speisen am Arbeitsplatz

Die Aufwendungen für Getränke und Verpflegung, die der Dienstgeber an nicht in seinem Haushalt aufgenommene Dienstnehmer zur Verköstigung am Arbeitsplatz freiwillig gewährt, sind sozialversicherungsbeitrags- und lohnsteuerfrei, dies gilt auch für ständig gewährte freiwillige Mahlzeiten. Diese Steuerbefreiung unterliegt keiner betragsmäßigen Beschränkung. Sowohl die Zubereitung im Betrieb (Kantine) als auch die Zulieferung von einem Betrieb außerhalb des Unternehmens (zB einer Großküche) sind umfasst.

TPA TIPP: Wesentlich ist, dass es sich um eine Naturalleistung und nicht um eine Geldleistung handelt.

Gutscheine für Mahlzeiten

Seit 1. 7. 2021 gelten Gutscheine für Mahlzeiten bis zu einem Wert von EUR 8 pro Arbeitstag (bis 30. 6. 2021 EUR 4,40) nicht als Entgelt, wenn sie nur am Arbeitsplatz oder in einer Gaststätte zur dortigen Konsumation eingelöst werden können. Seit 2020 besteht die Möglichkeit, dass Arbeitnehmer die Gutscheine für Mahlzeiten in Höhe von 8 Euro pro Arbeitstag einlösen, indem die Speisen in einer Gaststätte abgeholt oder von der Gaststätte bzw. einem Lieferservice geliefert und zu Hause konsumiert werden.

Wenn die Gutscheine auch zur Bezahlung von Lebensmitteln verwendet werden können, die nicht sofort konsumiert werden müssen, sind sie nur bis zu einem Wert von EUR 2 (bis 30.6.2021 EUR 1,10) pro Arbeitstag sozialversicherungs- und steuerfrei.

Mitarbeiterbeteiligung

Unter die Steuerfreiheit fällt die unentgeltliche oder verbilligte Überlassung von unmittelbaren Mitarbeiterbeteiligungen (Kapitalanteilen) am Unternehmen des Arbeitgebers bis zu einem Wert von EUR 3.000 pro Kalenderjahr an alle Arbeitnehmer oder an bestimmte Gruppen. Um die endgültige Steuerfreiheit zu erlangen, muss die Mitarbeiterbeteili-

IV. Dienstgeber und Dienstnehmer

gung fünf Jahre gehalten werden. Dies ist zB durch die Kopie des Wertpapierdepots nachzuweisen. Soweit Mitarbeiterbeteiligungen lohnsteuerfrei sind, fällt auch kein Dienstgeberbeitrag, keine Kommunalsteuer und keine Sozialversicherung an.

Seit 1.1.2022 gibt es zusätzlich eine neue Möglichkeit der Gewinnbeteiligung von Mitarbeitern bis zu einem Maximalbetrag von EUR 3.000 jährlich. Die Auszahlung der Gewinnbeteiligung neu ist lohnsteuerfrei, jedoch SV- und lohnnebenkostenpflichtig. Voraussetzung für eine begünstigte Auszahlung an die Arbeitnehmer ist die Gewährung an alle Arbeitnehmer oder an eine bestimmte, nach sachlichen Kriterien definierte Gruppe von Arbeitnehmern. Es darf sich nicht um eine individuelle Leistungsbelohnung handeln. Die Auszahlung der Mitarbeiterbeteiligung Neu ist der Höhe nach mit dem unternehmensrechtlichen Ergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT) des im letzten Kalenderjahr endenden Wirtschaftsjahres gedeckelt.

Das Start-up-Förderungsgesetz schafft ab 2024 ein neues steuerliches Modell für Start-up-Mitarbeiterbeteiligungen, das die Bindung von Mitarbeitern fördern soll.

Mitarbeiterstiftung

Siehe Voraufgabe 2022.

Kinderbetreuung

Der Arbeitgeber kann unter bestimmten Voraussetzungen für die Betreuung von Kindern seiner Dienstnehmer (bis zum 14. Lebensjahr des Kindes) EUR 2.000 pro Kalenderjahr steuerbefreit bezahlen.

Mitarbeiter Rabatte

Werden Mitarbeiter Rabatte allen oder bestimmten Gruppen von Dienstnehmern gewährt, so sind diese steuerfrei, wenn der Rabatt nicht mehr als 20 % des üblichen Endpreises ausmacht oder den Betrag von EUR 1.000 im Kalenderjahr nicht übersteigt.

Begräbniskosten

Zuwendungen des Arbeitgebers für das Begräbnis eines Arbeitnehmers, dessen (Ehe)Partner oder Kinder sind steuerfrei, solange die Zuwendung freiwillig erfolgt, d.h. kein Rechtsanspruch (zB durch einen Kollektivvertrag oder eine Betriebsvereinbarung) auf die Leistung besteht.

6. Überblick über Sachbezugsbesteuerung

Dienstwohnungen

Stellt der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern Wohnraum kostenlos oder verbilligt zur Verfügung, ist als monatlicher Quadratmeterwert der jeweils am 31.10. des Vorjahres geltende Richtwert nach dem

Richtwertgesetz anzusetzen. Kostenbeiträge des Arbeitnehmers vermindern den Sachbezugswert. Folgende Richtwerte je Bundesland sind ab 1.4.2023 anzusetzen:

Bundesland	Richtwert	Bundesland	Richtwert
Burgenland	EUR 6,09	Steiermark	EUR 9,21
Kärnten	EUR 7,81	Tirol	EUR 8,14
Niederösterreich	EUR 6,85	Vorarlberg	EUR 10,25
Oberösterreich	EUR 7,23	Wien	EUR 6,67
Salzburg	EUR 9,22		

Dieser Wert vermindert sich um 30 %, wenn der Wohnraum den Standard der mierechtlichen Normwohnung nicht erreicht. Für Dienstwohnungen von Hausbesorgern, Hausbetreuern oder Portieren reduziert sich der errechnete Wert um weitere 35 %.

Ist allerdings der um 25 % verminderte Mittelpreis des Verbrauchsortes

- um mehr als 50 % niedriger oder
- um mehr als 100 % höher als der nach der Sachbezugsverordnung (siehe oben) ermittelte Wert,
- ist stattdessen der um 25 % verminderte fremdübliche Mietzins anzusetzen.

Wenn der Arbeitgeber eine Wohnung anmietet, sind die oben angeführten Werte (Quadratmeterpreise) der um 25 % gekürzten tatsächlichen Miete (inkl Betriebskosten) gegenüberzustellen. Der höhere Wert bildet den maßgeblichen Sachbezug.

Stellt der Arbeitgeber seinem Dienstnehmer eine arbeitsplatznahe Unterkunft, die nachweislich nicht den Mittelpunkt der Lebensinteressen darstellt, kostenlos oder verbilligt zur Verfügung, so gilt Folgendes:

- Bis zu einer Größe von 30 m² ist kein Sachbezug anzusetzen;
- zwischen 30 und 40 m² sind die Quadratmeterpreise oder der um 25 % verminderte fremdübliche Mietzins um 35 % zu reduzieren, wenn die Unterkunft durchgehend für höchstens zwölf Monate vom selben Arbeitgeber zur Verfügung gestellt wird.

Firmen-Kfz

Besteht für den Dienstnehmer die Möglichkeit, das Firmen-Kfz auch für Privatfahrten zu nutzen, so ist dafür ein Sachbezug von 2 % der tatsächlichen Anschaffungskosten des Kfz (höchstens EUR 960 pro Monat) anzusetzen. Wenn der CO₂-Emissionswert des Kfz bestimmte Grenzwerte nicht überschreitet, so beträgt der Sachbezug 1,5 % der tatsächlichen Anschaffungskosten des Kfz (höchstens EUR 720 pro Monat).

IV. Dienstgeber und Dienstnehmer

Liegt der CO₂-Emissionswert des KFZ bei höchstens 141 g/km (Grenzwert bei Zulassung nach dem 31.3.2020; 118 g/km bei Anschaffung vom 1.1. bis 31.3.2020), so beträgt der Sachbezug weiterhin 1,5% der tatsächlichen Anschaffungskosten des KFZ (höchstens EUR 720 pro Monat). Am Jahresende sollte auch überprüft werden, ob der halbe oder volle Sachbezugswert zur Anwendung kommt (unter/über 6.000 privat gefahrene Kilometer).

Durch das 2020 eingeführte neue WLTP-Messverfahren ist es zu einer Erhöhung der ermittelten CO₂-Emissionswerte kommen:

Jahr der Erstzulassung	Maximale CO ₂ -Emissionswerte
• 2021	138 Gramm pro Kilometer
• 2022	135 Gramm pro Kilometer
• 2023	132 Gramm pro Kilometer
• 2024	129 Gramm pro Kilometer
• ab 2025	126 Gramm pro Kilometer

Für Fahrzeuge, die nachweislich vor dem 1.4.2020 mittels rechtsgültigen Kauf- bzw Leasingvertrages erworben worden sind und die aufgrund der Covid-19-Maßnahmen nicht vor dem 1.4.2020 erstmalig zum Verkehr zugelassen werden konnten, kann dennoch die davor geltende, „günstigere“ Sachbezugsregel angewandt werden, wenn die erstmalige Zulassung spätestens bis 30.5.2020 erfolgt ist.

Der Sachbezug für E-Autos (ohne CO₂-Ausstoß) liegt bei „Null“, der geldwerte Vorteil muss in der Steuererklärung nicht angegeben werden. Überdies ist auch das Gratis-Stromtanken in der Firma nicht steuerpflichtig. Ein weiterer Vorteil von reinen Elektrofahrzeugen ist der Vorsteuerabzug. Bei E-Autos (ohne CO₂-Ausstoß) können – anders als bei normalen PKWs – Vorsteuern voll in Abzug gebracht werden, dabei ist jedoch auf die ertragssteuerliche Angemessenheitsgrenze von EUR 40.000 zu achten. Übersteigen die Anschaffungskosten diesen Betrag um mehr als 100%, dh betragen die Anschaffungskosten EUR 80.000 oder mehr, steht gar kein Vorsteuerabzug zu. Zwischen EUR 40.000 und EUR 80.000 steht der Vorsteuerabzug anteilig zu.

Übernimmt der Arbeitgeber die Kosten einer fixen Ladestation (wall-box) beim Arbeitnehmer zu Hause, ist ein solcher Zuschuss seit 1.1.2023 steuerfrei. Die Höhe des Zuschusses (EUR 2.000) und die Voraussetzungen im Detail sind in der Sachbezugswerteverordnung festgelegt.

Bei einem Firmen-Kfz, dessen Anschaffungskosten EUR 48.000 überschreiten, ist der monatliche Kostenbeitrag vor Wahrnehmung des Höchstbetrages von EUR 960/720 bzw. EUR 480/360 zu berücksichtigen. Bei einmaligem Kostenbeitrag ist der Sachbezugswert von den um den Kostenbeitrag geminderten Anschaffungskosten zu rechnen.

Kann der Dienstnehmer nachweisen, dass er das Firmen-Kfz nicht mehr als durchschnittlich 500 km pro Monat für Privatfahrten nutzt (einschließlich Fahrten Wohnung – Arbeitsstätte), so ist der Sachbezug mit 1% bzw. 0,75% der Anschaffungskosten (maximal EUR 480 bzw. EUR 360 pro Monat) anzusetzen. Voraussetzung für die Anerkennung des „halben“ Sachbezugswertes ist jedoch entweder das Führen eines lückenlosen Fahrtenbuches oder die Vorlage anderer geeigneter Nachweise.

Eine steuerbegünstigte Gehaltsumwandlung – Reduktion eines Geldanspruches in Verbindung mit der Gewährung von steuerfreien Sachbezügen (zB E-Kfz, E-Bike) – ist möglich. Der Brutto-Geldbezug muss nach der Umwandlung nach wie vor den kollektivvertraglichen Mindestentgeltanspruch erfüllen. Unter Gehaltsumwandlung ist zu verstehen, dass ein bestehender Anspruch geändert wird. Der reduzierte Geldanspruch hat Auswirkungen auf mögliche andere Geldansprüche (zB Höhe der Sonderzahlungen, Höhe Jubiläumsgelder, ...). Es ist eine dementsprechende Änderung der arbeitsvertraglichen Grundlagen erforderlich.

Parkplätze

Stellt der Dienstgeber seinen Dienstnehmern einen kostenlosen Parkplatz am Arbeitsplatz zur Verfügung und befindet sich der Arbeitsplatz innerhalb einer parkraumbewirtschafteten Zone, so ist dafür ein Sachbezug in Höhe von EUR 14,53 pro Monat anzusetzen. Bedingung ist, dass die Kostenpflicht zumindest teilweise während der Arbeitszeit des Dienstnehmers besteht. Der Sachbezugswert ist auch anzusetzen, wenn der Dienstnehmer sein Auto für berufliche Fahrten benötigt oder hauptsächlich im Außendienst tätig ist, und den Parkplatz nur gelegentlich in Anspruch nimmt.

Kostensätze des Dienstnehmers vermindern den Sachbezug. Wenn Parkplätze zur Verfügung gestellt werden, die außerhalb von Bereichen mit Parkraumbewirtschaftung liegen, ist kein Sachbezug zuzurechnen.

Der Sachbezug kommt für alle Orte mit Parkraumbewirtschaftung zum Tragen, wenn

- das Abstellen von Kfz auf öffentlichen Verkehrsflächen für einen bestimmten Zeitraum gebührenpflichtig ist, und
- der vom Arbeitgeber bereitgestellte Parkplatz innerhalb des gebührenpflichtigen Bereichs liegt.

Zuschüsse Carsharing

Leistet der Arbeitgeber ab dem 1.1.2023 Zuschüsse an seine Arbeitnehmer für nicht beruflich veranlasste Fahrten im Rahmen von Carsharingmodellen, so sind diese Zuschüsse bis zu einer Höhe von EUR 200 pro Kalenderjahr steuerfrei, wenn

IV. Dienstgeber und Dienstnehmer

- hierbei ausschließlich CO₂-emissionsfreie Fahrzeuge genutzt werden, wie Elektro-KFZ, Elektro-Motorräder, E-Bikes oder E-Scooter und
- der Arbeitgeber den Zuschuss direkt an den Anbieter der Fahrzeuge leistet oder dem Arbeitnehmer einen Gutschein dafür zur Verfügung stellt.

Zinsersparnisse bei Gehaltsvorschüssen und Arbeitgeberkrediten

Gewährt ein Dienstgeber seinen ArbeitnehmerInnen unverzinsten oder zinsverbilligten Kredite bzw. Gehaltsvorschüsse, die insgesamt den Wert von EUR 7.300 übersteigen, so ist vom übersteigenden Wert ein Sachbezug Zinsersparnisse anzusetzen. Die Zinsersparnis ist ab dem Jahr 2024 mit der Differenz zwischen den faktischen Zinssatz und dem Prozentsatz von 4,5 % zu berechnen (2023: 1 %). Nach einem Entwurf gilt diese Regelung ab 1.1.2024 jedoch nur für variabel verzinsten Darlehen. Die Sachbezugswertverordnung wird für Darlehen mit fixer Verzinsung voraussichtlich eine Neuregelung ab 1.1.2024 beinhalten (Zinssatz gilt über die gesamte Darlehensdauer).

Soll dem Arbeitnehmer ein Gehaltsvorschuss gewährt werden, empfiehlt es sich jedenfalls, vorab eine schriftliche Vereinbarung über den Gehaltsvorschuss zu treffen. Diese sollte jedenfalls das Auszahlungsdatum sowie die Rückzahlungsmodalitäten, also insbesondere Zeitraum und Höhe der Ratenzahlung festlegen. Dem Arbeitnehmer muss je Abrechnungsperiode (= Rückzahlungsmonat) zumindest die Hälfte des pfändungsfreien Grundbetrages (Allgemeiner Grundbetrag (voraussichtlich) für 2024: EUR 618) verbleiben, unabhängig davon, ob tatsächlich eine Pfändung anhängig ist oder nicht.

Angesichts der fortdauernden Krisen und den auch damit einhergehenden Liquiditätsproblemen der Arbeitnehmer sollte jedenfalls vereinbart werden, dass der Rückzahlungszeitraum jedenfalls im Falle der Beendigung des Dienstverhältnisses endet. Somit wird mit Beendigung des Dienstverhältnisses der gesamte noch aushaftende Vorschuss fällig und der Arbeitgeber kann voll gegen die Ansprüche des Arbeitnehmer aufrechnen. Dem Arbeitnehmer muss in diesem Fall kein Mindestgeldbetrag verbleiben, weil aufgrund der Beendigung des Dienstverhältnisses der Vorschuss nicht mehr „erwirtschaftet“ werden kann.

7. (Dienst-)Reisen, auch für Dienstgeber

Siehe Voraufgabe 2023.

8. Abfertigung und Vergleichszahlung

Die Höchstgrenze für die steuerliche **Abfertigungsrückstellung** beträgt 45 %. Für Arbeitnehmer, die am Bilanzstichtag das 50. Lebensjahr vollendet haben, beträgt sie hingegen 60 %. Auch Abfertigungszuweisungen an Vorstände u.Ä. (Eintritt vor 1.1.2008) sind steuerlich möglich.

Die ermäßigte Besteuerung für gesetzliche, einzelvertragliche bzw. freiwillige Abfertigungen mit 6% Lohnsteuer gilt noch für jene Zeiträume, für die keine Anwartschaften gegenüber einer Mitarbeitervorsorgekasse (MV-Kasse) bestehen (Dienstverhältnisbeginn vor 1.1.2003).

Mit dem AbgÄG 2014 wurde die steuerliche Begünstigung für freiwillige/einzelvertragliche Abfertigungen in ihrer Höhe begrenzt. Ein Viertel der laufenden Bezüge der letzten zwölf Monate (maximal jedoch ein 9-faches der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage) kann mit dem begünstigten Steuersatz von 6% besteuert werden. Über dieses Ausmaß hinaus können freiwillige/einzelvertragliche Abfertigungen bei einer bestimmten nachgewiesenen Dienstzeit mit 6% besteuert werden. Ein Zwölftel darf jedoch das 3-fache der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage nicht überschreiten. Im Jahr 2024 beträgt die Höchstbeitragsgrundlage EUR 6.060 pM.

Insoweit freiwillige/vertragliche Abfertigungen über die vorgenannten Beträge (Viertel- und Zwölftelregelung) hinaus gehen, unterliegen diese einem steuerlichen Abzugsverbot. Eine Ausnahme von diesem Abzugsverbot besteht seit 1.1.2023 für Abfertigungen, die im Rahmen von Sozialplänen bezahlt werden.

Vergleichszahlungen sind zu einem Fünftel steuerfrei. Das steuerfreie Fünftel darf aber höchstens ein Fünftel der 9-fachen Höchstbeitragsgrundlage betragen (2024: $6.060 \times 9/5 = 10.908$).

Für Dienstverhältnisse, die nach dem 1.1.2003 begründet wurden, sind Vergleichszahlungen anlässlich der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses bis zu einem Betrag von EUR 7.500 nur mit 6% zu besteuern.

9. Prämien, Teuerungsprämie

Will man bei einer im Folgejahr ermittelten Prämie Steuern optimieren, so ist laut dem BMF bei der Auszahlung Folgendes zu beachten: Ein Siebtel des Betrages wird im Dezember ausbezahlt (sonstiger Bezug). Auf die restlichen sechs Siebtel besteht ein monatlicher Auszahlungsanspruch für die Monate ab Feststellung der Prämienhöhe bis Dezember in jeweils gleichbleibender Höhe (laufender Bezug).

IV. Dienstgeber und Dienstnehmer

Für die steuerliche Anerkennung verlangt das BMF neben der Auszahlung der laufenden Bezüge über einen **Zeitraum von mindestens sechs Monaten** weiters eine **schriftliche Vereinbarung** zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer, die vor der Auszahlung des ersten Teilbetrages vorliegt, danach nicht mehr geändert werden darf und die eine klare Regelung über den Anspruch und die Auszahlungsmodalitäten enthält (einschließlich Angabe der Fälligkeiten und der Anteile an laufenden und sonstigen Bezügen).

2024 wird die Teuerungsprämie durch die im Start-up-Förderungsgesetz geregelte "Mitarbeiterprämie" ersetzt. Es können bis zu EUR 3.000/Jahr zusätzlich zum Arbeitslohn steuer- und sozialversicherungsfrei ausbezahlt werden, sofern die Gewährung auf Basis einer kollektivvertraglichen oder betrieblichen Vereinbarung als zusätzliche Zahlung erfolgt.

10. Pendlerpauschale, Pendlereuro und Pendlerrechner

Teilzeitkräfte, die nur an einem oder an zwei Tagen pro Woche zu ihrer Arbeitsstätte fahren, können auch eine Pendlerpauschale beantragen.

- Legt der Arbeitnehmer die einfache Strecke Wohnung – Arbeitsstätte an mindestens acht Tagen, aber an nicht mehr als zehn Tagen im Kalendermonat zurück, steht das jeweilige Pendlerpauschale zu zwei Dritteln zu.
- Legt der Arbeitnehmer diese Entfernung an mindestens vier, aber an nicht mehr als sieben Tagen im Kalendermonat zurück, steht das jeweilige Pendlerpauschale zu einem Drittel zu.

Dienstnehmern, die ein Dienstauto auch privat nutzen, steht bereits seit Mai 2013 kein Pendlerpauschale zu.

Zusätzlich zur Pendlerpauschale steht Pendlern der **Pendlereuro** zu. Der Pendlereuro ist ein steuerlicher Absetzbetrag und wird monatlich in der Lohnverrechnung durch den Arbeitgeber berücksichtigt. Die Höhe des Pendlereuros ist von der Entfernung zwischen Wohnort und Arbeitsstätte abhängig: Diese Distanz in Kilometer wird mit zwei multipliziert (für Hin- und Rückweg) und ergibt so die Höhe des Pendlereuros. Für Teilzeitkräfte wird der Pendlereuro wie das Pendlerpauschale aliquotiert.

Der unter pendlerrechner.bmf.gv.at zur Verfügung stehende **Pendlerrechner** ermittelt die Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und beurteilt, ob die Benützung eines Massenbeförderungsmittels (öffentliches Verkehrsmittel) zumutbar oder unzumutbar ist. Basierend auf diesen Ergebnissen wird die Höhe eines eventuell

zustehenden Pendlerpauschales und des Pendlereuros ermittelt (Formular L34 EDV).



Wird einem Dienstnehmer vom Arbeitgeber ein steuerfreies Öffi-Ticket bezahlt, so ergibt sich hinsichtlich des Pendlerpauschales seit dem 1.1.2023 folgende Änderung:

Das Pendlerpauschale ist zunächst so zu berechnen, als ob es keine Förderung für das Öffi-Ticket gäbe. Davon sind in Folge die vom Arbeitgeber getragenen Kosten für das Öffi-Ticket abzuziehen. Dies soll auch dann gelten, wenn das Öffi-Ticket nur einen Teil der Wegstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte oder mehr als diese Wegstrecke abdeckt.

Fördert der Arbeitgeber ein mehrere Monate gültiges Ticket, so ist der geförderte Betrag entsprechend zu aliquotieren und dann vom Pendlerpauschale abzuziehen.

Werkverkehr mit Massenbeförderungsmitteln (Öffi-Ticket)

Bei Kartenkäufen ab 1.7.2021 (gilt auch für Verlängerungen) muss die Rechnung nicht mehr zwingend auf den Arbeitgeber lauten. Für die Steuerbefreiung ist es ausreichend, wenn das Wochen-/Monats-/Jahresticket am Arbeitsort und/oder Wohnort gilt. Damit ist zB auch ein Ticket begünstigt, das für öffentliche Verkehrsmittel in ganz Österreich gilt (zB Österreich-Card, Klima-Ticket).

11. Homeoffice Neu & Pendlerpauschale

Die Regelungen im Zusammenhang mit dem Homeoffice-Pauschale waren bis Ende 2023 befristet und wurden nunmehr ins Dauerrecht übernommen. Siehe dazu die Ausführungen in der Voraufgabe 2023.

12. Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetz

Das neue Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetz (SV-ZG) soll die Unsicherheit über das Vorliegen einer selbständigen oder unselbständigen Tätigkeit beseitigen. Dafür wurden drei neue Verfahrensarten geschaffen:

- Versicherungszuordnung auf Antrag

IV. Dienstgeber und Dienstnehmer

- GPLB mit Mitwirkung der SVS
- Vorabprüfung

Personen, die bestimmte („verdächtige“) freie Gewerbe anmelden, und neue Selbständige müssen nunmehr im Rahmen der Vorabprüfung einen umfangreichen **zusätzlichen Fragebogen** ausfüllen. Auf Basis der relevanten Antworten zur selbständigen Erwerbstätigkeit erfolgt von Seiten der SVS eine Zuordnung als selbständige Erwerbstätigkeit. Liegt nach Ansicht der SVS ein Zweifelsfall vor, erfolgt eine gemeinsame Abklärung mit der ÖGK („Vorabprüfung“).

Die Vorabprüfung – ebenso wie die Prüfung im Rahmen der GPLB – kann folgende **drei Lösungen** ergeben:

- Einvernehmliche Feststellung einer selbständigen Tätigkeit (SVS erlässt Bescheid)
- Einvernehmliche Feststellung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit (Bescheid bei ÖGK kann beantragt werden)
- Dissens (SVS selbständige, ÖGK unselbständige Erwerbstätigkeit): ÖGK muss einen Bescheid erlassen, hat sich jedoch mit den abweichenden Feststellungen/Vorbringen der SVS auseinanderzusetzen und im Bescheid festzuhalten. Tut sie dies nicht, liegt ein Verfahrensmangel vor.

Den erlassenen Bescheiden kommt **Bindungswirkung** auch gegenüber der Finanz zu, diese bezieht sich jedoch nur auf den festgestellten Sachverhalt laut Fragebogen.

Ergibt sich im Rahmen einer GPLB ein anderer Sachverhalt, dann kann es trotzdem zu einer rückwirkenden Umqualifizierung kommen. Die bei der SVS einbezahlten SV-Beiträge werden nunmehr im Falle einer Umqualifizierung direkt auf die ASVG-Schuld überrechnet – es kommt somit zu einer **beitragsmäßigen Rückabwicklung**.

13. (Teilweise) Angleichung der Krankenentgeltfortzahlung von Angestellten und Arbeitern

Für ab 1.7.2018 neu laufende Arbeitsjahre gilt: Angestellte profitieren vom (besseren) Arbeiter-Entgeltfortzahlungssystem: 6 bis 12 Wochen 100 % Entgeltfortzahlung pro Arbeitsjahr plus 4 Wochen 50 %, dies auch bei durchlaufenden Krankenständen; gesonderte Ansprüche von 8 bis 10 Wochen je Arbeitsunfall.

Unternehmen bis 10 Mitarbeiter erhalten 75 %, Unternehmen mit 11 bis 50 Mitarbeiter erhalten 50 % der Krankenentgeltfortzahlung auf Antrag von der Sozialversicherung erstattet.

Zu beachten ist seit 1.7.2018 auch, dass Dienstgeber das **Krankenentgelt** über das arbeitsrechtliche Ende des Dienstverhältnisses hinaus leisten müssen, wenn das Dienstverhältnis während des Krankenstandes einvernehmlich beendet wird (früher galt das nur bei Dienstgeber-Kündigung) und sogar dann, wenn im Hinblick auf einen in naher Zukunft liegenden Krankenstand (zB Operation, Kur) einvernehmlich aufgelöst wird.

14. Angleichung der Kündigungsfristen von Arbeitern und Angestellten

Die Angleichung der für Arbeiter geltenden Kündigungsfristen und -termine ist endgültig per 1.10.2021 in Kraft getreten. Somit können **Arbeitgeber** künftig das Arbeitsverhältnis mit Ablauf jedes Kalendervierteljahres (Kündigungstermin) unter Einhaltung einer sechswöchigen Kündigungsfrist aufkündigen. Die Kündigungsfrist erhöht sich

- nach dem vollendeten 2. Dienstjahr auf 2 Monate,
- nach dem vollendeten 5. Dienstjahr auf 3 Monate,
- nach dem vollendeten 15. Dienstjahr auf 4 Monate und
- nach dem vollendeten 25. Dienstjahr auf 5 Monate.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer können – wie bisher schon bei Angestellten – vereinbaren, dass auch der 15. oder Letzte eines Monats als Kündigungstermin zulässig ist.

Arbeitnehmer können das Arbeitsverhältnis fortan mit dem Letzten eines jeden Kalendermonats unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist lösen. Die Kündigungsfrist kann durch Vereinbarung auf höchstens ein halbes Jahr ausgedehnt werden, doch darf die vom Arbeitgeber einzuhaltende Frist nicht kürzer sein als die mit dem Arbeitnehmer vereinbarte. Dem entgegenstehende kollektivvertragliche Kündigungsregelungen in Arbeiterkollektivverträgen verlieren ihre Gültigkeit.

Kündigungsfristen bei Saisonbetrieben

Lediglich in Branchen, in denen Saisonbetriebe überwiegen, können weiterhin kürzere Kündigungsfristen festgelegt werden. Es muss daher jeweils im Einzelfall geprüft werden, ob ihr Unternehmen in einer Branche tätig ist, in der Saisonbetriebe überwiegen. Wir empfehlen eine diesbezügliche Abstimmung mit der zuständigen Fachgruppe der WKO.

Unklarheit bei Arbeitern in der Hotellerie & Gastronomie

Die Situation bei den Arbeitern in der Hotellerie und in der Gastronomie ist nach wie vor ungeklärt, da zwischen WKO und ÖGB keine Einigung erzielt werden konnte. So vertritt der Fachverband für Gastronomie unverändert die Rechtsansicht, dass die bisherigen Kündi-

IV. Dienstgeber und Dienstnehmer

gungsregelungen des Kollektivvertrages für Arbeiter im Hotel- und Gastgewerbe weiterhin aufrecht bleiben, während der ÖGB den überwiegenden Saisoncharakter bestreitet. Bis zu einer höchstgerichtlichen Klärung empfiehlt es sich, in den Kündigungsklauseln nicht nur auf den Kollektivvertrag zu verweisen, sondern zusätzlich per eventu den 15. und Letzten des Kalendermonats als Kündigungstermin zu vereinbaren.

15. Absetzbarkeit privater Arbeitsmittel im Homeoffice – Arbeitnehmerveranlagung

Durch die rasch umgesetzten Schritte zur Bekämpfung der COVID19-Ausbreitung waren viele Dienstnehmer angewiesen, ihren Beruf mittels privater Arbeitsmittel zu verrichten. Stellt ein Dienstnehmer seine privaten Gegenstände zur Erbringung der Leistung zur Verfügung, sind die dafür angefallenen Kosten nach § 16 EStG im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung als Werbungskosten abzugsfähig.

Hierbei ist zu beachten, dass Gegenstände, welche unter der Geringwertige Wirtschaftsgüter Höchstgrenze (EUR 1.000 im Jahr 2024) liegen, wahlweise sofort abzugsfähig sind. Betragen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten über EUR 1.000 (inkl USt), müssen die Aufwendungen über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer aliquotiert werden.

Computer/Notebook steuerlich absetzen

Privat angeschaffte Computer oder Laptops sowie Scanner, Drucker oder Modems, die für berufliche Tätigkeiten eingesetzt werden, können unter bestimmten Voraussetzungen als Werbungskosten geltend gemacht werden. Hierbei wird vorausgesetzt, dass die berufliche Notwendigkeit gegeben und diese auch belegbar ist.

Weiters ist zu beachten, dass nach derzeitigen LStR davon ausgegangen wird, dass der private Anteil der Nutzung mindestens 40% beträgt und so maximal 60% der Anschaffungskosten als Werbungskosten steuerlich abgesetzt werden können. Dies ist aber nur der Fall, wenn das Ausmaß der beruflichen Nutzung nicht nachgewiesen werden kann. Während der Corona-Pandemie hat sich der berufliche Anteil der Nutzung vermutlich erhöht, was in der Rechtslage zukünftig berücksichtigt werden sollte. Dabei ist zu beachten, dass die Beurteilung der Aufteilung jährlich geprüft werden muss.

Wenn die Anschaffungskosten EUR 1.000 übersteigen, wird eine Nutzungsdauer von mindestens drei Jahren angenommen. Eine einmal gewählte Nutzungsdauer kann grundsätzlich nicht geändert werden. Anschaffungskosten bis zu diesem Betrag können sofort im Jahr der Anschaffung steuerlich abgesetzt werden. Hierbei ist zu beachten, dass Computer, Bildschirm und Tastatur eine wirtschaftliche Ein-

heit bilden und die Anschaffungskosten zusammen betrachtet werden müssen. Alle weiteren elektronischen Geräte iZm Computer sind als eigenständig zu bewerten. Wird ein Softwareprogramm ausschließlich für die berufliche Tätigkeit gekauft, sind diese Kosten voll abzugsfähig.

Kosten für Telefonate im Homeoffice

Als Werbungskosten sind auch sämtliche Telefonate, welche für die berufliche Tätigkeit geführt werden, zu verstehen und sind vollständig absetzbar.

TPA TIPP: Wenn keine genauen Aufzeichnungen über die beruflich veranlassten Telefonate (zB Einzelgesprächsnachweis) vorgelegt werden können, muss eine plausible Schätzung des privaten Anteils vorgenommen werden.

Internetkosten im Homeoffice

Sämtliche Internetkosten wie Provider-Gebühren, Leitungskosten (Online-Gebühren) oder Paketlösung für Internetzugang müssen ebenfalls nach beruflicher und privater Nutzung aliquotiert werden.

TPA TIPP: Wenn die Aufteilung nicht belegbar ist, muss eine plausible Schätzung vorgenommen werden. Der beruflich genutzte Teil ist als Werbungskosten steuerlich absetzbar. Allgemeine Informationssysteme, wie bspw Suchmaschinen, sind nicht abzugsfähig.

Arbeitszimmer und Einrichtung

Aufwendungen oder Ausgaben für ein im Wohnungsverband gelegenes Arbeitszimmer samt Einrichtung sind nur dann abzugsfähig, wenn es den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit des Steuerpflichtigen bildet.

TPA TIPP: Die Voraussetzung des Mittelpunkts wird von der Finanz sehr streng geprüft.

16. Abzugsteuer bei Überlassung von Arbeitskräften nach Österreich

Werden Arbeitskräfte von einem ausländischen Arbeitgeber ohne Sitz in Österreich ins Inland überlassen, haftet das inländische Beschäftiger-Unternehmen für die sog. Abzugsteuer (20% vom Rechnungsbetrag). Eine gänzliche Vorweg-Entlastung ist nur möglich, wenn für die überlassenen Mitarbeiter eine freiwillige Lohnverrechnung in Österreich durchgeführt wird. Trifft die Vorweg-Entlastung nicht zu, wird die nachträgliche Rückerstattung der Abzugsteuer nur für jenen Teil (30%) möglich sein, der nicht auf die Lohnkomponente (70%) entfällt. Im Verhältnis zu Deutschland bestehen Sonderregelungen.

IV. Dienstgeber und Dienstnehmer

17. Kosten der Aus- & Fortbildung

Diese sind auch bei vom Arbeitnehmer selbst getragenen Werbungskosten unter bestimmten Voraussetzungen im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung absetzbar. Kosten, die einen reiseähnlichen Charakter haben, werden von der Finanz oft sehr kritisch gesehen.

18. Verstoß gegen Konkurrenzklause

Unter einer Konkurrenzklause versteht man das Verbot bzw die Einschränkung der Erwerbstätigkeit von ausscheidenden Angestellten und kann diese insb auch um Mitarbeiterschutzklauseln und Mandantenschutzklause erweitert werden. Verstößt ein volljähriger Angestellter innerhalb maximal eines Jahres nach dem Ende seines Dienstverhältnisses gegen eine rechtsgültig vereinbarte Konkurrenzklause sind die Folgen unterschiedliche, je nachdem ob diese mit oder ohne Konventionalstrafe vereinbart wurde.

• Mit Konkurrenzklause

Diesfalls muss der Dienstgeber die Höhe des Schadens grundsätzlich nicht nachweisen, er kann aber aufgrund der bloßen Vereinbarung der Konventionalstrafe nur diese als pauschalierten Schadenersatz fordern und verliert den sonst einklagbaren Anspruch auf Einhaltung der Konkurrenzklause oder darüber hinaus gehenden Schadenersatz. Die Konventionalstrafe darf seit 12.2015 maximal 6 Nettomonatsentgelte betragen. Die Konventionalstrafe unterliegt hierbei grundsätzlich dem richterlichen Mäßigungsrecht.

• Ohne Konkurrenzklause

Diesfalls kann der Dienstgeber auf Unterlassung der verbotenen beruflichen Konkurrenztlätigkeit klagen und dies auch durch einstweilige Verfügung durchsetzen lassen, wenn er den drohenden Schaden bescheinigen kann. In Einzelfällen kann zudem ein Unterlassungsanspruch gemäß UWG möglich sein.

Die Konkurrenzklause kann nicht durchgesetzt werden, wenn das Dienstverhältnis arbeitgeberseitig aufgelöst wird, oder das monatliche Bruttoentgelt bei Ende des Dienstverhältnisses nicht die gesetzliche Mindesthöhe erreicht (2024: EUR 4.040; > 20-fache tägliche ASVG-Höchstbeitragsgrundlage, dieser Wert gilt für Vereinbarungen ab 29.12.2015).

V. Alle Steuerpflichtigen

Welche zentralen Bestimmungen sind für alle Steuerpflichtigen – Unternehmer wie Dienstnehmer – relevant? Das Wichtigste für Sie im Überblick:

1. Auto

Luxustangente

Aufwendungen für PKW (sowohl für Elektroautos und als auch Verbrenner) werden steuerlich nur anerkannt, wenn sie betrieblich veranlasst und angemessen sind. Die Grenze für die steuerliche Angemessenheit der Anschaffungskosten von neuen Personenkraftwagen beträgt unabhängig von der Art des Antriebs EUR 40.000. Als „neu“ gilt ein Personenkraftwagen dann, wenn er innerhalb von 60 Monaten nach der Erstzulassung angeschafft wird.

Zu kürzen sind folgende Kosten:

- Absetzung für Abnutzung (AfA) und Zinsen
- Kaskoversicherungskosten
- Haftpflichtversicherungsprämie einschließlich motorbezogener Versicherungssteuer.

Die Kürzung dieser Kosten erfolgt im Verhältnis der tatsächlichen Anschaffungskosten zu den (maximal nach der PKW-Angemessenheitsverordnung anzuerkennenden) steuerlichen Anschaffungskosten.

Sonderfall Elektroauto

Rein elektrisch betriebene Autos sind gegenüber anderen Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor steuerlich bessergestellt. Hervorzuheben sind insbesondere folgende Begünstigungen:

- Vorsteuerabzugsmöglichkeit für die Anschaffungskosten und laufenden Betriebskosten von unternehmerisch genutzten E-Autos – Einschränkungen bei Anschaffungskosten über EUR 40.000;
- Befreiung von der NoVA und der motorbezogenen Versicherungssteuer;
- Kein Sachbezug für die private Nutzung durch Dienstnehmer eines firmeneigenen E-Autos, unabhängig von den Anschaffungskosten.

Details zur Besteuerung von Sachbezügen für das Aufladen von Elektrofahrzeugen finden Sie oben in Kapitel IV.6.

TIPP: Der steuerfreie Sachbezug für E-Autos gilt grundsätzlich auch für (Gesellschafter-)Geschäftsführer von GmbHs!

Achtung: Da ein Hybrid-Fahrzeug über keinen rein elektrischen Antrieb verfügt, können die oa. Begünstigungen nicht zur Gänze in

V. Alle Steuerpflichtigen

Anspruch genommen werden. Dennoch ist die motorbezogene Versicherungssteuer für Hybrid-Fahrzeuge günstiger, da sie nur für den mit einem Verbrennungsmotor angetriebenen Anteil zu entrichten ist.

Informationen zur (degressiven) AfA bei (Elektro)Fahrzeugen finden Sie in Kapitel II.4.

Zuschüsse des Arbeitgebers für die Nutzung CO₂-emissionsfreier Fahrzeuge im Rahmen von Carsharing Plattformen

Diese Zuschüsse werden bis zu einer Höhe von EUR 200,00 pro Jahr steuerfrei gestellt. Der Zuschuss muss dabei direkt vom Arbeitgeber an den Carsharing-Anbieter oder in Form von Gutscheinen geleistet werden.

Autokauf im Ausland

In anderen Ländern sind viele Automodelle oft günstiger als in Österreich. Worauf ist bei einem Kauf durch eine Privatperson im Ausland und dem anschließenden Eigenimport nach Österreich speziell zu achten?

- Die NoVA wird bei der erstmaligen Zulassung in Österreich für Neu- und Gebrauchtfahrzeuge fällig.
- Bei der Umsatzsteuer ist beim Kauf innerhalb der EU zu unterscheiden, ob es sich um ein Neufahrzeug oder ein Gebrauchtfahrzeug handelt:
 - Bei Neufahrzeugen (= Erstinbetriebnahme vor weniger als sechs Monaten oder Unterschreitung der Fahrleistung von 6.000 km) ist an den Händler im Ausland keine Umsatzsteuer zu bezahlen, dafür ist in Österreich eine 20%ige Erwerbsteuer an das Finanzamt abzuführen.
 - Bei Gebrauchtfahrzeugen ist die Umsatzsteuer direkt an den Händler im Ausland zu bezahlen.

Erst mit der Bestätigung des Finanzamtes über die Entrichtung der NoVA sowie Bezahlung der 20%igen Erwerbsteuer beim Import von Neufahrzeugen aus der EU wird das Auto zum Betrieb in Österreich zugelassen!

Km-Gelder

Das Km-Geld beträgt EUR 0,42/km und zusätzlich EUR 0,05/km für jede mitbeförderte Person.

Leasing im Ausland

Wenn Beförderungsmittel langfristig (also mehr als 30 Tage) an Unternehmer vermietet werden, unterliegt die Leistung der Umsatzsteuer an jenen Ort, an dem der Leistungsempfänger sein Unternehmen betreibt (Grundregel). Damit wird die Leasingleistung eines deutschen Leasingunternehmens an einen österreichischen Unternehmer

grundsätzlich in Österreich steuerpflichtig. Dennoch erfolgt die Verrechnung ohne Umsatzsteuer, da ein grenzüberschreitender Sachverhalt vorliegt und somit die Steuerpflicht im Rahmen der Reverse Charge Regelung auf den österreichischen Unternehmer übergeht. Der österreichische Unternehmer muss die Umsatzsteuer in Österreich abführen und kann sich idR keine Vorsteuer abziehen.

Die langfristige Vermietung von Autos an Privatpersonen ist dort steuerpflichtig, wo der Leasingnehmer seinen (Wohn-)Sitz hat. Für die Abfuhr der Umsatzsteuer ist das Leasingunternehmen zuständig.

Vorsteuerabzug bei Fiskal-LKW (für Unternehmer)

Eine Liste von vorsteuerabzugsberechtigten Kfz finden Sie immer aktuell auf der Homepage des BMF (www.bmf.gv.at).



Ausländische Kennzeichen

Personen, die ein im Ausland zugelassenes Fahrzeug länger als einen Monat im Inland verwenden, müssen dieses Fahrzeug idR hier zum Verkehr zulassen und somit ein österreichisches Kennzeichen führen. Wer diese 1-Monats-Frist überschreitet, riskiert ein Verwaltungsstrafverfahren für den Lenker, die Nachzahlung der NoVA (samt etwaiger Verspätungsfolgen) und uU auch der Umsatzsteuer sowie die Einleitung eines Finanzstrafverfahrens für den Halter des Fahrzeugs.

2. Elektro-Fahrräder (E-Bikes)

Steuerbegünstigungen für Arbeitnehmer und Arbeitgeber

Wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer ein Elektro-Fahrrad für berufliche und private Zwecke unentgeltlich zur Verfügung stellt, so liegt seit 1.1.2020 ein lohnsteuerfreier Sachbezug beim Arbeitnehmer vor, auch Sozialversicherungsbeiträge fallen dafür nicht an.

Der Arbeitgeber (Unternehmer) kann nach Maßgabe der allgemeinen Voraussetzungen den Vorsteuerabzug für die Elektro-Fahrräder geltend machen, ebenso wie für Wartungs- und Reparaturkosten, Miete von Abstellplätzen etc. Eine Deckelung („Luxustangente“) ist bei E-Bikes nicht vorgesehen.

TIPP: Für Anschaffungen seit dem 1.7.2020 steht dem Arbeitgeber auch die Möglichkeit offen, eine degressive AfA (siehe im Detail Kapitel II.4.) geltend zu machen und damit durch die beschleunigte Abschreibung Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer zu sparen.

V. Alle Steuerpflichtigen

Auch der Fall der entgeltlichen Nutzungsüberlassung – also dass der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer ein monatliches Nutzungsentgelt abzieht – kann für den Arbeitnehmer vorteilhaft sein. Dies ist nunmehr auch im Rahmen einer Bezugsumwandlung möglich. Vorteil für den Arbeitnehmer ist auch, dass der – zB durch Vorsteuerabzug, Rabatte und Förderungen – günstige Einkaufspreis des Arbeitgebers weitergegeben werden kann.

3. Arbeitszimmer

Kosten für ein im Wohnungsverband gelegenes („häusliches“) Arbeitszimmer und dessen Einrichtung sind nur unter bestimmten Voraussetzungen als Betriebsausgaben/Werbungskosten absetzbar: das Arbeitszimmer muss tatsächlich ausschließlich oder nahezu ausschließlich betrieblich genutzt werden (eigener Raum) und für die Tätigkeit des Steuerpflichtigen erforderlich sein. „Beurteilungseinheit“ ist dabei nicht die gesamte Berufstätigkeit, sondern die einzelne Einkunftsquelle, für die das Arbeitszimmer benötigt wird.

Bei Gutachtern, freischaffenden Künstlern, Heimarbeitern, Heimbuchhaltern oder Teleworkern kann der Tätigkeitsschwerpunkt zB in einem Arbeitszimmer liegen – nicht jedoch (nach Ansicht des BMF) zB bei Lehrern, Richtern, Politikern, Dirigenten, darstellenden Künstlern, Vortragenden, Vertretern oder „Mobile Worker“.

TIPP: Besprechen Sie die Möglichkeit eines häuslichen Arbeitszimmers mit Ihrem Berater. Achten Sie dabei auf die Hauptwohnsitzbefreiung und umsatzsteuerliche Folgen.

Arbeitsplatzpauschale im betrieblichen Bereich

Neben der steuerlichen Absetzbarkeit des Arbeitszimmers bei Arbeitnehmern kommt seit 2022 auch bei den betrieblichen Einkünften ein Arbeitsplatzpauschale zur Anwendung. Mit dem Pauschale soll der betrieblichen Nutzung der privaten Räumlichkeiten und der damit zusammenhängenden Kosten (Strom, Heizung, Beleuchtung, Raum-AfA) des Steuerpflichtigen pauschal Rechnung getragen werden. Damit erübrigt sich künftig die Berechnung der Kosten eines betrieblichen Arbeitszimmers. Aufwendungen, die nicht wohnraumspezifisch sind, sondern bei denen es sich um ein betriebliches Arbeitsmittel handelt, sind von dem Pauschale nicht erfasst (insbesondere Computer, Drucker, Kopierer) und können weiterhin neben dem Pauschale steuerlich als Betriebsausgaben abgesetzt werden. Aus Vereinfachungsgründen soll daher nicht auf die tatsächlichen Kosten abgestellt werden. Das Arbeitsplatzpauschale ist – unabhängig von seiner Höhe – an die allgemeine Voraussetzung geknüpft, dass dem Steuerpflichtigen zur Ausübung der konkreten betrieblichen Tätigkeit kein anderer ihm zurechenbarer Raum zur Verfügung steht.

Steht das betriebliche Arbeitsplatzpauschale dem Grunde nach zu, ist es in unterschiedlicher Höhe zu berücksichtigen:

- 1.200 Euro-Pauschale: Wenn keine anderen aktiven Erwerbseinkünfte erzielt werden (bis 12.816 Euro unschädlich), für die dem Steuerpflichtigen außerhalb der Wohnung ein anderer Raum zur Verfügung steht.
- 300 Euro-Pauschale: Bei anderen aktiven Erwerbseinkünften, für die ihm außerhalb der Wohnung ein anderer Raum zur Verfügung steht, von mehr als 12.816 Euro.
- Neben diesem Pauschale sind nur Aufwendungen und Ausgaben für ergonomisch geeignetes Mobiliar (insbesondere Schreibtisch, Drehstuhl, Beleuchtung) zusätzlich abzugsfähig.

Steuerpflichtigen mit mehreren Betrieben steht das Arbeitsplatzpauschale nur einmal zu und ist im Verhältnis der Betriebseinnahmen auf die einzelnen Betriebe aufzuteilen. Das Arbeitsplatzpauschale steht auch bei bestimmten Pauschalierungen zu.

4. Immo-ESt (Hauptwohnsitzbefreiung)

Die Immobilienertragsteuer (sog. Immo-ESt) beträgt aktuell 30 % vom sog. Veräußerungsgewinn und gilt insbesondere für alle Veräußerungsgeschäfte von Immobilien im Privat- und Betriebsvermögen. War die Spekulationsfrist für Altimmobilien am 31.3.2012 bereits abgelaufen, beträgt die Steuer **effektiv 4,2%**; erfolgte nach dem 31.12.1987 eine Umwidmung in Bauland etc., beträgt sie **effektiv 18%**, jeweils vom Veräußerungserlös (auf Antrag – wenn günstiger – 30 % des Gewinnes).

Bitte beachten Sie, dass diese Steuer idR bereits vom Notar einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen ist. Ein im Privatbereich realisierter Verlust ist auf 60 % zu kürzen und linear verteilt über 15 Jahre mit Einkünften aus Vermietung zu verrechnen, oder im Jahr der Entstehung auf Antrag sofort mit Vermietungseinkünften zu verrechnen.

Eine wichtige Ausnahme von der Immo-ESt stellt die Hauptwohnsitzbefreiung dar, insbesondere wenn der Steuerpflichtige

- im Falle der Veräußerung zuvor ab der Anschaffung/Herstellung durchgehend mindestens zwei Jahre in der Immobilie seinen Hauptwohnsitz hatte und der Hauptwohnsitz aufgegeben wird oder
- innerhalb der letzten zehn Jahre mindestens fünf Jahre durchgehend seinen Hauptwohnsitz hatte und der Hauptwohnsitz aufgegeben wird.

V. Alle Steuerpflichtigen

TPA TIPP: Diese zweite Hauptwohnsitzbefreiung ist auch dann anwendbar, wenn der Veräußerer bei Miet-/Kauf-Modellen eine Wohnung innerhalb des relevanten Zeitraums als Mieter, und nicht als Eigentümer bewohnt hat und die Wohnung als Bewohner und Mieter erst kurz vor der Veräußerung erworben hat.

Details zur Immo-ESt finden Sie in unserer aktuellen Broschüre „Das 1x1 der Immobilienbesteuerung“ oder in unserem beim Manz-Verlag bestellbaren Buch „Immobilienbesteuerung NEU“.

5. Kapitalerträge – Gespaltener KEST-Satz

Werden Veräußerungsverluste aus Kapitalvermögen (zB Aktien, Anleihen, Fonds) oder Derivaten erzielt, die „Neuvermögen“ darstellen und dem Steuersatz von 27,5 % unterliegen, können diese unter Berücksichtigung einiger Einschränkungen mit Gewinnen aus Kapitalvermögen verrechnet werden. Ein Verlustausgleich ist jedoch nur mit gleichartig besteuerten Überschüssen aus Kapitalvermögen im selben Jahr möglich (zB Dividenden, Anleihezinsen, Veräußerungsgewinne aus Aktien oder Anleihen). Eine Verrechnung mit Zinserträgen aus Bankguthaben – hier gilt der KEST-Satz von 25 % – ist nicht möglich. Für Kapitalvermögen in Depots, die von demselben Bankinstitut geführt werden, erfolgt ein automatischer Verlustausgleich. Bei betrieblichen Depots, Gemeinschaftsdepots und für Wertpapiere, bei denen die Anschaffungskosten pauschal ermittelt werden, wird der Verlustausgleich nicht automatisch durchgeführt.

TPA TIPP: Bei Besitz von Wertpapieren bei unterschiedlichen Bankinstituten ist ein „bankübergreifender“ Verlustausgleich nur im Rahmen der Veranlagung beim Finanzamt möglich. Hierbei müssen nicht alle Kapitaleinkünfte offengelegt werden, sondern nur jene, für die ein Ausgleich beantragt wird. Wurden daher beispielsweise KEST-pflichtige Ausschüttungen aus GmbHs/AGs getätigt, kann bei Verlusten aus Aktien/Anleihen/Derivatverkäufen mittels Veranlagung KEST vom Finanzamt zurückgeholt werden.

TPA TIPP: Prüfen Sie vor Jahresende, ob für Sie Verkäufe von Verlustpositionen sinnvoll sind. Sie können dadurch evtl. eine Gutschrift von bereits bezahlter KEST erreichen! Umgekehrt können Gewinnrealisierungen dann sinnvoll – weil (teilweise) KEST-frei – sein, wenn Sie heuer bereits relevante Verluste aus Kapitalvermögen erlitten haben.

Verlustausgleichsoption

Beim Verlustausgleich sind insbesondere folgende Beschränkungen zu beachten:

- Kein Ausgleich von Aktien-/Anleiheverlusten mit Spargbuchzinsen oder Stiftungszuwendungen
- Verluste aus einer echten stillen Gesellschaft können nicht mit anderen Einkünften ausgeglichen werden
- Kapitaleinkünfte, auf die der besondere Steuersatz von 27,5 % oder 25 % anwendbar ist, dürfen nicht mit Kapitaleinkünften, die der Tarifbesteuerung unterliegen, ausgeglichen werden
- Kein Ausgleich von Verlusten aus Kapitalvermögen mit anderen positiven Einkünften anderer Einkunftsarten (mit Ausnahme im betrieblichen Bereich nach Kürzung der Verluste auf 55%)
- Kein Verlustvortrag im außerbetrieblichen Bereich

Die Verlustausgleichsoption macht auch in folgenden Fällen Sinn:

- Zur Berücksichtigung der tatsächlichen Anschaffungskosten, wenn dem KEST-Abzug ein anderer Wert zu Grunde gelegt wurde
- Zur Anrechnung ausländischer Quellensteuer bzw. zur Wahrnehmung von Entlastungen aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen
- Zur Berichtigung eines unrichtigen KEST-Abzuges
- Zur Verrechnung von laufenden Verlusten, sofern Depots bei verschiedenen Banken gehalten werden.

TIPP: Zur steuerlichen Optimierung können Wertpapiere und Kryptowährungen (Stichwort: „Neuvermögen“) gegen Jahresende gezielt mit Gewinn veräußert werden, um laufende Verluste aus Wertpapiertransaktionen ausgleichen zu können. Eine zeitnahe Wiederanschaffung der veräußerten Wertpapiere und Kryptowährungen ist steuerlich nach Judikatur des deutschen BFH nicht schädlich.

TIPP: Haben Sie zB laufende Gewinnausschüttungen aus einer GmbH und außerdem realisierte Verluste auf Ihrem Wertpapierdepot, können Sie sich KEST vom Finanzamt zurückholen!

Regelbesteuerungsoption

Bei Ausübung der Regelbesteuerungsoption kommt es zur Veranlagung sämtlicher in- und ausländischer Einkünfte aus Kapitalvermögen mit dem allgemeinen Steuertarif von bis zu 55 %, wobei die bereits entrichtete KEST und (ein Teil der) Quellensteuer angerechnet wird. Diese Option ist idR dann sinnvoll, wenn der normale Steuertarif (zB infolge von Verlusten) niedriger ist als der besondere Steuersatz in Höhe von 27,5 % oder 25 %.

TIPP: Durch die Ausübung der Regelbesteuerungsoption erfolgt automatisch auch ein Verlustausgleich. Unter Umständen reicht aber die Verlustausgleichsoption („kleine Option“) aus.

V. Alle Steuerpflichtigen

Vorsicht beim Bezug von ausländischen Zinserträgen

In Umsetzung der EU-Zinsrichtlinie melden ausländische Banken an österreichische Privatanleger geleistete Zinszahlungen an die österreichischen Steuerbehörden. Damit kann das österreichische Finanzamt prüfen, ob ausländische Zinserträge in die Steuererklärung aufgenommen wurden. Wenn diese Zinserträge in der Steuererklärung nicht offengelegt wurden, verschickt das Finanzamt in der Regel Ergänzungs- oder Auskunftersuchen und es droht eine Finanzstrafe.

6. Kryptowährungen im steuerlichen Privatvermögen

Reform der Besteuerung von Kryptowährungen

Einkünfte aus Kryptowährungen werden seit dem 01.03.2022 größtenteils unter die Einkünfte aus Kapitalvermögen gegliedert. Die wichtigsten Details zur Behandlung von Kryptowährungen im steuerlichen Privatvermögen finden Sie im folgenden Abschnitt.

Übergangsregelung per Stichtag 1.3.2021

Sämtliche vor dem 1.3.2021 angeschafften Kryptowährungen gelten als "Krypto-Altvermögen", weshalb auf dieses auch künftig bei ihrer Veräußerung das alte „Regime“ anzuwenden ist (hierzu verweisen wir auf den 1x1 Steuerfolder des Jahres 2022 sowie auf die Publikationen auf www.tpa-group.at). Alle nach dem 28.2.2021 angeschafften Kryptowährungen (= "Krypto-Neuvermögen"), also Anschaffungen innerhalb eines Jahres vor dem Inkrafttreten der Regelung am 1.3.2022 und alle späteren Anschaffungen fallen unter das neue Besteuerungsregime.

TPA TIPP: Die Veräußerung von Altvermögen, für welches die 1-jährige Spekulationsfrist zum 1.3.2022 bereits abgelaufen ist, kann somit auch künftig steuerfrei erfolgen. Wird Altvermögen gegen andere Kryptowährungen steuerfrei getauscht, fallen die neu erhaltenen Kryptowährungen mit den neuen Anschaffungskosten in das neue Besteuerungsregime.

Für laufende Einkünfte aus Kryptowährungen (siehe hierzu weiter unten) kommen seit dem 1.3.2022 immer die neuen Besteuerungsregelungen zur Anwendung, unabhängig davon, ob Altvermögen oder Neuvermögen hierzu „verwendet“ wird. Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann in der Steuererklärung bereits für Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Krypto-Altvermögen für den Zeitraum 1.1.2022 bis 28.2.2022 freiwillig zum neuen Besteuerungsregime optiert werden; wird daher in diesem Zeitraum ein Spekulationsgeschäft verwirklicht, kann es mit 27,5 % besteuert werden.

Wegfall der 1-jährigen Spekulationsfrist und Steuerfreiheit von Trades zwischen Kryptowährungen

Neuvermögen, Spekulationsbesteuerung bis 28.2.2022: Sämtliche Kryptowährungen, die nach dem 28.2.2021 angeschafft wurden, unterliegen bei Veräußerung (Trades zwischen Kryptowährungen, Tausch in Fiat-Geld und gegen Waren/Dienstleistungen) bis inklusive 28.2.2022 den Bestimmungen der Einkünfte aus Spekulationsgeschäften (Besteuerung bis zu 55 % Einkommensteuer). Zum Antrag ab 1.1.2022 siehe oben.

Kapitaleinkünfte: Seit dem 1.3.2022 unterliegen Gewinne aus dem Tausch von Krypto-Neuvermögen gegen Fiat-Geld (auch Fremdwährungen wie zB USD) und Dienstleistungen dem besonderen Steuersatz von 27,5%. Tausche zwischen Kryptowährungen sind ab dem 1.3.2022 steuerfrei, wobei die Anschaffungskosten durch den Tausch fortgeführt werden; somit kommt es zu einer Verschiebung der Besteuerung der stillen Reserven.

Werden Kryptowährungen derselben Kryptowährung in zeitlicher Aufeinanderfolge erworben und auf derselben Kryptowährungs-Adresse/Wallet verwahrt, sind diese mit dem gleitenden Durchschnittspreis zu bewerten. Der gleitende Durchschnittspreis ist für sämtliche Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kryptowährungen anzuwenden, die nach dem 31.12.2022 zufließen. Daher hat zum 1.1.2023 eine Neuberechnung der Anschaffungskosten für sämtliches Krypto-Neuvermögen stattzufinden.

Stablecoins stellen grundsätzlich Kryptowährungen iSd neuen Besteuerungsregimes dar, womit ebenfalls ein steuerfreier Tausch möglich ist. Non-Fungible Token („NFTs“) hingegen sind grundsätzlich nicht von der Definition Kryptowährung umfasst. Ein Tausch einer Kryptowährung in einen NFT und umgekehrt stellt somit weiterhin einen steuerpflichtigen Tausch dar.

TPA TIPP: Seit dem 1.3.2022 ist eine Verlustverrechnung mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen, die dem besonderen Steuersatz von 27,5 % unterliegen (Veräußerungsgewinne aus Aktien/Anleihen, Dividenden, Zinsen aus Anleihen, verbrieften Derivaten etc.), möglich. Eine Verrechnung von Krypto-Verlusten mit anderen Schedules-Einkünften (zB Zinsen aus Privatdarlehen), mit Spargbuchzinsen (25 %-Schedule) oder sonstigen Einkünften nach § 29 EStG ist nicht zulässig.

Besteuerung von Decentralized Finance (DeFi) Vorgängen

Entgelte für die Überlassung von Kryptowährungen an andere Marktteilnehmer (zB auf Handel mit Kryptowährungen spezialisierte Unternehmen oder ein Netzwerk) – darunter fallen Lending, Staking (Aus-

V. Alle Steuerpflichtigen

nahme siehe unten) und Bereitstellung von Kryptowährungen für Liquiditäts- bzw. Kreditpools (hierunter ist uE Liquidity Mining und Yield Farming zu subsumieren) – sind künftig bei Zufluss mit dem besonderen Steuersatz zu besteuern – sofern public placement stattfindet, wovon unseres Erachtens grundsätzlich auszugehen ist.

Dies hat zur Folge, dass eine Verlustverrechnung mit Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen aus Kapitalvermögen (Aktien, Anleihen, Kryptowährungen etc.) möglich ist. Findet hingegen kein public placement statt, erfolgt die Besteuerung der Einkünfte zum progressiven Steuertarif und gelten andere Regelungen für eine mögliche Verlustverrechnung.

Besteuerung von Staking, Airdrops, Bounties und Hardforks

Zugänge aus (delegated) Staking („Leistung zur Transaktionsverarbeitung besteht lediglich im Einsatz von vorhandenen Kryptowährungen“ bei Proof of Stake Kryptowährungen, wie zB ETH 2.0), Airdrops („unentgeltliche Übertragung“), Bounties („Übertragung für unwesentliche sonstige Leistungen“) und Hardforks („Abspaltung der ursprünglichen Blockchain“) stellen zunächst keine Einkünfte dar, die Anschaffungskosten sind allerdings mit Null anzusetzen, womit es auch hier zu einer Verschiebung der Besteuerung bis zur tatsächlichen Veräußerung kommt. Im Zeitpunkt einer etwaigen Veräußerung der erhaltenen Rewards unterliegen die daraus generierten Gewinne dem besonderen Steuersatz von 27,5 %.

Besteuerung von Mining im Privatvermögen

Einkünfte aus Mining im Privatvermögen sollen zukünftig unabhängig vom Konsensalgorithmus mit dem besonderen Steuersatz von 27,5 % versteuert werden, sofern der Umfang der Tätigkeit nach Art und Umfang über eine reine Vermögensverwaltung nicht hinausgeht. Liegt hingegen ein Gewerbebetrieb vor, sind die Einkünfte wie bisher mit dem progressiven Tarif von bis zu 55 % zu versteuern.

Wegzugbesteuerung iZm Neuvermögen

Durch die Klassifizierung von Kryptowährungen („Krypto-Neuvermögen“) unter Einkünfte aus Kapitalvermögen kommen ab dem 1.3.2022 auch die Bestimmungen der Wegzugbesteuerung zur Anwendung. Wohingegen es bei einem Wegzug in ein Drittland (zB Panama oder VAE) zu einer sofortigen Besteuerung der stillen Reserven zum Wegzugzeitpunkt in Österreich kommt, kommt es bei einem Wegzug in einen EU/EWR-Staat auf Antrag zur Nichtfestsetzung und erst bei der tatsächlichen Veräußerung (Tausch in Fiat-Geld oder gegen eine Dienstleistung) zu einer Besteuerung in Österreich.

Die Wegzugsbesteuerung wird auch dann anwendbar sein, wenn Kryptowährungen („Neuvermögen“) an einen „Steuerausländer“ geschenkt

werden oder durch andere Umstände ein Verlust des Besteuerungsrechtes der Republik Österreich eintritt.

KESt-Abzug auf Kryptowährungen ab 1.1.2024

Die KESt-Pflicht ist mit einer verlängerten Übergangsfrist von zwei Jahren verankert: Insofern ein inländischer Dienstleister eine Realisation von Kryptowährungen abwickelt oder sofort steuerpflichtige laufende Einkünfte aus Kryptowährungen gutschreibt, ist dieser ab dem 1.1.2024 verpflichtet, 27,5 % Kapitalertragsteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. Aktuell wurde bereits die Kryptowährungsverordnung veröffentlicht, welche nähere Details zur Abwicklung der KESt-Abfuhr und Besteuerungs-Systematiken enthält.

7. Einkommensteuersatz und -tarif

Die Einkommensteuer beträgt für 2024	
Einkommen in EUR	Grenzsteuersatz
0 bis 12.816,00	0 %
12.816,01 bis 20.818,00	20 %
20.818,01 bis 34.513,00	30 %
34.513,01 bis 66.612,00	40 %
66.612,01 bis 99.266,00	48 %
99.266,01 bis 1.000.000	50 %
mehr als 1.000.000	55 % (bis 2025)

Dienstnehmer können bei zusätzlichen (zB selbständigen) Einkünften bis EUR 730 den Veranlagungsfreibetrag in Anspruch nehmen. Bei Inanspruchnahme des Freibetrages ist die Einschleifregelung zu beachten!

8. Solidarabgabe

Weiters ist bei Dienstnehmern die Solidarabgabe zu beachten. Im Wesentlichen bedeutet Solidarabgabe, dass sonstige Bezüge (innerhalb des Jahressechstels) wie das 13. und 14. Monatsgehalt, Gratifikationen, Leistungsprämien, Bilanzremunerationen uä ab einer bestimmten Einkommenshöhe nicht mehr zur Gänze mit dem begünstigten Steuersatz von 6 % versteuert werden.

Bis zu einem Jahresbruttoeinkommen von ca. EUR 185.000 bleibt die Besteuerung der anteiligen Sonderzahlungen mit 6 % unverändert.

V. Alle Steuerpflichtigen

Weiterhin zu berücksichtigen ist der Freibetrag von EUR 620 sowie die Freigrenze von EUR 2.100.

Bemessungsgrundlage sonstiger Bezug (nach Abzug der Sozialversicherungsbeiträge)	Lohnsteuer
Für die ersten EUR 620	0,00%
Für die nächsten EUR 24.380	6,00%
Für die nächsten EUR 25.000	27,00%
Für die nächsten EUR 33.333	35,75%
Darüber	(zum laufenden Tarif bis zu) 55,00%

9. Besteuerung des Welteinkommens

Natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich sind in Österreich unbeschränkt steuerpflichtig (sog. „Steuerinländer“), Österreich hat grundsätzlich das Besteuerungsrecht auf das Welteinkommen.

Die von Österreich mit vielen Staaten abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen regeln, welchem Staat das Besteuerungsrecht für die ausländischen Einkünfte zugeteilt wird. Zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung für ausländische Einkünfte muss Österreich je nach Lage des Falles die Befreiungsmethode (idR mit Progressionsvorbehalt) oder die Anrechnungsmethode anwenden. Dadurch wird eine doppelte Besteuerung dieser Einkünfte vermieden.

Für ausländische Personen, die in Österreich einen Wohnsitz begründen (bspw. Italiener mit Wohnung am Wörthersee) und sich nachweislich nur eine „kurze“ Zeit in Österreich aufhalten, gibt es jedoch eine Ausnahme von der Besteuerung des Welteinkommens in Österreich (unbeschränkte Steuerpflicht) durch die sog. Zweitwohnsitzverordnung.

Keine unbeschränkte Steuerpflicht tritt trotz eines österreichischen Wohnsitzes dann ein, wenn die Person in den letzten 5 Kalenderjahren vor der Begründung des Wohnsitzes in Österreich ihren Mittelpunkt der Lebensinteressen im Ausland hatte und sich im Kalenderjahr nicht länger als 70 Tage in Österreich aufhält.

Solche Personen gelten weiterhin als „Steuerausländer“ und brauchen nur österreichische Einkünfte in Österreich versteuern (bspw. aus der zeitweisen Vermietung der Wohnung). Über die Anwesenheit in Österreich ist nachweislich ein Tagebuch in Österreich zu führen.

TIPP: Aufgrund einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes gilt der Progressionsvorbehalt seit der Veranlagung 2023 auch für unbeschränkt Steuerpflichtige, die steuerlich nicht in Österreich ansässig sind, zB bei Wohnsitz in Österreich und Mittelpunkt der

Lebensinteressen im Ausland, nicht jedoch für solche Personen, die infolge der steuerlichen Zweitwohnsitz-VO in Österreich nur beschränkt steuerpflichtig sind.

10. Aufbewahrungsfristen

Die Aufbewahrungspflicht gilt für alle (Buchhaltungs-)Unterlagen und Aufzeichnungen (Konten, Belege, Geschäftspapiere, Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben etc.) und beträgt grundsätzlich **sieben Jahre**. Der Fristenlauf beginnt mit Ende des Kalenderjahres, für das die Verbuchung vorgenommen wurde bzw. auf das sich der Beleg bezieht. Bei EDV-Buchführung oder EDV-Aufzeichnungen sind die Daten in entsprechender Form auf Datenträgern aufzubewahren.

Unterlagen betreffend Covid-19-Förderungen sind **zehn Jahre** aufzubewahren, beginnend mit der letzten Einzahlung. Dies gilt auch bei anderen Förderungen.

Aufzeichnungen und Unterlagen betreffend Grundstücke müssen **22 Jahre** aufbewahrt werden. Das gilt für Grundstücke, die der Unternehmer ab 1.4.2012 erstmals in seinem Unternehmen als Anlagevermögen oder für sinngemäß außerbetriebliche unternehmerische Zwecke nutzt oder verwendet und wenn bei Vermietung (Nutzungsüberlassung) für Wohnzwecke der Vertragsabschluss nach dem 31.3.2012 erfolgt. Außerdem müssen bei einem anhängigen Abgaben- oder Gerichtsverfahren die Unterlagen trotz Fristenablaufes weiter aufbewahrt werden.

TPA TIPP: Generell empfiehlt es sich, Unterlagen zumindest zehn Jahre lang aufzubewahren. Noch gültige Verträge und andere noch gebrauchte Unterlagen sollten länger in einem sog. Dauerakt aufbewahrt werden.

11. Schenkungsmeldung

Nach Abschaffung der Erbschafts- und Schenkungssteuer bestehen in Österreich nur noch Meldepflichten für Schenkungen. Ausländische Erbschafts- und Schenkungssteuern sind aber weiterhin zu beachten und in der Steuerplanung von Bedeutung.

Schenkungen und Zweckzuwendungen unter Lebenden, insbesondere von Bargeld, Sparbüchern, Wertpapieren, Gesellschaftsanteilen, Betrieben, beweglichen Sachen und immateriellem Vermögen, sind beim Finanzamt anzuzeigen.

V. Alle Steuerpflichtigen

Die Anzeige muss **innen drei Monaten** ab Erwerb auf elektronischem Weg erfolgen.

Von der Anzeige befreit sind Erwerbe mit einem gemeinen Wert

- von bis zu EUR 50.000 innerhalb eines Jahres zwischen Angehörigen
- von bis zu EUR 15.000 innerhalb von fünf Jahren zwischen Nicht-Angehörigen.

Mehrere Schenkungen von der selben Person innerhalb der genannten Fristen sind **zusammenzurechnen**. Frühere Befreiungen von der Schenkungssteuer gelten großteils auch für die Schenkungsmeldung, insbesondere für übliche Gelegenheitsgeschenke bis zu einem gemeinen Wert von EUR 1.000, für Hausrat und für Schenkungen zwischen Ehegatten zum Zwecke der gleichteiligen Errichtung oder Anschaffung einer gemeinsamen Wohnstätte von höchstens 150 m².

Die Schenkung von Grundstücken muss nicht angezeigt werden, da sie der Grunderwerbsteuer unterliegt.

Die Anzeigepflicht trifft Geschenknehmer und Geschenkgeber sowie Rechtsanwälte und Notare, die beim Erwerb oder bei der Vertragserrichtung mitgewirkt haben.

Achtung:

Wer diese Anzeigepflichten nicht beachtet, riskiert hohe **Strafen von bis zu 10%** des gemeinen Werts des nicht angezeigten Geschenks! Eine Selbstanzeige mit strafbefreiender Wirkung ist nur innerhalb eines Jahres ab Ende der Meldefrist (drei Monate ab dem Erwerb) möglich.

12. Vorsorge gegen eine künftige Erbschafts- und Schenkungssteuer

Unklar ist derzeit, ob und wie rasch eine künftige Erbschafts- und Schenkungssteuer in Österreich wiedereingeführt wird. Wenn Sie sich absichern wollen, übergeben Sie Ihr Vermögen teilweise oder gänzlich bereits heuer vor der Nationalratswahl.

TIPP: Beachten Sie die mit der Übergabe verbundenen Folgen und planen Sie die Auswirkungen auf die Steuerbelastung – insbesondere im Bereich der ESt, KESt, USt und GrESt und Sozialversicherung genau mit Ihrem Steuerberater, um Steuerfallen zu vermeiden. Auch Steuerfolgen im Ausland können relevant sein. Für die optimale Unternehmensnachfolge können Sie auf unserer Homepage wichtige Hinweise erhalten.

Um gegen künftige Erbschafts- und Schenkungssteuer vorzubeugen, besteht die Möglichkeit der Liegenschaftsschenkung unter Vorbehalt des Fruchtgenusses; d.h., das zivilrechtliche Eigentum geht an den Geschenknehmer über, sodass eine gewisse GrESt in Kauf genommen werden muss; die Einkünfte bei vermieteten Liegenschaften bleiben jedoch dem Übergeber vorbehalten.

Dies hat die unangenehme Folge, dass die Berechtigung zur Geltendmachung der AfA dem Geschenknehmer als Liegenschaftseigentümer zusteht. Macht er jedoch die jährliche AfA als Werbungskosten geltend, würde dies zu einer ständigen Verlustsituation führen, da er keine Einkünfte aus der Liegenschaft erzielt. Steuerlich wäre dies als Liebhaberei zu betrachten. Auf der anderen Seite verfügt der Geschenkgeber über die ihm zustehenden Einkünfte – die zusammenhängenden Werbungskosten kann er aber nicht geltend machen, was zu einem besonderen steuerlichen Nachteil führt.

Durch die sogenannte "Substanzabgeltung", bei der der Geschenkgeber an den Geschenknehmer laufende Zahlungen in Höhe der AfA tätigt, kann ein Entfall der bisherigen steuerlichen Abschreibung verhindert werden. Die Substanzabgeltung kann der Geschenkgeber nämlich anstatt der AfA steuerlich geltend machen. Beim Geschenknehmer hingegen ist diese Abgeltung steuerneutral, da ihr die AfA als Werbungsaufwand gegenübersteht.

TIPP: Bei einem Fruchtgenussvorbehalt fließen Ihnen weiterhin Einnahmen zu. Deren Besteuerung kann je nach Ausgestaltung des Vorbehalts sehr stark variieren.

TIPP: Besprechen Sie auch die familienrechtlichen und erbrechtlichen Aspekte einer Übergabe mit Ihrem Rechtsberater.

13. Verlustbeteiligungsmodelle

Verschiedene Verlustbeteiligungsmodelle werden auf dem Kapitalmarkt angeboten, um die Steuerlast zu verringern. Wenn es sich um gewerbliche Beteiligungen mit beschränkter Haftung als Kommanditist oder atypisch stiller Gesellschafter handelt, ist die steuerliche Verlustzuweisung auf 100 % der tatsächlich geleisteten Einlage begrenzt. Bei einer 50 %igen Progression, erhalten Sie daher höchstens die Hälfte des Betrags vom Finanzamt zurück, selbst wenn das Modell von der Finanzbehörde anerkannt wird. Infolge des Unternehmerrisikos besteht die Möglichkeit, dass die gesamte Einlage tatsächlich verloren geht.

VI. Wichtige Werte und Grenzen 2024

1. Zuverdienst-Grenzen 2024

Familienbeihilfe für Studierende

Studierende dürfen – unabhängig von Ferienzeiten – pro Kalenderjahr bis zu EUR 15.000 (nach Abzug von Betriebsausgaben/Werbungskosten) dazuverdienen, ohne die Familienbeihilfe zu verlieren. Übersteigt das steuerpflichtige Einkommen des Studierenden diese Grenze, so ist nur jener Teil an Familienbeihilfe an das Finanzamt rückzuerstatten, der über dem Betrag von EUR 15.000 liegt (Einschleifregelung).

Kinderbetreuungsgeld

Neben dem Bezug des Kinderbetreuungsgeldes darf die jeweils zutreffende Einkunftsgrenze nicht überschritten werden (zB EUR 18.000 bzw. 60 % der Einkünfte im letzten Kalenderjahr vor der Geburt bzw. EUR 8.100 je nach gewählter Bezugsvariante). Dabei sind nur Erwerbseinkünfte, nicht zB Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, zu berücksichtigen.

Veranlagungs/Erklärungspflicht

Die Veranlagungsfreigrenze für Lohnsteuerpflichtige beträgt EUR 730. Die Steuererklärungspflicht tritt für Nicht-Lohnsteuerpflichtige bei EUR 12.816 ein, bei beschränkt Steuerpflichtigen bei EUR 2.331.

Alleinverdiener/Alleinerzieherabsetzbetrag

Siehe dazu die Ausführungen in Kapitel I.

Der/Die (Ehe-)Partner/in oder Lebensgefährte/in darf im Kalenderjahr 2024 nicht mehr als EUR 6.937 jährlich dazuverdienen. Die Zuverdienstgrenze wird infolge des Teuerungs-Entlastungspakets II jährlich an die Inflationsrate angepasst.

Umsatzsteuer

Kleinunternehmer sind unecht umsatzsteuerbefreit. Das heißt, sie müssen von ihren Einnahmen keine Umsatzsteuer ans Finanzamt bezahlen, dürfen sich aber auch keine Vorsteuer von den Ausgaben abziehen. Die relevanten Größen sind:

- Kleinunternehmergrenze: bestimmte Umsätze weniger als EUR 35.000 (netto) ab 2020;
- Kleinbetragsrechnung: Gesamtbetrag bis EUR 400.

Pension

Die vorzeitige Alterspension fällt gänzlich weg

- bei einem Erwerbseinkommen über der Geringfügigkeitsgrenze (EUR 518,44 monatlich);

- bei jeglicher Pensionspflichtversicherung, unabhängig von der Höhe des Einkommens (zB infolge eines aufrechten Gewerbescheins).

(Nur teilweiser Entfall bei Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension.)

Erst bei Beendigung der Erwerbstätigkeit oder Zurücklegung des Gewerbescheins lebt die Pension wieder auf.

Neben der normalen Alterspension (ab Vollendung des 65. Lebensjahres bei Männern bzw. einschleifend 65 bei Frauen) kann unbeschränkt dazuverdient werden. Eine vorzeitige Alterspension geht automatisch in eine normale Alterspension über, sobald das Regelpensionalter erreicht ist – ab diesem Zeitpunkt bestehen keinerlei Zuverdienstgrenzen.

Arbeitslosengeld

Das Arbeitslosengeld entfällt gänzlich, wenn aus einer Beschäftigung ein Entgelt über der Geringfügigkeitsgrenze von EUR 518,44 monatlich erzielt wird. Sonderregelungen gelten bei tageweiser Beschäftigung. IdR sind auch freie Dienstnehmer in der Arbeitslosenversicherung erfasst.

2. Sozialversicherung – Werte und Beiträge 2024

Höchst-Beitragsgrundlage ASVG	EUR 6.060,00 pM
Höchst-Beitragsgrundlage GSVG	EUR 7.070,00 pM
Geringfügigkeitsgrenze ASVG	EUR 518,44 pM Die tägliche Geringfügigkeitsgrenze wurde mit 01.01.2017 gestrichen.
Mindest-BGL GSVG-Kranken-V	EUR 518,44 pM / 6.221,28 p.a.
Versicherungsgrenze neue Selbständige	KV EUR 6.221,28 p.a. PV EUR 6.221,28 p.a.
Verzugszinsen in der Sozialversicherung	7,88 %
ASVG-Beitragssätze	
Arbeiter und Angestellte	DN-Anteil 18,07 %, DG-Anteil 21,18 %

Impressum

Informationsstand Dezember 2023, Änderungen vorbehalten. Ohne Gewähr. Die Informationen sind stark vereinfacht und können die individuelle Beratung nicht ersetzen. Für den Inhalt verantwortlich: StB Mag. Dieter Pock, StB Mag. Monika Seywald, StB Mag. Gottfried Sulz. TPA Steuerberatung GmbH, Wiedner Gürtel 13, Turm 24, 1100 Wien, FN 200423s HG Wien. Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: DW 500, E-Mail: Gottfried.Sulz@tpa-group.at; Konzeption, Gestaltung: TPA; www.tpa-group.at, www.tpa-group.com



UW-Nr. 609

TPA Standorte

TPA ist eines der führenden Steuerberatungsunternehmen in Österreich. Das Angebot umfasst Steuerberatung, Buchhaltung und Unternehmensberatung. 700 Mitarbeiter:innen in vierzehn österreichischen Niederlassungen stehen Ihnen zur Seite. Unsere Standorte finden Sie in Graz, Hermagor, Innsbruck, Klagenfurt, Krems, Langenlois, Lilienfeld, Linz, Schrems, St. Pölten, Telfs, Villach, Wien und Zwettl.

Die TPA Gruppe ist – mit rund insgesamt 1.700 Mitarbeiter:innen – außerhalb Österreichs in elf weiteren Ländern in Mittel- und Südosteuropa tätig: Albanien, Bulgarien, Kroatien, Montenegro, Polen, Rumänien, Serbien, Slowakei, Slowenien, Tschechien und Ungarn.

Sie finden all unsere Standorte und Ansprechpartner:innen unter:

www.tpa-group.at
und
www.tpa-group.com



Kostenlos bestellen!

Unsere Fach-Publikationen können Sie einfach und schnell anfordern: über unsere Website oder mittels QR-Code.

www.tpa-group.at/publikationen



TPA Journal-Abo
3 mal jährlich wichtige Hintergrundinfos



TPA E-Mail Newsletter



Das 1x1 der Immobilien
Basis-Know-how



Das 1x1 der Stiftungs-
besteuerung
Aktuelle Informationen



Geschäftsführer und Jahresabschluss
Erfolgreiche Geschäftsführung leicht gemacht



7 Fragen 7 Antworten
Personalverrechnung
TPA Personalverrechnungs-Check



Entsendungen erfolgreich gestalten



Immobilienberatung
in Mittel- und Südosteuropa



Renewable energy
Selected country reports

Graz
Hermagor
Innsbruck
Klagenfurt
Krems
Langenlois
Lilienfeld

Linz
Schrems
St. Pölten
Telfs
Villach
Wien
Zwettl